

Geschäftsbericht

1999

- auszugsweise -

Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis

	Seite
...	
C. Aktuelle Fragen aus der Prüfungs- und Beratungstätigkeit	24
Finanzwirtschaftliche und abgabenrechtliche Aspekte bei der Übertragung von leitungsgebundenen Einrichtungen auf einen Zweckverband	24
Eingruppierung von Angestellten - Sachbearbeiter in der Sozialhilfeverwaltung eines Landkreises -	31
Honorar der Architekten und Ingenieure für Besondere Leistungen	47
Hinweise für die Planung und Bemessung von Abwasserentsorgungsanlagen	61
Mögliche Schadensfolgen fehlerhafter Ausschreibung für den öffentlichen Bauherrn	74
Eigenkapitalentnahme beim Eigenbetrieb und bei der Eigengesellschaft - Unterschiede aus der Sicht des Steuerrechts -	86
Der Ausweis von Rückstellungen im Jahresabschluß von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen	97
...	

C. Aktuelle Fragen aus der Prüfungs- und Beratungstätigkeit

Finanzwirtschaftliche und abgabenrechtliche Aspekte bei der Übertragung von leitungsgebundenen Einrichtungen auf einen Zweckverband

Verfasser: Sigrid **Schmitt**, Hans **Rausch**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Ausgangssituation	25
2. Rechtliche Voraussetzungen	25
3. Alternativen für die künftige abgabenrechtliche Behandlung der Einrichtung	26
3.1 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse einschließlich des Rechts, Abgaben zu erheben, auf den Zweckverband (sog. Außenverband)	26
3.1.1 Satzungsrecht und Abgabenerhebung	26
3.1.2 Entgelt für die Übertragung der Anlagen	27
3.1.3 Kalkulation der Beiträge und Gebühren	28
3.2 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse mit Ausnahme des Rechts, Abgaben zu erheben, auf den Zweckverband (sog. Innenverband)	29
3.2.1 Beitragserhebung	29
3.2.2 Gebührenerhebung	30

Am Beispiel einer Entwässerungseinrichtung stellen wir in diesem Beitrag dar, welche Aspekte aus finanzwirtschaftlicher und abgabenrechtlicher Sicht zu berücksichtigen sind, wenn Gemeinden ihre bereits vorhandenen Einrichtungen zur Wasserversorgung oder Entwässerung einem bestehenden oder neu zu gründenden Zweckverband übertragen.

1. Ausgangssituation

Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung. Hierbei werden die Schmutzwässer der angeschlossenen Grundstücke und die Oberflächenwässer von den angeschlossenen Grundstücken sowie den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entsorgt. Die Kanalisation ist überwiegend im Mischsystem errichtet. Die Gemeinde beabsichtigt, ihre Entwässerungseinrichtung (einschließlich Kläranlage, Ortsnetzen und Sonderbauwerken) in einen neu zu gründenden Zweckverband einzubringen. Der Zweckverband soll die gesamte Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet betreiben.

2. Rechtliche Voraussetzungen

Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes sind durch eine von den Beteiligten zu vereinbarenden Verbandssatzung zu regeln (Art. 18 Abs. 1 KommZG¹), die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf (Art. 20 Abs. 1 KommZG). Mit der Aufgabenübertragung gehen auch die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über. Der Zweckverband kann anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet erlassen, sofern in der Verbandssatzung dieses Recht nicht ausgeschlossen wurde (vgl. Art. 22 Abs. 3 KommZG).

Sollen auch die von der Gemeinde bereits geschaffenen Einrichtungen und Vermögenswerte auf den Zweckverband übergehen, muß dies gesondert vereinbart werden (vgl. GK 190/1993); für den Eigentumsübergang gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze.

¹ Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. vom 20.06.1994, GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998, GVBl S. 424

3. Alternativen für die künftige abgabenrechtliche Behandlung der Einrichtung

3.1 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse einschließlich des Rechts, Abgaben zu erheben, auf den Zweckverband (sog. Außenverband²⁾)

3.1.1 Satzungsrecht und Abgabenerhebung

Die bisherigen gemeindlichen Satzungsregelungen werden mit dem Aufgabenübergang nicht automatisch außer Kraft gesetzt. Dieses Satzungsrecht gilt vielmehr fort, bis der Zweckverband eigene Regelungen trifft.³

Der Zweckverband wird mit der Übernahme der Aufgabe weder Gesamts- noch Sonderrechtsnachfolger der Gemeinde, sondern setzt gemäß Art. 22 Abs. 2 KommZG eigenes Recht.⁴ Durch die Übertragung aller Aufgaben und Befugnisse auf den Zweckverband entsteht eine neue Gesamteinrichtung, für die die Erhebung von Herstellungsbeiträgen durch den Zweckverband in Betracht kommen kann.⁵

Will der Zweckverband künftig selbst Abgaben erheben, muß er eine Entwässerungssatzung, die die Benutzung der Einrichtung regelt, und eine Beitrags- und Gebührensatzung hierzu erlassen. Mit dem Erlaß dieser Satzungen treten die Satzungen der Gemeinde außer Kraft.⁶

Die kommunalen Einrichtungsträger können nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet. Dem Einrichtungsträger steht es grundsätzlich frei, den Investitionsaufwand über Beiträge und/oder Benutzungsgebühren zu finanzieren. Werden beide Abgaben nebeneinander erhoben, wirkt sich die Beitragserhebung regelmäßig gebührenmindernd aus. Hat sich der Einrichtungsträger für ein bestimmtes Finanzierungssystem (z.B. für eine bestimmte Beitragsdeckungsquote) entschieden, kann dieses später jedoch nicht mehr ohne weiteres grundlegend verändert werden.

Wenn der Zweckverband mehrere technisch selbständige Anlagen betreibt, die demselben Zweck dienen, hat er die Möglichkeit, sie als Einrichtungseinheit - mit der Folge einheitlicher Abgaberegulungen im Verbandsgebiet - oder als getrennte Einrichtungen zu behandeln (Art. 21 Abs. 2 GO⁷). In letzterem Fall sind die Gebühren und Beiträge für die rechtlich und technisch selbständigen Anlagen getrennt zu kalkulieren und satzungsmäßig zu bestimmen.

² zu den Begriffen „Innenverband“ und „Außenverband“ s. Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Nr. 2.7.1.1

³ vgl. BayVGh, Urteil vom 07.04.1989 Nr. 23 B 87.03675, LSKAG Nr. 1.1/4

⁴ s. BayVGh, Urteil vom 13.02.1997 Nr. 23 B 93.471, VwRR BY 1997, S. 155

⁵ vgl. Nitsche, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Erl. 20.01/10 Buchst. e

⁶ zum notwendigen Erlaß getrennter Satzungen für die Benutzung und Abgabenerhebung s. Ecker, a.a.O., Nr. 2.8.1.3

⁷ Erläuterungen hierzu s. FSt 256/1992

Der Zweckverband ist an der Erhebung von Beiträgen nicht dadurch gehindert, daß die Grundstückseigentümer bereits Beiträge für die Einrichtung der Gemeinde entrichtet haben; allerdings kann in einem solchen Fall eine Beitragsermäßigung wegen sachlicher Unbilligkeit in Betracht kommen (vgl. BayVGH, Urteil vom 13.02.1997, Az. 23 B 93.471⁸). Eine betragsmäßige Anrechnung der früheren, an die Gemeinden geleisteten Beiträge auf die Beitragsansprüche des Zweckverbandes ist jedenfalls dann nicht geboten, wenn der vom Zweckverband geforderte Beitrag allein der Finanzierung der neu geschaffenen Verbandsanlagen dient (so BayVGH, Beschluß vom 13.06.1990, Az. 23 CS 89.02504⁹). Den genannten Entscheidungen läßt sich aber wohl entnehmen, daß ein Zweckverband keine Beiträge mehr für solche von Gemeinden übernommene Anlagen erheben kann, für die bereits die Gemeinden Beiträge erhoben haben (vgl. auch BayVGH, Urteil vom 31.03.1992 - 23 B 89.1906¹⁰ sowie BayVGH, Beschluß vom 17.08.1983, Az. 23 CS 80 A. 1544¹¹). Im Urteil vom 16.10.1990, Az. 23 B 88.03449¹², bejahte der BayVGH das Recht einer Gemeinde, auch im Zuge der Überleitung ihrer Wasserversorgungseinrichtung auf einen Zweckverband noch selbst Verbesserungsbeiträge u.a. „für das Erstellen einer Anschlußleitung an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes ... bis zum Hochbehälter ... einschließlich seines Umbaues ...“ zu erheben. Im entschiedenen Fall war die Kompetenz zum Erlaß der strittigen Verbesserungsbeitragssatzung (nach Auffassung des VGH) trotz der bereits vereinbarten Übernahme der gemeindlichen Einrichtung noch bei der Gemeinde verblieben, weil die Verbesserungsmaßnahmen nur der Vorbereitung des Anschlusses an den Zweckverband dienten und diese Aufgabe nicht auf den Zweckverband übergegangen war.

Im Beschluß vom 28.07.1999, Az. 23 CS 99.1922 (bisher nicht veröffentlicht), erhob der BayVGH zwar Bedenken gegen den Erlaß einer Verbesserungsbeitragssatzung für den Fall, daß eine Gemeinde ihr Leitungsnetz vor der Übertragung auf einen Zweckverband erneuere und nicht beabsichtige, selbst „eine betriebsfertige eigene Einrichtung zur Verfügung zu stellen“. Wir halten diesen lediglich in einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ergangenen Beschluß jedoch für nicht ohne weiteres auf andere Fälle anwendbar, weil in der Regel die Kommunen z.B. bereits über „betriebsfertige Wasserversorgungseinrichtungen“ (die lediglich verbessert werden) verfügen.

3.1.2 Entgelt für die Übertragung der Anlagen

Die Gemeinden finanzierten die Entwässerungseinrichtungen bisher i.d.R. über Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe ihrer Beitrags- und Gebührensatzungen zu den Entwässerungssatzungen. Bei der Kalkulation der Abwassergebühren wurden die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen aus den um Beiträge und Zuwendungen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten berech-

⁸ VwRR BY 1997, S. 155; im entschiedenen Fall hatte der Zweckverband die nach seiner Satzung entstandenen Beiträge um 75 v.H. ermäßigt. Wie der VGH ausführte, ist diese Vorgehensweise rechtlich nicht zu beanstanden.

⁹ GK 43/1991

¹⁰ GK 190/1993

¹¹ LSKAG Nr. 5.6.4.2/13

¹² GK 246/1991

net.¹³ Für die Einleitung des Oberflächenwassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wurde ein Straßenentwässerungsanteil an den kalkulatorischen Kosten und den laufenden Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten verrechnet und bei der Kalkulation der Einleitungsgebühr von den ansatzfähigen Gesamtkosten (vor Abzug von Beiträgen und Zuwendungen) abgesetzt.¹⁴

Die zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung auf den Zweckverband noch nicht über Zuwendungen, Beiträge und Kostenerstattungen gedeckten oder über Abschreibungserlöse zurückgeflossenen Investitionsaufwendungen können die Gemeinden selbst - nach dem Übergang der Abgabenerhebung auf den Zweckverband - nicht mehr über Benutzungsgebühren refinanzieren. Da die Grundstücksentwässerung allgemeine Haushaltsmittel nicht belasten soll (vgl. Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 GO, Art. 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 KAG), empfiehlt es sich, die gemeindlichen Entwässerungsanlagen dem Zweckverband gegen ein Entgelt in Höhe des Restbuchwertes des der Grundstücksentwässerung zuzurechnenden Anlagevermögens, vermindert um den Restbuchwert von Zuwendungen und Beiträgen, zu übertragen. Die Restbuchwerte können dem Anlagenachweis und den zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten erforderlichen Nachweisen über die erhaltenen Beiträge und Zuwendungen entnommen werden.

Eine Übertragung ohne Entgelt oder unter Wert scheidet auch deswegen aus, weil der Zweckverband in diesem Fall den (vollen) Wert der überlassenen Anlagen nicht in die Grundlagen für die Bemessung seiner Beiträge und Gebühren einbeziehen könnte.¹⁵ Bei der Wasserversorgung dürfte sich eine Übernahme von Buchwerten in der Regel auch unter steuerlichen Gesichtspunkten empfehlen. Die Vermögensübertragung gegen Entgelt schließt - bei Zweckverbänden mit kaufmännischem Rechnungswesen - eine Kapitaleinlage der Mitgliedsgemeinden nicht aus, durch die der Zweckverband mit einem angemessenen Eigenkapital ausgestattet wird.

Wenn der Zweckverband - im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung - auch die auf die gemeindlichen Anlagen treffenden Schulden übernimmt, dann sollten diese sachgerecht ermittelt oder geschätzt werden. Wegen des haushaltsrechtlichen Gesamdeckungsprinzips können diese Schulden zwar nicht unmittelbar zugeordnet werden. Jedoch könnte etwa an den durch die Herstellung der gemeindlichen Anlagen ausgelösten Kreditbedarf unter Berücksichtigung der im Investitionszeitraum festzustellenden Fremdfinanzierungsquote angeknüpft werden.

3.1.3 Kalkulation der Beiträge und Gebühren

In der Beitragskalkulation kann der Zweckverband - wenn die oben empfohlene Vereinbarung zur Vermögensübertragung gegen Entgelt getroffen wurde - den Restbuchwert des der Grundstücksentwässerung zuzurechnenden Anlagevermögens, vermindert um den Restbuchwert der Zuwendungen, als beitragsfähigen Aufwand ansetzen (s. GK 190/1993).

¹³ Auf die - ab 01.01.2000 bestehende - Möglichkeit, Abschreibungen auch aus zuwendungsfinanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu berechnen, weisen wir ergänzend hin (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 4 Bayerisches Kommunalabgabengesetz - KAG - i.d.F. vom 04.04.1993, GVBI S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1998, GVBI S. 424).

¹⁴ zur Bemessung des Straßenentwässerungsanteils vgl. Geschäftsbericht 1994, S. 116 ff.

¹⁵ vgl. BayVGh, Urteil vom 31.03.1992 Nr. 23 B 89.1906, GK 190/1993

Über den Ansatz von kalkulatorischen Kosten aus den Restbuchwerten in der Gebührenkalkulation und die Festsetzung kostendeckender Gebühren erhält der Zweckverband eine Refinanzierung seiner Investitionsaufwendungen für die übernommenen „Altanlagen“ der Gemeinden.

Da der Zweckverband den Herstellungsaufwand für die Straßenentwässerung sowie die anteilig auf die Straßenentwässerung entfallenden Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten nicht über Beiträge oder Gebühren für die Grundstücksentwässerung decken kann, müssen diese von den Verbandsmitgliedern getragen werden. Sofern die Gemeinden den Investitionsaufwand für die Straßenentwässerung nicht über Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge umlegen können, ist er aus ihren allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren.¹⁶

Wird Abwasser von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten in die Kanalisation des Zweckverbandes eingeleitet, so wird das Recht zu dieser Mitbenutzung der Entwässerungseinrichtung regelmäßig durch Vereinbarung festgelegt.¹⁷

3.2 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse mit Ausnahme des Rechts, Abgaben zu erheben, auf den Zweckverband (sog. Innenverband)

Der Zweckverband finanziert die durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Kosten der Einrichtung über Umlagen der Mitglieder (Art. 42 KommZG), die nach dem in der Verbandssatzung festgelegten Verhältnis bemessen werden. Die Abgaben für die Einrichtung werden - bei dieser Fallvariante - von den Gemeinden erhoben. Das Satzungsrecht sowie die Befugnis, Beiträge und Gebühren zu erheben, verbleiben in diesem Fall auch künftig bei den Gemeinden. Die gemeindlichen Satzungen und die darin getroffenen abgabenrechtlichen Regelungen gelten weiter.

Bei dieser Gestaltung der Abgabenerhebung ist folgendes zu beachten:

3.2.1 Beitragserhebung

Zum beitragsfähigen Investitionsaufwand der Gemeinden gehören neben dem eigenen Investitionsaufwand auch die Investitionsumlagen, soweit sie auf die Grundstücksentwässerung entfallen.¹⁸ Darüber hinaus ist nach unserer Auffassung auch der Teil des Investitionsaufwandes auf seiten der abgabenerhebenden Gemeinden beitragsfähig, den der Zweckverband mit Krediten finanziert hat. Nach der Rechtsprechung¹⁹ können z.B. die Mitgliedsgemeinden eines Abwasserzweckverbands, der lediglich die Kläranlage und die Hauptsammler, nicht aber die Ortsnetze betreibt, auch ihre Anteile an den Aufwendungen für die Anlagen des Zweckverbands in den über Beiträge umzulegenden Investitionsaufwand einstellen. Bei der Gebührenkalkulation wird hierzu - wie unten ausgeführt - analog verfahren.

¹⁶ vgl. Nitsche, a.a.O., Erl. 20.01/12a

¹⁷ s. auch die Ausführungen über die „Kostenbeteiligung überörtlicher Straßenbaulasträger bei Einleitung von Straßenoberflächenwasser in gemeindliche Kanalisationen“ in unserem Geschäftsbericht 1997, S. 97 m.w.H.

¹⁸ zur Finanzierung des „Straßenentwässerungsanteils“ vgl. Nr. 3.1.3

¹⁹ vgl. BayVGh, Urteil vom 11.12.1987 Nr. 23 B 84 A 3056, LSKAG Nr. 5.6.4/16

3.2.2 Gebührenerhebung

Zu den in der Gebührenkalkulation ansatzfähigen Kosten zählen grundsätzlich auch die Betriebskostenumlagen, die die Gemeinden an den Zweckverband zahlen, soweit sie der Grundstücksentwässerung zuzurechnen sind. Wenn in den Betriebskostenumlagen auch Schuldendienstleistungen (Kreditzinsen und Tilgungen) enthalten sind, müssen diese bei der Gebührenkalkulation ausgegliedert werden. Investitionsumlagen, die eine Kommune an einen Zweckverband leistet, sind grundsätzlich vermögenswirksame Ausgaben, die keinen Kostencharakter haben. Anstelle von Investitionsumlagen und Schuldendienstumlagen sind in diesem Fall anteilige kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für die Anlagen des Zweckverbandes anzusetzen.²⁰ Hierzu ist es erforderlich, daß der Zweckverband die Grundlagen zur Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen für seine Einrichtungen ermittelt und das erforderliche Zahlenmaterial seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt.

²⁰ vgl. FSt 55/1988, GK 205, 217 und 257/1983 sowie 20/1984

Eingruppierung von Angestellten - Sachbearbeiter in der Sozialhilfeverwaltung eines Landkreises -

Verfasser: Willi Müller

Inhaltsübersicht	Seite
Vorbemerkung	32
1. Rechtskräftige Urteile zur Eingruppierung von Sozialhilfesachbearbeitern seit der Neufassung der Fallgruppen 1 im Jahr 1975	34
2. Frühere Stellungnahme zur Eingruppierung von Sachbearbeitern in der Sozialhilfeverwaltung	35
3. Tarifauslegung/Tarifanwendung bei Berücksichtigung von Tarifaufbau und Vergütungssystematik; Bestimmung und Abgrenzung der „Arbeitsvorgänge“	36
3.1 Tarifliche Anforderungen	36
3.2 Arbeitsvorgänge als Elemente der tariflichen Bewertung	39
4. Tarifliche Bewertung	44

Vorbemerkung

Nachstehend geben wir unsere Stellungnahme zu einer Anfrage wieder, die u.E. für die Bewertungspraxis von allgemeinem Interesse ist. Die Anfrage betraf zwei Stellen in der Sozialhilfeverwaltung. Die beiden Stelleninhaber sind je zur Hälfte mit

- Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL) sowie mit
- Hilfe zur Arbeit (HzA)

befaßt. Zentrale Fragen waren die Problematik der Bildung von „Arbeitsvorgängen“ und die Auswirkungen auf die tarifliche Bewertung. Die Personalvertretung vertrat die Auffassung, daß das Aufgabengebiet „Offene Sozialhilfe“ bzw. „Hilfe zur Arbeit“ als ein einheitlich zu bewertender - großer - Arbeitsvorgang anzusehen sei, und hielt eine Bewertung der beiden Stellen nach VergGr. IV b für gerechtfertigt. Sie stützte ihre Rechtsauffassung zum „**Arbeitsvorgang**“ insbesondere auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts - BAG - von 1997, das zum Aufgabengebiet eines mit Baumaßnahmen befaßten technischen Angestellten ergangen ist, und ihre Meinung zur **Höhe der Eingruppierung** auf ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg von 1979, das bei seiner Entscheidung der Auffassung des Arbeitsgerichts Würzburg gefolgt war.

Der „Arbeitsvorgang“ ist bekanntlich die **kleinste** Bewertungseinheit, auf die bei der tariflichen Bewertung einer Angestelltentätigkeit maßgeblich abzustellen ist. In der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 22 Abs. 2 BAT ist der Arbeitsvorgang allgemein definiert; obwohl sie auch einige Beispiele enthält, sind immer wieder Anwendungsschwierigkeiten und ein Trend zur Bildung von (zu) großen Arbeitsvorgängen zu beobachten, der schon vor Jahren von namhaften Tarifexperten kritisiert wurde (s. hierzu insbesondere Neumann, Clemens und Jesse in der „Zeitschrift für Tarifrecht“ - ZTR - 1987, S. 41 ff., 74 ff. bzw. 193 ff.). Die Einführung des Arbeitsvorgangs als „neuer Meßeinheit“ durch die Tarifvertragsparteien mit Wirkung vom 01.01.1975 sollte eine klarere Grundlage für die Eingruppierung bieten als die bis dahin geltenden Bewertungselemente („einheitlich zu bewertende - überwiegende - Gesamttätigkeit“ bzw. „selbständig zu bewertende Teiltätigkeiten“, die zur ausschlaggebenden überwiegenden Tätigkeit zusammenzurechnen waren). Es gibt mehrere Gründe, die die Tendenz zur unzulässigen Annahme zu großer „Arbeitsvorgänge“ begünstigten.

- Der Aufwand für die Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Arbeitsvorgänge ist nicht gering.
- Im Streitfall hat der Angestellte als Kläger die Darlegungs- und Beweislast, was in der Praxis dazu führt, daß sich der Arbeitgeber als Beklagter vielfach zu sehr zurückhält, wenn es um die arbeitgeberseitige Auffassung über den zutreffenden Zugschnitt der „Arbeitsvorgänge“ geht.
- Fallzahlen, die von vornherein auf die „Arbeitsvorgänge“ im Sinne der tariflichen Vorgaben ausgerichtet sind, liegen regelmäßig nicht vor, so daß es auch insoweit an den systematischen und analytischen Vorbereitungsarbeiten für eine tarifentsprechende Bewertung fehlt.

- Den Arbeitsgerichten ist es, obwohl die Bestimmung und Abgrenzung der „Arbeitsvorgänge“ als Rechtsfrage der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt, mangels detaillierter Kenntnisse der betreffenden Arbeitsgebiete nur schwer möglich, die Arbeitsvorgänge exakt nach der oben genannten Protokollerklärung und - wie vorgeschrieben - am jeweiligen **Arbeitsergebnis** orientiert abzugrenzen.

Wird aber die Bildung zu großer Arbeitsvorgänge hingenommen, sind wegen des Aufspaltungsverbots eines einmal festgelegten „Arbeitsvorgangs“ - jedenfalls in der Tendenz - höhere und für den Arbeitgeber kostenträchtigere Eingruppierungen die Folge.

Bei den beiden angesprochenen Bewertungsfällen geht es neben der zutreffenden Anwendung des tariflichen Begriffs des Arbeitsvorgangs um die Frage, welche Tarifmerkmale die als „Arbeitsvorgang“ erkannten Tätigkeiten erfüllen und in welchem zeitlichen Umfang. Aufgrund der Rechtsprechung des BAG ist hierbei der Tarifaufbau zu berücksichtigen, der sich in dem hier in Betracht kommenden Bereich wie folgt darstellt:

VergGr.	Fallgr.	Anforderung bzw. Heraushebung
(mittlerer Angestelltenbereich)		
VII	1 a	gründliche (= nähere) Fachkenntnisse
VI b	1 a	gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie selbständige Leistungen nicht leichter geistiger Art - zu mindestens 1/5
V c	1 a	- zu mindestens 1/3
V c	1 b	- zu mindestens 1/2
V b	1 c	nach 3jähriger Bewährung in V c 1 b
(gehobener Angestelltenbereich)		
V b	1 a	umfassende Fachkenntnisse im Sinne einer Steigerung nach Breite und Tiefe - zu mindestens 1/2
V b	1 b	- zu mindestens 1/2, zuzüglich besonders verantwortungsvolle Tätigkeit zu mindestens 1/3
IV b	1 b	nach 3jähriger Bewährung in V b 1 b
IV b	1 a	wie V b 1 b, jedoch besonders verantwortungsvolle Tätigkeit zu mindestens 1/2

Vorbehaltlich des für eine abschließende Bewertungsaussage notwendigen Zahlenmaterials (Fallzahlen und sich ergebende durchschnittliche Zeitanteile) kommen wir zu dem Ergebnis, daß unter den gegebenen organisatorischen Verhältnissen bei den beiden in Frage stehenden Stellen die Anforderungsmerkmale für eine Bewertung im „gehobenen Angestelltenbereich“ noch nicht im tariflich ausreichenden Maß erfüllt sind.

Unsere Stellungnahme im einzelnen:

Die Angelegenheit wirft Fragen auf, deren schlüssige Beantwortung nicht einfach ist. Das liegt zum einen in den Schwierigkeiten begründet, die die Bestimmung und Abgrenzung der „**Arbeitsvorgänge**“ - als Elemente der tariflichen Bewertung - sowohl den Verwaltungen und den betreffenden Angestellten (denen im Streitfall die Darlegungs- und Beweislast obliegt) als auch den Arbeitsgerichten bereiten. Zum anderen ergeben sich Probleme aus der **uneinheitlichen Auslegung** der tariflichen Begriffe im Grenzbereich zwischen den Vergütungsgruppen des „mittleren“ und des „gehobenen Angestelltendienstes“; aus den vorliegenden Urteilen zur Eingruppierung von Sozialhilfesachbearbeitern wird dies augenscheinlich.

1. Rechtskräftige Urteile zur Eingruppierung von Sozialhilfesachbearbeitern seit der Neufassung der Fallgruppen 1 im Jahr 1975

1.1 ArbG Würzburg vom 19.04.1978 Nr. 5 Ca 912/77 A und **LAG Nürnberg** vom 24.01.1979 Az. 3 Sa 58/78:

VergGr. V b 1 b/IV b 1 b bejaht, d.h.

- „**gründliche, umfassende Fachkenntnisse**“ (der Breite und Tiefe nach) und
- mindestens zu einem Drittel „besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“

für einen „Einheitssachbearbeiter“ in der sogenannten Offenen Sozialhilfe.

1.2 LAG München vom 15.01.1981 Nr. 3 Sa 692/77:

VergGr. V b 1 a bejaht („gründliche, umfassende Fachkenntnisse“),

dagegen

VergGr. IV b („besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“) verneint

bei Bearbeitung von Sozialhilfefällen.

1.3 LAG Hamm vom 16.12.1982 Nr. 4 Sa 998/82:

VergGr. V b 1 a und IV b verneint

bei Sozialhilfesachbearbeiter, zuständig für Buchstabenreihe.

1.4 ArbG Saarbrücken vom 12.05.1989 Nr. 1 Ca 147/88:

VergGr. V c 1 b/V b 1 c bejaht („gehobenes Niveau des mittleren Angestelltendienstes“),
dagegen

VergGr. V b 1 a und IV b verneint

bei Sachbearbeiter für HLU und HbL außerhalb von Einrichtungen sowie in Einrichtungen.

1.5 LAG Hamm vom 20.11.1992 Nr. 18 Sa 424/92:

V b 1 a bejaht („gründliche, umfassende Fachkenntnisse“), im Gegensatz zu Ziff. 1.3,

bei anderer Aufgabenverteilung als „reiner Buchstabenaufteilung“ (z.B. Sachbearbeiter/Mitarbeiter) oder wenn „Buchstabensachbearbeiter“ auch für gerichtliche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zuständig ist.

1.6 LAG Hamm vom 20.05.1994 Nr. 18 Sa 985/93:

VergGr. IV b („besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“) verneint

bei einem Sachbearbeiter - von insgesamt vier - im Sachgebiet HLU, unter Leitung eines Sachgebietsleiters, der wiederum dem Amtsleiter unterstellt ist.

1.7 LAG Niedersachsen vom 08.07.1994 Nr. 15 Sa 1557/93 E und vom 08.03.1995 Nr. 4 Sa 2370/94 E:

VergGr. V b 1 a verneint (wegen fehlender Steigerung der „Tiefe“ nach, während die Steigerung der Breite nach unterstellt wurde) und zugleich

VergGr. IV b („besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“) verneint

bei Sachbearbeitern im Sachgebiet „Allgemeine Sozialhilfe“ in einem „Buchstabendezer-nat“.

2. Frühere Stellungnahme zur Eingruppierung von Sachbearbeitern in der Sozialhilfeverwaltung

In unserem **Geschäftsbericht 1983** S. 63 ff. haben wir uns zu diesem Thema geäußert, nachdem wir die bei einem Landkreis erstellten Arbeitsaufzeichnungen eines Sachbearbeiters für Hilfen außerhalb von Einrichtungen (als „Einheitssachbearbeiter“ bezeichnet) im Beisein des betroffenen Angestellten, seines unmittelbaren Vorgesetzten und des Personalratsvorsitzenden mit folgendem Ergebnis ausgewertet hatten:

- a) „Vielseitige Fachkenntnisse“ und „selbständige Leistungen“ (im Sinne eigenständiger, nicht leichter geistiger Arbeit) zu mehr als der Hälfte der Arbeitszeit unstrittig.
- b) „Umfassende Fachkenntnisse“ in der tariflich verlangten Steigerung
 - der Breite nach bejaht, jedoch
 - der Tiefe nach verneint (bei mindestens der Hälfte der Arbeitsvorgänge, zeitlich gesehen; § 22 Abs. 2 UAbs. 2 Satz 1 BAT).

Dem Sachbearbeiter waren die Schreibearbeiten und bestimmte Nebenarbeiten abgenommen, nicht jedoch auch leichte sachbearbeitende Tätigkeiten/Fälle.

Das Ergebnis der damaligen Auswertung der Arbeitsaufzeichnungen ließ den Schluß zu, daß die eine gesteigerte **Vertiefung** - im Sinne der VergGr. V b 1 a - voraussetzenden Arbeitsvorgänge das zeitliche Hälftemaß jedenfalls dann übersteigen, wenn die „Einheitssachbearbeiter“ (bei entsprechend höherer Fallzahl) durch Zuarbeiter von Arbeitsvorgängen bzw. Bearbeitungsfällen mit geringeren Anforderungen entlastet werden; bei einer solchen internen Arbeitsverteilung sahen wir die tariflichen Anforderungen der VergGr. V b 1 a als erfüllt an. Daneben stellte sich noch die Frage, ob bzw. in welchem zeitlichen Maß eine „besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“ vorliegt.

3. Tarifauslegung/Tarifanwendung bei Berücksichtigung von Tarifaufbau und Vergütungssystematik; Bestimmung und Abgrenzung der „Arbeitsvorgänge“

3.1 Tarifliche Anforderungen

Wie sich für uns der Inhalt der einschlägigen **tariflichen Begriffe** (sog. unbestimmte Rechtsbegriffe) und der **tarifliche Aufbau** darstellen, haben wir in unserem Geschäftsbericht 1995 S. 58 ff. aufgezeigt.

3.1.1 Bei der **VergGr. V b Fallgr. 1 a** als der Basisgruppe des „gehobenen Angestelltenbereichs“ ist danach - unter Berücksichtigung der im kommunalen Bereich geltenden Ausbildungs- und Prüfungspflicht (Angestellten-Fachprüfung II) - nicht nur von einer beträchtlichen quantitativen Steigerung der einzusetzenden Fachkenntnisse, also der **Breite** nach (lt. BAG „ein nach dem Umfang der Kenntnisse breites, bedeutendes Wissen“), sondern auch von einer erheblichen qualitativen Steigerung, d.h. von einer erheblichen Steigerung hinsichtlich der **Tiefe** des benötigten Wissens auszugehen (vgl. BAG, Urteil vom 08.11.1967, AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT). Verlangt ist eine größere Vertiefung dahingehend, daß etwa im Einzelfall Urteile etc. hinzugezogen werden müssen oder daß die Kenntnisse im Zusammenhang mit der Rechtsnormanwendung bzw. mit Auslegungsfragen oder mit Ermessensausübung in einer eingehenden, vertieften Weise benötigt werden (LAG Niedersachsen, Urteil vom 16.03.1971 - 6 (5) Sa 332/70). Als vertiefte Kenntnisse werden vom BAG beispielsweise solche betrachtet, die etwa durch Überlegungen im Rahmen einer kontroversen Literatur und Rechtsprechung gekennzeichnet sind (Urteil vom 24.08.1983, AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Das LAG Frankfurt a.M. hat vertiefte Fachkenntnisse darin gesehen, daß über die nähere Kenntnis der anzuwendenden Bestimmungen hinaus rechtliche Zusammenhänge erkannt oder wichtige gerichtliche Entscheidungen nicht nur übernommen, sondern in eigener Gedankenarbeit

analysiert und verarbeitet werden müssen; ein Fachwissen, das sich auf die Grundtatbestände und deren Zusammenhänge beschränkt, reiche für stärker analysierende, zur Entscheidung von Zweifelsfällen bzw. -fragen notwendige Denkvorgänge, wie sie für die VergGr. V b (Fallgr. 1 a) typisch sind, nicht aus (Urteil vom 31.01.1985 - 9 Sa 458/84).

Da im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für die Eingruppierung in die VergGr. V b Fallgr. 1 a die Ausbildung für den „gehobenen Angestellten-dienst“ (Fachprüfung II) gefordert ist und sich aus dem Bewertungsvergleich der Vergütungsgruppen V b (1 a/1 b) und höher ergibt, daß deren Tätigkeitsmerkmale dem Niveau der Fachhochschulausbildung entsprechen, ist bei der „Grund- bzw. Normaltätigkeit“ des „gehobenen Angestelltenbereichs“ von einer entsprechend gewichtigen Schwierigkeit auszugehen, die mit der „nicht leichten“ geistigen Arbeit in den darunterliegenden Vergütungsgruppen nicht mehr identisch ist. Insoweit sind höhere Anforderungen an die Erfüllung des Begriffs der „gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse“ zu stellen, als dies vielfach in der Praxis gesehen wird. Vor allem ist es nicht mit dem Hinweis getan, daß „selbständige Leistungen“ erbracht werden, wenn dabei lediglich eine Qualität zugrunde liegt, die schon in VergGr. V c 1 b bei den - mindestens die Hälfte der Arbeitszeit ausfüllenden - Arbeitsvorgängen gefordert wird. Vorausgesetzt ist in VergGr. V b 1 a - auch im Umkehrschluß zur „besonders schwierigen“ Tätigkeit der VergGr. IV a - eine „**schwierige**“ Tätigkeit, die in den zu bearbeitenden „Arbeitsvorgängen“ enthalten sein muß.

In dem oben unter Ziff. 1.1 angegebenen Urteil des **LAG Nürnberg** ist u.a. ausgeführt, daß das **Arbeitsgericht Würzburg** zutreffend - im Anschluß an das Urteil des BAG vom 05.09.1973, AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT - aus Umfang bzw. Breite des für die Tätigkeit des Angestellten geforderten Fachwissens auch auf seine Vertiefung geschlossen habe, weil regelmäßig nur die Breite der notwendigen Fachkenntnisse eine sach- und tarifgerechte Prüfung ihrer Tiefe ermögliche. Crisolli hat in seiner Anmerkung zu dem genannten BAG-Urteil, auch unter Hinweis auf Spiertz (in Anmerkung 1 a zu AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT), einem solchen Rückschluß widersprochen. Es leuchte nicht ein, wieso jemand, der Fachkenntnisse auf mehr Gebieten besitze als ein anderer, allein schon deshalb auf diesen Gebieten auch bessere (vertiefte) Fachkenntnisse habe als dieser; vielfach sei gerade das Gegenteil der Fall.

Die Ausführungen des **Arbeitsgerichts Würzburg**, denen sich das **LAG** damals angeschlossen hat, lassen auf S. 34 des Urteils ein offensichtliches Mißverständnis erkennen. Zwar verändert sich durch die Entlastung eines Sachbearbeiters von „Routinearbeiten“ der „reine Auffindungs- und Entscheidungsvorgang“ **qualitativ** sicherlich nicht, wohl aber ändert sich der Zeitanteil (Umfang) für schwierige, vertieftes Wissen voraussetzende Arbeitsvorgänge an der Gesamtarbeitszeit, wenn der Entlastung von unterwertiger Arbeit eine entsprechende Zuweisung anspruchsvollerer Tätigkeit (Fälle) gegenübersteht. Entgegen der Auffassung des Gerichts kann von einem „Auseinanderreißen“ einheitlicher Arbeitsvorgänge (hier die Bearbeitung eines Sozialhilfefalles) in den Teil „Entscheidungsfindung“ und den Teil „Zusammenhangsarbeiten“ und deren getrennte bewertungsmäßige Beurteilung keine Rede sein.

3.1.2 Zum Heraushebungsmerkmal „besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“ in **VergGr. V b 1 b/IV b 1 b** (mindestens zu einem Drittel) und **VergGr. IV b 1 a** (mindestens zur Hälfte) ist generell auf folgendes hinzuweisen:

Bereits bei der Eingruppierung in VergGr. V b Fallgr. 1 a ist in der Regel Verantwortung zu tragen. Nicht jede Dienstkraft, die Verantwortung trägt, übt indes schon eine „**besonders**“ verantwortungsvolle Tätigkeit aus. Dieses Merkmal ist vielmehr erst dann erfüllt,

wenn sich die Tätigkeit von der Summe der Erfordernisse der VergGr. V b Fallgr. 1 a durch das Maß der geforderten Verantwortung in gewichtiger, beträchtlicher Weise abhebt (**BAG**, Urteil vom 19.03.1986, AP Nr. 116 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und Urteil vom 18.05.1994 - 4 AZR 412/93).

Nach dem vorgenannten Urteil des BAG vom 19.03.1986 (mit Hinweis auf das Urteil vom 29.01.1986, AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975) ist unter „**Verantwortung**“ die Verpflichtung zu verstehen, dafür einstehen zu müssen, daß in dem übertragenen Bereich die dort - auch von anderen Bediensteten - zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, pünktlich und vorschriftsgemäß ausgeführt werden. Dabei kann sich je nach Lage des Einzelfalles die Verantwortung insbesondere auf andere Mitarbeiter oder dritte Personen (und deren Lebensverhältnisse), Sachen, Arbeitsabläufe, zu gewinnende fachliche Ergebnisse oder auf den Einsatz technischer Hilfsmittel beziehen.

Für das Vorliegen der tariflich geforderten besonderen Verantwortung kann der Umstand sprechen, daß die Tätigkeit der betreffenden Dienstkraft keiner weiteren oder nur einer lockeren Kontrolle oder Überprüfung unterliegt. Die Unterschriftsbefugnis kann insoweit Indizwirkung haben, muß für sich allein aber noch nicht entscheidend sein. Eine entsprechend große Mitverantwortung bzw. innerbehördliche Verantwortung kann gegebenenfalls ausreichen (BAG, Urteil vom 14.12.1977, AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT).

Das **Maß** der Verantwortung (Grad der Verantwortung bzw. deren Gewicht) zeigt sich insbesondere in den materiellen und/oder ideellen Folgen möglicher Fehler bzw. eines etwaigen Fehlverhaltens bei der Aufgabenwahrnehmung.

Eine besondere Verantwortung kann sich nicht nur aus den Folgen des Versagens, für die der Angestellte selbst einzustehen hat, sondern auch aus positiven Auswirkungen der Tätigkeit ergeben (**LAG Hamm**, Urteil vom 25.05.1990 - 18 (4) Sa 798/89).

Aus der für die Tätigkeit vorausgesetzten Breite und Tiefe des Fachwissens können für sich allein noch keine Schlüsse auf das Maß der Verantwortung gezogen werden (BAG, Urteil vom 09.12.1970, AP Nr. 35 zu §§ 22, 23 BAT); es handelt sich bei dem Begriff der Verantwortung um eine aufgabenbezogene Anforderung, die auf die Auswirkungen (und den Umfang) der Tätigkeit gerichtet ist und weniger auf die Art des Handelns (**BAG**, Urteil vom 25.10.1995 - 4 AZR 531/94).

Die finanzielle Tragweite bzw. Auswirkung der einzelnen Arbeitsvorgänge kann bei entsprechender Größenordnung für eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit sprechen. Sind insoweit die einzelnen Arbeitsvorgänge nicht von besonderer Verantwortlichkeit geprägt, kann auch deren Addition bzw. Summierung die gesteigerte Verantwortlichkeit regelmäßig nicht begründen.

Eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit wird nach Auffassung des **LAG Rheinland-Pfalz** in der Tätigkeit der Leiter von Arbeitsgruppen liegen, die tarifgerecht mit Sachbearbeitern der VergGr. V b besetzt sind, ferner bei Sachbearbeitern, die - fachlich schwierige - Entscheidungen von großer finanzieller Tragweite zu treffen oder entsprechende Vorlagen auszuarbeiten haben (Urteil vom 17.06.1993 - 7 Sa 222/93).

Im gleichen Sinne hat sich das **LAG Niedersachsen** im Urteil vom 08.03.1995 (s. Ziff. 1.7) geäußert und dabei die „besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“ im Sozialamt verneint, „wenn es sich schlicht um Sachbearbeitung in einem Buchstabendezernat“ handelt.

3.2 Arbeitsvorgänge als Elemente der tariflichen Bewertung

Zum Begriff, zur Abgrenzung und zur Erfassung des „**Arbeitsvorgangs**“ verweisen wir vorab auf die Ausführungen in unserem Geschäftsbericht 1981 S. 69 ff.

3.2.1 Nach der verbindlichen tarifvertraglichen Definition in Protokollerklärung Nr. 1 zu § 22 Abs. 2 BAT und der Rechtsprechung des BAG ist unter „Arbeitsvorgang“ eine **Arbeitseinheit** zu verstehen, die die Zusammenhangersarbeiten einschließt und

- bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbar ist,
- zu einem bestimmten **Arbeitsergebnis** führt sowie
- rechtlich selbständig zu bewerten ist.

Dabei ist es zwar rechtlich möglich, daß die Aufgabenstellung eines Angestellten nur **einen** Arbeitsvorgang bildet (Fälle der sogenannten Funktionsbewertung, d.h. wenn in speziellen Fallgruppen - wie z.B. für Kassenleiter - von den Tarifpartnern eine Funktion insgesamt bewertet wurde, oder bei ihrer Natur nach großen Arbeitsvorgängen, wie z.B. Planung und Überwachung einer Baumaßnahme), wenn die betreffende Aufgabe nicht weiter aufteilbar ist (ohne sie in einzelne Teilphasen bzw. Arbeitsschritte zu zerlegen) und nur eine einheitliche rechtliche Bewertung in Betracht kommt. **Tatsächlich trennbare** Tätigkeiten mit **unterschiedlicher Wertigkeit** können jedoch - weil eigenständige Arbeitseinheiten - nicht zu **einem** Arbeitsvorgang zusammengefaßt werden (ständige Rechtsprechung des BAG).

In den in der genannten Protokollerklärung Nr. 1 aufgeführten Beispielen für (eigenständige) Arbeitsvorgänge sind u.a. die „Bearbeitung eines Antrags auf Wohngeld“ (Mietzuschuß, Lastenzuschuß) und die „Festsetzung einer Leistung nach dem Bundessozialhilfegesetz“ genannt. Da das **Arbeitsergebnis** maßgebliches Abgrenzungskriterium ist, ist eine Antragsbearbeitung auf Sozialhilfe, mit der gleichzeitig mehrere - verschiedene - Leistungen gewährt werden, lediglich ein einheitlich zu sehender Leistungsfall im Sinne des letztgenannten Tarifbeispiels. Erfüllt eine Antragsbearbeitung im Vergleich zu einer anderen Antragsbearbeitung nicht die gleiche, sondern eine höhere oder niedrigere tarifliche Anforderung, so spricht dies nach der Rechtsprechung des BAG jeweils für einen eigenen Arbeitsvorgang. Danach darf ein Arbeitsvorgang (hier Antragsbearbeitung) mit einer bestimmten Wertigkeit mit anderen Arbeitsvorgängen (Antragsbearbeitungen) **gleicher** Wertigkeit „in einen Topf“ geworfen, d.h. wie ein einziger (großer) Arbeitsvorgang behandelt bzw. bewertet werden; nicht jedoch dürfen Antragsfälle mit **unterschiedlicher** Wertigkeit zu einem (großen) Arbeitsvorgang vereinigt werden. Letzteres liefe darauf hinaus, daß ein eigenständiger Fall (Antragsbearbeitung mit Bescheiderteilung) einfacherer Art in einem eigenständigen Fall der schwierigen Art aufginge und somit nicht anders behandelt würde wie unterwertige Zusammenhangersarbeiten oder wie unterwertige Arbeitsschritte eines „schwierigen Arbeitsvorgangs“.

Zusammenhangersarbeiten sind nach der Arbeitsrechtsprechung Tätigkeiten, die bei der tariflichen Bewertung aufgrund ihres engen Zusammenhangs mit bestimmten höherwertigen Aufgaben von diesen nicht abgetrennt werden dürfen, sondern mit der gleichen Wertigkeit zu berücksichtigen sind. Sofern solche Zusammenhangersarbeiten zu einem

Arbeitsvorgang gehören (z.B. Antrag auf Vollständigkeit prüfen, fehlende Unterlagen anfordern, Akte/Karteikarte anlegen), können sie nicht als eigene Arbeitsvorgänge behandelt werden und deshalb auch die Wertigkeit des betreffenden Arbeitsvorgangs nicht negativ beeinflussen.

Jeder als (eigenständiger) Arbeitsvorgang erkannte Bewertungsfall ist für sich - gegebenenfalls zusammen mit gleichen Fällen - auf das Vorliegen der tariflichen Anforderungen (Basis- oder Heraushebungsmerkmale) hin zu überprüfen. Die für Arbeitsvorgänge, die derselben Vergütungsgruppe zuzuordnen sind, aufzuwendenden Zeiten sind zusammenzurechnen. Die sich ergebenden Zeiteile bestimmen schließlich das Bewertungsergebnis.

3.2.2 In der unter Ziff. 1.6 genannten Entscheidung hat das **LAG Hamm** „die Bearbeitung des einzelnen Sozialhilfsvorgangs“ als selbständigen Arbeitsvorgang angesehen. Jede Antragsbearbeitung führe zu einem bestimmten, nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbaren Arbeitsergebnis. Dementsprechend hat das Gericht die Zusammenfassung zu zwei Arbeitsvorgängen („Entgegennahme, Prüfung und unterschriftsreife Bearbeitung von **Anträgen** auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt“ einerseits und „Entgegennahme, Prüfung, Bearbeitung und Unterzeichnung von **Änderungen** laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen“ andererseits) durch den Kläger nicht beanstandet. Das Gericht hat nicht dahingehend unterschieden, bei welchen Arbeitsvorgängen

- „selbständige Leistungen“ (eigene, nicht leichte geistige Arbeit im Sinne von V c 1 b/V b 1 c) zu erbringen sind

und bei welchen Arbeitsvorgängen

- „vertiefte“ Kenntnisse (im Sinne von V b 1 a) benötigt werden,

da der Rechtsstreit nur um die Frage geführt wurde, ob eine „besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“ der VergGr. IV b vorliegt. Da das LAG eine über die VergGr. V b hinausgehende Verantwortung generell in Abrede stellte, kam es auch hinsichtlich der „besonders verantwortungsvollen Tätigkeit“ nicht mehr zu einer getrennten Einzelfallprüfung.

Das **LAG Niedersachsen** hat in seinem Urteil vom 08.03.1995 (s. oben Ziff. 1.7) allgemein als Arbeitsvorgänge die „Bearbeitung von Sozialhilfeanträgen“ angesprochen. „Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ und „selbständige Leistungen“ wurden - ohne Einschränkung - bejaht, auch die Steigerung der Breite nach, nicht jedoch die Steigerung der Tiefe nach, weil nicht durch konkrete Tatsachen schlüssig vorgetragen, was anhand der einzelnen bzw. von einzelnen Fällen hätte geschehen müssen. Schließlich habe die Klägerin auch nicht hinreichend schlüssig dargelegt, daß ihre Entscheidungen in der allgemeinen Leistungsbearbeitung den Heraushebungstatbestand der „besonders verantwortungsvollen Tätigkeit“ erfüllen. Der Hinweis, daß diese nur einer lockeren Kontrolle unterlägen, reiche nicht dafür aus, eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung aus den Anforderungen der VergGr. V b 1 a zu begründen; er sei lediglich ein Indiz, bedürfe also z.B. einer erläuternden Darstellung, bei welchen Fällen (Arbeitsvorgängen) eine Kontrolle überhaupt stattfinde.

Detaillierter hat das **Arbeitsgericht Saarbrücken** (s. oben Ziff. 1.4) die Frage der „Arbeitsvorgänge“ - und zum Teil auch deren Bewertung - angesprochen. Nach Auffassung dieses Gerichts, das die Klage auf Vergütung nach VergGr. IV b abgewiesen hat, muß im Rahmen der „horizontalen“ Aufgliederung unterschieden werden zwischen Erlaß von

Erstbewilligungsbescheiden, Erlaß von Folgebewilligungsbescheiden, Widerspruchsbearbeitung, Bearbeitung von Überleitungen usw. Sodann müsse noch „vertikal“ aufgegliedert werden; erst dadurch entstünden die der tariflichen Bewertung zugrundeliegenden Bewertungseinheiten. Das Gericht sah bei der großen Masse der Arbeitsvorgänge das „Niveau gehobener Sachbearbeitung des mittleren Dienstes“, das „im Erfordernis gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse und darauf basierender selbständiger Leistungen seine Umschreibung findet“, nicht als überschritten und das „Anforderungsprofil gründlicher, umfassender Fachkenntnisse“ (Steigerung der Breite **und** Tiefe nach), das vom Qualifikationszuschnitt eines Diplom-Verwaltungswirts geprägt werde, nicht als erfüllt an.

3.2.3 Die Personalvertretung hat zu der Frage, ob bei der Bewertung nur von einem (großen) Arbeitsvorgang oder von mehreren Arbeitsvorgängen auszugehen ist, u.a. auf das Urteil des BAG vom 09.07.1997 - 4 AZR 177/96 - hingewiesen, wonach die Tätigkeiten eines technischen Angestellten im Bauamt einer Stadt wegen des engen inneren Zusammenhangs der Einzelaufgaben, unabhängig von der Wertigkeit, einen Arbeitsvorgang im Tarifsinne bilden. Diese Auffassung steht mit dem Tarifbeispiel in der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 22 Abs. 2 BAT („Bau einer Brücke“ als ein Arbeitsvorgang) durchaus in Einklang. Die einzelnen Teilleistungen, die der betreffende Angestellte nach dem Leistungsbild der HOAI im Bereich Planung und Baudurchführung - von der Grundlagenermittlung bis hin zur Abrechnung und Dokumentation der Baumaßnahme - selbst nacheinander erbringt, können nicht in einzelne Arbeitsvorgänge aufgeteilt und getrennt bewertet werden. Insoweit liegt in der Tat nur ein (großer) Arbeitsvorgang vor, dessen höchste Anforderungen für die Bewertung der gesamten Zeit des Arbeitsvorgangs „Bau einer Brücke“ maßgebend sind. Daran anschließende Brückenbaumaßnahmen, die vom Angestellten in gleicher Weise abgewickelt werden, sind ebenso jeweils insgesamt, ohne Zerlegung in die einzelnen Teilleistungen, zu bewerten, wobei jedoch Maßnahmen (d.h. einzelne Brückenbauwerke), die niedrigere oder höhere Anforderungen stellen, in Anwendung der Tätigkeitsmerkmale auch niedriger oder höher zu bewerten sind. Daraus folgt, daß es zwar den Arbeitsvorgang „Bau einer Brücke“, nicht jedoch einen Arbeitsvorgang „Bau von Brücken“ geben kann, wenn die einzelnen Brückenbauwerke - im Vergleich - aufgrund ihrer Art und der technischen Anforderungen so unterschiedlich sind, daß sie nicht jeweils unter die Tätigkeitsmerkmale der gleichen Vergütungsgruppe fallen.

3.2.4 Die „unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs“ oder die „Bearbeitung eines Antrags (auf eine bestimmte Sozial- oder sonstige Leistung)“ durch ein und dieselbe Person darf ebenfalls nicht in die einzelnen „Teilleistungen“ (wie Entgegennahme und Überprüfung des Antrags auf Vollständigkeit, Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, Ermittlung des Bedarfs/Mehrbedarfs/Sonderbedarfs, Prüfung des Nachrangs usw.) aufgespalten und entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Arbeitsschritte und Zusammenhangsarbeiten innerhalb des Arbeitsvorgangs getrennt bewertet werden. Andererseits kann eine Antragsbearbeitung einer bestimmten Wertigkeit nicht etwa zusammen mit einer Antragsbearbeitung anderer - höherer oder niedrigerer - Wertigkeit einen „großen“ Arbeitsvorgang bilden. Nach ständiger Rechtsprechung des BAG können tatsächlich trennbare Tätigkeiten mit unterschiedlicher Wertigkeit eben nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt werden. Tatsächlich trennbar ist die jeweilige Antragsbearbeitung, die unabhängig vom nächsten Antrag abgewickelt wird. Antragsbearbeitung ist in diesem Fall gleichzusetzen mit Bearbeitungsfall oder mit Maßnahme, wobei es im Prinzip auf Größe und Bearbeitungsdauer des Arbeitsvorgangs (vom Beginn bis zum Ende, einschließlich Zusammenhangsarbeiten) nicht entscheidend ankommt.

3.2.5 Daß die Feststellung der Zeitanteile für Arbeitsvorgänge (bzw. für Gruppen von Arbeitsvorgängen vergleichbarer Wertigkeit) in der Praxis nicht einfach ist (auch wenn dies methodisch, wie bei Organisationsuntersuchungen, oder durch qualifizierte Schätzung geschieht), insbesondere wenn für Arbeitsvorgänge keine statistischen Zahlen zur Verfügung stehen, und daß der Arbeitsaufwand beträchtlich sein kann, ist eine gesonderte Frage und verringert die Darlegungs- und Beweislast des Angestellten im Eingruppierungsprozeß nicht (vgl. BAG, Urteil vom 18.05.1994, AP Nr. 5 zu §§ 22, 23 BAT Datenverarbeitung).

3.2.6 Vom Arbeitsvorgang „Antragsbearbeitung“ darf aufgrund des Aufspaltungsverbots das „Beratungsgespräch“, das in diesem Antragsfall geführt wird, zeitlich und bewertungsmäßig nicht abgetrennt werden. Andererseits kann ein Beratungsgespräch, das nicht zu einem Bescheid geführt hat, einem (anderen) Arbeitsvorgang „Antragsbearbeitung“ nicht zugerechnet werden; insoweit liegt ein eigener Arbeitsvorgang (bei unterschiedlicher Wertigkeit kann es - wie unter Ziff. 3.2.1 ausgeführt - mehr als einer sein) vor. Dieser Standpunkt wird z.B. durch das rechtskräftige Urteil des LAG Hamm vom 20.11.1992 - 18 Sa 424/92 - gestützt; in den Entscheidungsgründen hat das Gericht bei einem hauptsächlich für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen eingesetzten Angestellten im Sozialamt das Führen von allgemeinen Beratungsgesprächen als eigenen „Arbeitsvorgang“ gewertet.

3.2.7 In der Verwaltungspraxis und in der Arbeitsrechtsprechung ist immer wieder eine Neigung zur einer weitgehend pauschalen Betrachtung erkennbar, die nicht in Einklang mit den tariflichen Vorgaben in § 22 BAT n.F. und der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 22 Abs. 2 steht (Arbeitsvorgänge - und nicht Aufgabenbereiche oder Aufgabenteilebereiche - als Elemente der tariflichen Bewertung) und tendenziell zu Lasten des Arbeitgebers geht. Eine zu pauschale, mehr am Arbeitsziel als an den Arbeitsergebnissen orientierte Verfahrensweise entspricht einer tarifgerechten Bewertung jedenfalls dann nicht, wenn vom Stelleninhaber Tätigkeiten unterschiedlicher Schwierigkeits- und Verantwortungsgrade zu erledigen sind, die wegen der unzulässigen Bildung (zu) großer Arbeitsvorgänge den tariflichen Differenzierungen (z.B. Drittel- oder Hälftemaß) nicht mehr zugänglich sind.

Nach unserer Auffassung müssen bei den beiden in Frage stehenden Sachbearbeiterstellen in der allgemeinen - sog. Offenen - Sozialhilfe folgende Tätigkeiten bzw. Bearbeitungsfälle - weil voneinander abgrenzbar und bewertbar - unterschieden werden:

- 1) Beratung ohne nachfolgende Hilfgewährung
- 2) Bearbeitungsfall Sozialhilfe HLU und/oder HbL mit
 - Antrag entgegennehmen und auf Vollständigkeit prüfen
 - Gespräch führen, wenn Hilfebedürftiger vorstellig wird
 - vorrangige Ansprüche klären
 - Rechtslage einschließlich sachlicher/örtlicher Zuständigkeit prüfen
 - Kosten der Unterkunft ermitteln
 - Grunddaten im automatisierten Verfahren eingeben
 - Sozialleistung berechnen (ggf. einschließlich einmaliger Beihilfe)
 - ggf. pauschaliertes Wohngeld festsetzen
 - Leistungskartei anlegen (soweit manuelle Fallbearbeitung)
 - Bewilligungsbescheid/Ablehnungsbescheid fertigen

- Bescheid unterzeichnen (soweit manuelle Fallbearbeitung)
 - Auszahlungsanordnung erstellen
 - statistische Daten festhalten
- (Bearbeitungsfall damit abgeschlossen = Arbeitsergebnis)
- 3) Bearbeitungsfall wie 2), jedoch einschließlich
- Kostenerstattung gegenüber einem anderen Sozialhilfeträger
 - Erstattungsanspruch gegenüber einem vorrangigen Leistungsträger
 - Überleitungsanspruch
- prüfen/geltend machen
- 4) befristet gewährte Hilfe weiterbewilligen ohne zusätzliche Prüfung/Geltendmachung von Erstattungs- oder Ersatzansprüchen
- 5) befristet gewährte Hilfe weiterbewilligen einschließlich Prüfung/Geltendmachung von Erstattungs- oder Ersatzansprüchen
- 6) einmalige Beihilfe (wenn nicht im Rahmen laufender HLU) bewilligen/ablehnen
- 7) Widerspruchsverfahren (soweit Sachbearbeiter damit befaßt)
- 8) Klageverfahren (soweit Sachbearbeiter damit befaßt)
- 9) laufende Leistung neu festsetzen bei Änderung
- des Einkommens und/oder
 - der Bedarfsgemeinschaft bei HLU,
 - des Mehrbedarfs,
 - der Unterkunftskosten,
 - der Einkommensgrenze bei HbL,
 - der Regelsätze
- 10) Rückforderung geltend machen
- 11) Kostenerstattungsanspruch eines anderen Sozialhilfeträgers bearbeiten
- 12) Kostenersatz prüfen/geltend machen
- 13) Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung laufender Hilfe periodisch überprüfen
- 14) Amtshilfeersuchen bearbeiten
- 15) Bearbeitungsfall Hilfe zur Arbeit bei laufenden HLU-Fällen (Mehraufwandsentschädigung gewähren)
- 16) Bearbeitungsfall Hilfe zur Arbeit mit Arbeitsvertrag (unter Wegfall der bisherigen Leistung oder ab Einsetzen der Sozialhilfe)

17) Organisation von Hilfe zur Arbeit

18) Anfragen über Entwicklung der Hilfe zur Arbeit beantworten/Berichte erstellen

Die Tätigkeiten bzw. Bearbeitungsfälle Nr. 1) bis 18) einschließlich der jeweiligen Zusammenhangsarbeiten können nur insoweit zeitlich gemeinsam wie ein (großer) Arbeitsvorgang betrachtet und behandelt werden, als sie bei Anwendung der tariflichen Anforderungsmerkmale in die **gleiche Wertigkeitsebene** fallen. Nach dem Grad der **Schwierigkeit** sind jedoch zu unterscheiden Arbeitsvorgänge im Sinne

- **leichter** geistiger Arbeit (mehr schematische, gleichförmige Abwicklung),
- selbständiger **nicht leichter** geistiger Arbeit (sogenannte „selbständige Leistungen“),
- **schwieriger** Tätigkeit (= der Tiefe nach gesteigerter Einsatz der Fachkenntnisse),
- **besonders schwieriger** Tätigkeit

(vgl. S. 59 ff. unseres Geschäftsberichts 1995 und obige Ziff. 3.1.1).

Fällt nach diesen tariflichen Kriterien eine Tätigkeit bzw. ein Bearbeitungsfall nach Nr. 1) bis 18) für sich gesehen in unterschiedlicher Wertigkeit an, liegt insoweit mehr als nur ein „Arbeitsvorgang“ vor. So kann z.B. der Bearbeitungsfall 16) - aufgrund personenbedingter oder arbeitsmarktpolitischer Umstände - in sehr unterschiedlicher Qualität anfallen; ist dies der Fall, verbietet sich eine Zusammenfassung, die zur Folge hätte, daß die anspruchsvolleren Fälle die Wertigkeit der für die gesamten Fälle aufzuwendenden Zeit bestimmen würden (s. Ziff. 3.2.1).

4. Tarifliche Bewertung

Unter Berücksichtigung der gestellten Anforderungen in bezug auf

- die „selbständigen Leistungen“ in VergGr. V c 1 b bzw. V b 1 c nach dreijähriger Bewährung (s. S. 59/60 unseres Geschäftsberichts 1995),
- die erhebliche Steigerung in der „Tiefe“ der einzusetzenden Kenntnisse in VergGr. V b 1 a, jeweils bei mindestens der Hälfte der Gesamtarbeitszeit (s. Ziff. 3.1.1), sowie
- das Heraushebungsmerkmal „besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“
 - in VergGr. V b 1 b (bzw. IV b 1 b nach vierjähriger Bewährung), bei mindestens einem Drittel der Arbeitszeit,
 - in VergGr. IV b 1 a, bei mindestens der Hälfte der Arbeitszeit,

müssen die sich aus Ziff. 3.2.7 ergebenden Arbeitsvorgänge zeitlich gewichtet werden. Eine definitive Aussage über die zutreffende tarifliche Eingruppierung ist erst möglich, wenn die Arbeitsvorgänge bzw. Gruppen von Arbeitsvorgängen unter Berücksichtigung

der aufgezeigten Wertigkeitsabstufung - anhand von Fallzahlen und von Arbeitsaufzeichnungen, die ein für die auf Dauer auszuübende Tätigkeit repräsentatives Bild ergeben, oder unter Umständen auch im Wege sorgfältiger, qualifizierter Schätzung (s. Ziff. 3.2.5) - nach Anzahl und Zeitaufwand bekannt sind.

Wie sich aus den Ziffern 1.1 bis 1.7 ergibt, ist auch dann, wenn die Arbeitsvorgänge im Sinne der tariflichen Vorgaben (s. Ziff. 3.2.1) arbeitsergebnis- und bewertungsorientiert abgegrenzt und zeitlich gewichtet sind, eine abschließende Bewertung dadurch erschwert, daß es derzeit eine gefestigte Rechtsprechung nicht gibt; eine höchstrichterliche Entscheidung, aus der auch allgemeine Folgerungen gezogen werden könnten, liegt - soweit ersichtlich - noch nicht vor.

Die beiden in Frage stehenden Sachbearbeiter haben in ihrem Zuständigkeitsbereich (Buchstabenreihe) grundsätzlich auch die geringerwertigen Tätigkeiten mitzuerledigen (keine Entlastung insoweit durch „Zuarbeiter“). Von der Festsetzung von Unterhaltsansprüchen sind die Sachbearbeiter aufgrund der Konzentration auf einen „Spezialsachbearbeiter“ entlastet. Bei „besonders schwierigen“ Arbeitsvorgängen wird arbeitgeberseitig die Einschaltung des unmittelbaren Vorgesetzten vorausgesetzt. Bei den „schwierigen“ Fällen (mit vertieftem Einsatz der Fachkenntnisse) werden die Sachbearbeiter nach den erhaltenen Auskünften vom unmittelbaren Vorgesetzten allenfalls gelegentlich unterstützt.

Unter Berücksichtigung all dessen sind bei der Sachbearbeitung der HLU und HbL, die von beiden Angestellten jeweils zur Hälfte ihrer Arbeitszeit zu erledigen ist, „umfassende Fachkenntnisse“ im Sinne der in VergGr. V b Fallgr. 1 a vorausgesetzten Steigerung zwar der Breite nach, nicht jedoch - in dem tariflich vorausgesetzten Mindestmaß - auch der Tiefe nach (= schwierige Tätigkeit) einzusetzen. Insoweit wird insbesondere auf die Urteile des LAG Niedersachsen und des Arbeitsgerichts Saarbrücken (in Ziff. 3.2.2) hingewiesen, die bezüglich der Bestimmung/Abgrenzung der „Arbeitsvorgänge“ sowie auch der bewertungsmäßigen Einschätzung unserer Auffassung am nächsten kommen.

Die Hilfe zur Arbeit (Nrn. 15 bis 18 in Ziff. 3.2.7) führt beim Sozialhilfesachbearbeiter noch zu einer gewissen Erweiterung seines bereits insgesamt breiten, bedeutenden Wissens (siehe hierzu Ziff. 2), weil noch einige Vorschriften hinzukommen. Abgesehen davon benötigt er für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung insbesondere Verhandlungsgeschick mit Arbeitgebern, Engagement bei der Schaffung von Arbeitsstellen/-plätzen und psychologisches Einfühlungsvermögen bei der Gesprächsführung mit Hilfesuchenden. Die hier vorausgesetzten Fähigkeiten betreffen in erster Linie nicht den rechtlichen Schwierigkeitsgrad der Aufgabenerledigung, sondern persönliche und sonstige Problemstellungen und damit eine andere Art von „Schwierigkeit“. Je nach persönlicher Befähigung und Arbeitseinsatz - gegebenenfalls auch nach der örtlich erwarteten Intensität der Aufgabenwahrnehmung - kann insoweit eine mehr oder weniger hohe Anforderung bzw. qualitative Leistung vorliegen. Auf jeden Fall wird es sich dabei um eine „selbständige Leistung“ im Sinne der Spitzengruppe des mittleren Angestelltenbereichs (= nicht leichte geistige Arbeit - s. S. 59/60 unseres Geschäftsberichts 1995) handeln. Ob schon eine Steigerung der Breite **und** der Tiefe nach im Sinne der VergGr. V b Fallgr. 1 a vorliegt, erscheint eher fraglich. Eine Rolle kann bei den Aktivitäten im Bereich der Hilfe zur Arbeit zwar auch die Art des Personaleinsatzes spielen; uns ist bekannt, daß Sozialhilfeträger zum Teil auch Sozialpädagogen einsetzen. Daß sich dadurch bezüglich der persönlichen Hilfeleistung meist eine andere Gewichtung ergibt, liegt auf der Hand. Sofern jedoch eine mehr verwaltungsmäßig orientierte Sachbearbeitung vorherrscht, wird dem

Aspekt persönlicher sozialpädagogischer Betreuung in der Praxis erfahrungsgemäß eine merklich geringere Bedeutung beigemessen, was sich auch auf die örtliche Einschätzung der qualitativen Anforderungen bei der Hilfe zur Arbeit auswirkt.

Ist - wie vorliegend - auf die Erledigung der Hilfe zur Arbeit durch Verwaltungskräfte abzustellen, wird die in VergGr. V b 1 a (Basisgruppe des „gehobenen Angestelltenbereichs“) vorausgesetzte „schwierige Tätigkeit“ allenfalls bei einem Teil der Bearbeitungsfälle (Arbeitsvorgänge) angenommen werden können, selbst wenn hier eine Einschaltung des unmittelbaren Vorgesetzten weitgehend unterbleibt. Daß damit insgesamt, d.h. auf die Gesamttätigkeit bezogen, das in VergGr. V b 1 a vorgesezte zeitliche Mindestmaß (Hälfte) an Arbeitsvorgängen entsprechender Qualität abgedeckt ist, wird durch die Ausführungen in der vorgelegten Stellenbeschreibung nicht belegt.

Sind somit bei den beiden Stellen der jeweils zur Hälfte mit HLU/HbL und HzA befaßten Sachbearbeiter die tariflichen Voraussetzungen für eine Bewertung mit VergGr. V b Fallgr. 1 a nicht im erforderlichen Maß nachgewiesen, kann die Frage, ob bzw. inwieweit „besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten“ anzunehmen sind (Ziff. 3.1.2), dahingestellt bleiben.

Eine definitive Bewertungsaussage, die allen tarifrechtlichen Belangen bezüglich der Bestimmung und Abgrenzung der „Arbeitsvorgänge“ und der zeitlichen Gewichtung nach unterschiedlichen Anforderungen Rechnung trägt, ist letztlich aber nur nach Bereitstellung des benötigten Zahlenmaterials anhand von mittleren Bearbeitungszeiten bzw. Erfahrungswerten möglich.

Honorar der Architekten und Ingenieure für Besondere Leistungen

Verfasser: Karl Georg **Wierer**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Einführung	48
2. Allgemeines zum Leistungsbegriff der HOAI	48
2.1 Begriffsbestimmungen	48
2.1.1 Grundleistungen	48
2.1.2 Besondere Leistungen	48
2.2 Verhältnis Besonderer Leistungen zu Grundleistungen	49
3. Honorarbestimmungen für Besondere Leistungen	50
3.1 Honorar für hinzutretende Besondere Leistungen	50
3.1.1 Nicht unwesentlicher Aufwand	50
3.1.2 Schriftliche Vereinbarung	51
3.1.3 Bestimmte Vereinbarung	51
3.1.4 Höhe des Honorars	52
3.2 Honorar für ersetzende Besondere Leistungen	53
3.3 Honorar für isolierte Besondere Leistungen	54
4. Stellung der Besonderen Leistungen im Werkvertragsrecht	54
5. Beispiele aus der Praxis	56
5.1 Honorar für die Änderung von Leistungen	56
5.2 Honorierungsbeispiele für Besondere Leistungen	57
5.2.1 Mitwirkung im Zuwendungsverfahren	57
5.2.2 Bestandsaufnahme	58
5.2.3 Kostenberechnung nach Mengengerüst	58
5.2.4 Besondere Leistungen bei der Tragwerksplanung	58

1. Einführung

Sowohl bei den Verhandlungen zum Abschluß von Architekten- und Ingenieurverträgen als auch bei der Abrechnung der Leistungen stehen die Bauherren nicht selten vor der Frage, ob die Forderungen der Auftragnehmer nach Honoraren für Besondere Leistungen, die mitunter einen erheblichen Anteil am Gesamthonorar erreichen, dem Grunde und/oder der Höhe nach berechtigt sind. Wir haben deshalb die hierbei zu beachtenden Bestimmungen im folgenden zusammengefaßt und mit Hinweisen für die Praxis versehen.

2. Allgemeines zum Leistungsbegriff der HOAI

2.1 Begriffsbestimmungen

Die Leistungskataloge der HOAI, z.B. § 15 Abs. 2, § 55 Abs. 2, § 64 Abs. 3, § 73 Abs. 2, sind regelmäßig in Grundleistungen und Besondere Leistungen aufgeteilt.

2.1.1 Grundleistungen

Nach § 2 Abs. 2 HOAI sind unter Grundleistungen die Leistungen zu verstehen, „*die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im allgemeinen erforderlich sind*“. Die Grundleistungen sind in den Leistungskatalogen („Leistungsbildern“) zusammengestellt und entsprechend dem allgemein üblichen Projektablauf zu sog. Leistungsphasen zusammengefaßt. Nach der amtlichen Begründung zur HOAI (Bundesratsdrucksache 270/76, S. 5) ist der Grundleistungskatalog so umfassend, daß diese Leistungen im allgemeinen ausreichen, ein bestimmtes Planungsziel, z.B. den Neubau eines Gebäudes, zu verwirklichen.

Die Aufzählung der als Grundleistungen definierten Einzelleistungen in den Leistungskatalogen ist abschließend. Die Festlegung der Grundleistungen dient der Klarheit und verhindert Streit über die vom Grundhonorar abgedeckten Leistungsinhalte.

Obwohl in den Leistungskatalogen der HOAI eine große Zahl von Leistungen als Grundleistung definiert ist, wird das Honorar nicht für jede einzelne Grundleistung, sondern, dem üblichen Planungsablauf und den erfolgsorientierten Arbeitszielen folgend, jeweils für ein Bündel von Grundleistungen festgelegt, die sog. Leistungsphasen. Neben der werkvertraglichen Aufteilung in einzelne Leistungsziele bilden diese Leistungsphasen auch die kleinsten von der Verordnung bestimmten rechnerischen Bausteine der Honorierung (s. auch amtliche Begründung a.a.O.).

2.1.2 Besondere Leistungen

Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich in den o.g. Grundleistungskatalogen enthalten sind, werden als Besondere Leistungen bezeichnet. Nach § 2 Abs. 3 HOAI können Besondere Leistungen „*zu den Grundleistungen hinzu oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrags gestellt werden, die über die all-*

gemeinen Leistungen hinausgehen oder diese ändern. Sie sind in den Leistungsbildern nicht abschließend aufgeführt. Die Besonderen Leistungen eines Leistungsbildes können auch in anderen Leistungsbildern oder Leistungsphasen vereinbart werden, in denen sie nicht aufgeführt sind, soweit sie dort nicht Grundleistungen darstellen“.

Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Leistungsarten ist - abgesehen von der Honorierung (s. unten) - darin zu sehen, daß die Grundleistungen abschließend aufgezählt sind, die Besonderen Leistungen aber nur beispielhaft genannt werden. So können auch Leistungen, die in den Leistungskatalogen nicht als Besondere Leistung aufgeführt sind, Besondere Leistungen sein, wenn sie für die Planung oder die Verwirklichung eines konkreten Objekts erforderlich sind. Die in der HOAI genannten Besonderen Leistungen sind insoweit nur Einzelschlüsse ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Auch nicht berufstypische Leistungen können Besondere Leistungen sein, wenn sie im Zusammenhang mit Leistungen zur Errichtung eines Objekts stehen.

Obwohl einzelne Besondere Leistungen in den Leistungskatalogen bestimmten Grundleistungen und/oder Leistungsphasen zugeordnet werden, ist dies nach § 2 Abs. 3 Satz 2 HOAI nur als Vorschlag dafür zu sehen, in welchen Planungsstadien welche Besonderen Leistungen erforderlich werden können. § 2 Abs. 3 Satz 3 HOAI bestimmt ferner, daß Besondere Leistungen, die im Leistungskatalog eines Leistungsbereichs (z.B. Objektplanung Gebäude, § 15 HOAI) aufgeführt sind, in einem anderen Leistungsbereich (z.B. Technische Ausrüstung, § 73 HOAI) als Besondere Leistung vereinbart werden können und umgekehrt. Dies gilt aber nur, soweit die betreffende Leistung dort nicht als Grundleistung definiert ist.

2.2 Verhältnis Besonderer Leistungen zu Grundleistungen

§ 2 Abs. 3 Satz 1 HOAI unterscheidet zwei Gruppen von Besonderen Leistungen: Besondere Leistungen, die zu den Grundleistungen hinzutreten, und Besondere Leistungen, die Grundleistungen ersetzen.

Beide Leistungsarten setzen voraus, daß der Auftragnehmer zunächst mit Grundleistungen beauftragt sein muß. Erfordert die Durchführung der konkreten Baumaßnahme neben den Grundleistungen auch noch Besondere Leistungen, weil z.B. bei einer Umbaumaßnahme der vorhandene Bestand aufgenommen werden muß oder weil der Auftragnehmer dafür zu sorgen hat, daß der Auftraggeber möglichst hohe staatliche oder sonstige Zuwendungen erhält, handelt es sich bei diesen Leistungen um sog. **hinzutretende Besondere Leistungen**.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, daß einzelne Grundleistungen nicht ausgeführt zu werden brauchen, dafür aber Besondere Leistungen erforderlich werden, um das Leistungsziel einer Leistungsphase zu erreichen. Wenn sich der Auftraggeber z.B. bei einer Gebäudeplanung dafür entscheidet, funktional auszuschreiben, tritt die in § 15 Abs. 2 Nr. 6 HOAI aufgeführte erste Besondere Leistung „Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm unter Bezug auf das Baubuch/Raumbuch“ an die Stelle der ersten beiden Grundleistungen nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 HOAI „Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen ...“ und „Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnis nach Leistungsbereichen“. Da in diesen Fällen die Besondere Leistung an die Stelle der Grundleistungen tritt, wird sie auch als **ersetzende Besondere Leistung** bezeichnet. Beauftragt der Auftraggeber den Architekten oder den Ingenieur aber, um die Planung zu

optimieren, sowohl mit der Grundleistung (z.B. konventionelle Ausschreibung) als auch mit der Besonderen Leistung (z.B. funktionale Ausschreibung), handelt es sich bei letzterer wieder um eine sog. hinzutretende Besondere Leistung.

Die Unterscheidung zwischen hinzutretenden und ersetzenden Besonderen Leistungen ist für den Auftraggeber und den Auftragnehmer gleichermaßen bedeutsam, da die Honorarbestimmungen für beide Leistungsarten unterschiedlich sind (s. unten Ziff. 3.1 und 3.2).

In der HOAI nicht erwähnt werden Leistungen, die zwar als Besondere Leistungen definiert sind, die aber losgelöst - also ohne sachlichen Zusammenhang mit einem Auftrag für Grundleistungen - vereinbart werden. In der Literatur werden diese Leistungen meist als „**isolierte Besondere Leistungen**“ oder „Eigenständige Leistungen“ bezeichnet, wobei letzterer Begriff die rechtliche Stellung dieser Leistungen besser trifft. Beispiele für isolierte Besondere Leistungen sind die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, das Aufstellen von Finanzierungsplänen oder ähnliches.

Häufig werden auch Grundleistungen aus anderen Leistungsbereichen in Architekten- und Ingenieurverträgen als Besondere Leistungen ausgewiesen. Beispiel hierfür wäre der Nachweis des Wärme- und Schallschutzes im Vertrag für Leistungen bei der Tragwerksplanung. Diese Zuordnung ist nicht sachgerecht, da aufgrund der Begriffsbestimmung in § 2 HOAI Grundleistungen niemals Besondere Leistungen sein können. Derartige Vereinbarungen können mitunter zu unwirksamen Unterschreitungen der Mindestsätze führen, wenn als Honorar für die unzutreffend als Besondere Leistung eingestufte Leistung ein Honorar unter dem Mindestsatz des betreffenden Leistungsbereichs (am o.g. Beispiel des Teils X und XI der HOAI) vereinbart wurde.

3. Honorarbestimmungen für Besondere Leistungen

3.1 Honorar für hinzutretende Besondere Leistungen

§ 5 Abs. 4 HOAI bestimmt, daß ein Honorar für Besondere Leistungen, die zu den Grundleistungen hinzutreten, nur berechnet werden darf, wenn

- die Leistungen im Verhältnis zu den Grundleistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen und
- das Honorar schriftlich vereinbart worden ist.

Nach der Rechtsprechung (s. unten) kommt noch eine weitere Voraussetzung für den Honoraranspruch hinzu, nämlich daß

- das Honorar bestimmt oder bestimmbar ist.

3.1.1 Nicht unwesentlicher Aufwand

Die erste der o.g. Anspruchsvoraussetzungen, das Vorliegen eines nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwands, soll nach der amtlichen Begründung (Bundesrats-Drucksache 270/76 S. 12) den Auftraggeber vor Forderungen für Bagatell-Leistungen schützen. Ein zusätzlicher Honoraranspruch setzt somit das Überschreiten einer gewissen

Schwelle des Aufwands voraus. Wo diese Schwelle liegt, wird weder im Verordnungstext noch in der amtlichen Begründung exakt festgelegt. Der Hinweis in § 5 Abs. 4 HOAI, diese Schwelle durch den Vergleich des Aufwands für die Besondere Leistung mit dem Aufwand für eine vergleichbare Grundleistung zu bestimmen, ist in der Praxis wenig hilfreich. Denn die Betrachtung der einzelnen Grundleistungen in den Leistungskatalogen zeigt, daß diese zum einen regelmäßig unterschiedlichen Aufwand erfordern, je nachdem, wie schnell der Auftraggeber eine Leistung akzeptiert oder optimierte Lösungen verlangt, zum anderen, daß es meist offen ist, mit welcher Grundleistung die Besondere Leistung zu vergleichen ist. Die Literatur geht daher übereinstimmend davon aus, daß als Vergleich nicht eine einzelne Grundleistung, sondern die Leistungsphase heranzuziehen ist, in der die Besondere Leistung zu erbringen ist.

In der Literatur wird bisweilen generalisierend von einer Schwelle für den Zeitaufwand von 2 bis 6 Stunden gesprochen. Auch diese Vorschläge halten wir für bedenklich, da sie sich vollständig vom tatsächlichen Aufwand für Grundleistungen lösen und je nach der Höhe des Honorars für eine Leistungsphase zu völlig unterschiedlichen Verhältniszahlen kommen. So kann der Aufwand für eine Besondere Leistung bei einem Bebauungsplan mit einem Mindesthonorar von 4.500 DM (§ 38 Abs. 6 HOAI) von zehn Stunden wesentlich, der Aufwand von zehn Stunden bei einer Gebäudeplanung mit einem Gesamthonorar von 800.000 DM aber unwesentlich sein.

Im Streitfall muß der Architekt/Ingenieur schlüssig vortragen, daß ein nicht unwesentlicher Arbeits- und Zeitaufwand vorlag oder vorliegen wird (s. Urteil des BGH vom 24.11.1988, BauR 1989, 222).

3.1.2 Schriftliche Vereinbarung

Zweite Anspruchsvoraussetzung für ein Honorar für hinzutretende Besondere Leistungen ist nach § 5 Abs. 4 HOAI, daß die Parteien eine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen haben. Fehlt eine solche schriftliche Vereinbarung, hat der Auftragnehmer schlichtweg keinen Anspruch auf ein Honorar für die Besondere Leistung.

Die Bestimmung soll nach der amtlichen Begründung (Bundesrats-Drucksache 270/76 S. 11 ff.) den Auftraggeber davor schützen, übereilt Aufträge zu erteilen, die mit einer Honorarerhöhung verbunden sind. Dieser Schutz ist so gestaltet, daß der Auftragnehmer bei fehlender schriftlicher Vereinbarung auch nicht aus anderen Rechtsgründen Ansprüche ableiten kann. Der Auftragnehmer kann deshalb bei Fehlen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 HOAI im Falle einer Honorarklage auch nicht mit dem Vortrag durchdringen, er könne einen Ausgleich verlangen, weil der Auftraggeber ungerechtfertigt bereichert sei. Die Rechtsprechung hat bis in die jüngste Zeit diesen Anspruch verneint (so OLG Hamm, Urteil vom 13.05.1993, BauR 1993, 633; OLG Hamm, Urteil vom 25.06.1993, BauR 1993, 761; OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.10.1992, BauR 1993, 758 und OLG Hamm, Urteil vom 16.01.1998, BauR 1998, 819). Gleiches gilt für das Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag.

3.1.3 Bestimmte Vereinbarung

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 24.11.1988, BauR 1989, 222) muß die Vereinbarung ein bestimmtes oder bestimmbares Honorar für konkret bezeichnete Leistungen zum Inhalt haben. Das OLG Hamm hat dies in seinem o.g. Urteil vom 13.05.1993 konkretisiert und entschieden, daß sich die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 HOAI zu

treffende Honorarvereinbarung auf eine nach Art und Umfang festliegende Leistung beziehen muß und daß die Vereinbarung eines Zeithonorars für ungewisse zukünftige Leistungen diesen Anforderungen nicht genügt.

Generalisierende Klauseln, wie sie in einigen Musterverträgen in der folgenden oder einer ähnlichen Fassung enthalten sind (so auch im Einheitsarchitektenvertrag 1995, der allerdings von der Bundesarchitektenkammer im September 1997 im Ganzen zurückgezogen wurde), erfüllen die von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen nicht:

„Werden Besondere Leistungen nach Vertragsabschluß übertragen und erfolgt keine gesonderte Vergütungsregelung hierzu, so wird das Zeithonorar durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs oder - sofern eine Vorausschätzung nicht möglich ist - der nachgewiesene Stundenaufwand abgerechnet...“.

Die o.g. Klausel ist unwirksam, da sie sich nicht auf eine nach Art und Umfang bestimmte Leistung bezieht und ein bestimmtes oder bestimmbares Honorar nicht vereinbart wird. Es handelt sich allenfalls um eine Rahmenvereinbarung, die den Anspruch auf Vereinbarung sichern könnte, die aber die von der Rechtsprechung als Wirksamkeitsvoraussetzung geforderte bestimmte Honorarvereinbarung nicht enthält.

3.1.4 Höhe des Honorars

Zur Vereinbarung über die Höhe des Honorars für hinzutretende Besondere Leistungen enthält die HOAI zwei Alternativen:

- Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 HOAI muß das Honorar in angemessenem Verhältnis zu dem Honorar für die Grundleistung stehen, mit der die Besondere Leistung nach Art und Umfang vergleichbar ist.
- Nach § 5 Abs. 4 Satz 3 HOAI ist die Vereinbarung eines Zeithonorars möglich, wenn die Besondere Leistung nicht mit einer Grundleistung vergleichbar ist.

Wie oben in Ziff. 3.1.1 ausgeführt, ist ein unmittelbarer Vergleich Besonderer Leistungen mit Grundleistungen nur selten möglich. Selbst wenn in Einzelfällen Art und Umfang der Besonderen Leistung der Art und dem Umfang einer bestimmten Grundleistung in etwa entspricht, bleibt immer noch offen, wie diese Grundleistung zu bewerten ist, nachdem die HOAI als kleinste rechnerische Honorareinheit die Leistungsphase bestimmt hat und weitere Differenzierungen nicht enthält.

Beiden Alternativen ist gemeinsam, daß sie zu einer Begrenzung des Honorars nach oben führen. Sie unterstreichen den Höchstsatzcharakter der HOAI, wonach selbst bei Fehlen unmittelbar bezifferbarer Honorargrenzen unangemessen hohe, mit dem tatsächlichen Aufwand nicht vereinbare Honorare nicht wirksam vereinbart werden können. Dennoch bereiten die o.g. Honorarbestimmungen häufig Schwierigkeiten in der Anwendung.

Vergleichbarkeit i.S. des § 5 Abs. 4 Satz 2 HOAI bedeutet nicht Identität. So ist z.B. die dritte Besondere Leistung in § 15 Abs. 2 Nr. 3 HOAI „Kostenberechnung durch Aufstellen von Mengengerüsten oder Bauelementekatalog“ nach der Art der Leistung vergleichbar mit der Grundleistung „Kostenberechnung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht“. Der Umfang der Leistung geht jedoch weit über den Umfang der Grundleistung hinaus. Selbst wenn man die in der Literatur weiterentwickelte Steinfortabelle (weitere Aufteilung der in der HOAI genannten Vom-Hundertsätze für die je-

weiligen Leistungsphasen; z.B. in Pott, Dahlhoff, Kniffka, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, 7. Auflage, Anhang III) zu Hilfe nimmt, muß der Mehraufwand der Besonderen Leistung im Vergleich zur Grundleistung auf den Einzelfall bezogen abgeschätzt werden. Der direkte Bezug zum Honorar für eine vergleichbare Grundleistung wird folglich nur in Ausnahmefällen zu einem angemessenen Honorar für eine hinzutretende Besondere Leistung führen.

Die Vertragsparteien werden also in der Mehrzahl der Fälle auf das in der HOAI eigentlich als Auffangregelung gedachte Zeithonorar zurückgreifen müssen. Hierbei sind allerdings die Bestimmungen des § 6 HOAI zu beachten, wonach ein Zeithonorar grundsätzlich auf der Grundlage einer Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu vereinbaren ist.

Lediglich in den - wie die Praxis zeigt - wenigen Fällen, bei denen der Zeitbedarf nicht abgeschätzt werden kann, gestattet § 6 Abs. 1 Satz 2 HOAI die Abrechnung nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf. Dabei hat der Architekt zum einen den Nachweis zu führen, daß die geforderte Stundenzahl angefallen ist (Stundenlisten mit Angabe des Datums, der konkret in der angegebenen Zeit erbrachten Leistungen und des Mitarbeiters, der die Leistungen erbracht hat), zum anderen muß die berechnete Zeit dem **Zeitbedarf** entsprechen, der für die geleistete Arbeit üblicherweise aufgewendet werden muß. Dabei ist die Zeit gemeint, „die ein mit der Materie vertrauter Architekt/Ingenieur von durchschnittlichen Fähigkeiten und Kenntnissen bei sachgerechter Arbeitsweise und durchschnittlicher Arbeitsintensität zur Erbringung der fraglichen Leistung benötigt“ (s. Pott, Dahlhoff, Kniffka, a.a.O., zu § 6 RdNr. 5 a).

Damit sich der Auftraggeber in diesen Fällen vor unerwartet hohen Honorarzahungen schützen kann, sollte er entweder zunächst eine bestimmte Zeit- oder Honorargrenze vorgeben, die er erforderlichenfalls erhöhen kann, oder in die Vereinbarung ein spezielles Kündigungsrecht aufnehmen.

3.2 Honorar für ersetzende Besondere Leistungen

Für Besondere Leistungen, die ganz oder teilweise an die Stelle von Grundleistungen treten, ist nach § 5 Abs. 5 HOAI ein Honorar zu berechnen, das dem Honorar für die ersetzte Grundleistung entspricht.

Grundaussage dieser Bestimmung ist, daß im Gegensatz zu den hinzutretenden Besonderen Leistungen eine spezielle Vereinbarung **nicht** Voraussetzung für die Vergütung ist (s. auch BGH, Urteil vom 21.08.1997, BauR 1997, 1062). Stellt sich der Erfolg der Leistungsphase ein, indem der Auftragnehmer eine Besondere Leistung anstelle einer Grundleistung erbringt, so wird die Besondere Leistung automatisch mit dem Honorar für die nicht erbrachte Grundleistung honoriert. Dabei sind nach der amtlichen Begründung (Bundesrats-Drucksache 270/76 S. 12) folgende Fälle zu unterscheiden:

- Entspricht der Umfang der Besonderen Leistung dem der ersetzten Grundleistung, ist das Honorar für die ersetzte Grundleistung zu berechnen.
- Mindert sich der Umfang der Grundleistung durch die ersetzende Besondere Leistung, gereicht dies dem Auftragnehmer zum Vorteil. Es bleibt beim Honorar für die mit höherem Aufwand verbundene ersetzte Grundleistung. Begründet hat dies der Verordnungsgeber damit, daß eine Besondere Leistung, die eine Grundleistung er-

setzen kann, regelmäßig ein so großes Gewicht haben muß, daß von der Festlegung eines Schwellenwertes für Ausgliederung von Bagatell-Leistungen abgesehen werden konnte (s. amtliche Begründung a.a.O.).

- Erhöht sich der Leistungsumfang der Grundleistung durch die Besondere Leistung, so kann der Auftragnehmer bis zum Umfang der ersetzten Grundleistung ein Honorar berechnen. Für den darüber hinausgehenden Anteil der Besonderen Leistung gelten - da diese Leistungen zu den Grundleistungen hinzutreten - die Honorarbestimmungen des § 5 Abs. 4 HOAI mit den oben (Ziff. 3.1) dargestellten Anspruchsvoraussetzungen.

3.3 Honorar für isolierte Besondere Leistungen

Die isolierten Besonderen Leistungen oder eigenständigen Leistungen, also Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit Grundleistungen beauftragt werden, fallen weder unter die Honorarbestimmungen des § 5 Abs. 4 HOAI (s. oben Ziff. 3.1) noch unter die des § 5 Abs. 5 HOAI (s. oben Ziff. 3.2). Die Vergütung dieser Leistungen unterliegt mangels entsprechender Regelungen in der HOAI keinen preisrechtlichen Vorschriften. Das Honorar kann frei vereinbart werden. Anspruchsvoraussetzungen wie schriftliche Vereinbarung, Vereinbarung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bestimmte Grenzen für die Höhe des Honorars bestehen nicht.

Wurde keine Honorarvereinbarung getroffen, ist § 632 Abs. 2 BGB anzuwenden, wonach eine Vergütung stillschweigend als vereinbart gilt, wenn die Herstellung des Werks den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Das Honorar richtet sich in diesem Fall nach der üblichen Vergütung, falls eine taxmäßige Vergütung nicht besteht. Üblich in diesem Sinne ist die Vergütung, die für eine gleiche oder ähnliche Leistung an dem betreffenden Ort mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse gewährt wird, d.h. die allgemeine Verkehrsgeltung für sich in Anspruch nehmen kann (Palandt/Thomas, 58. Aufl., § 632 RdNr. 8).

Nachdem es bei fehlenden schriftlichen Honorarvereinbarungen nicht selten zu einem Streit über die Höhe der üblichen Vergütung oder über den Inhalt der mündlichen Vereinbarung kommt, ist den Auftraggebern zu empfehlen, entsprechende Honorarvereinbarungen schriftlich zu treffen und die Höhe des Honorars darin exakt festzulegen.

Kommunale Auftraggeber sind wegen der Wirksamkeitsvoraussetzungen nach dem Kommunalrecht (z.B. Art. 38 Abs. 2 GO) und der Kommunalen Haushaltsvorschriften ohnehin gehalten, schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

4. Stellung der Besonderen Leistungen im Werkvertragsrecht

Nachdem der Architekten-/Ingenieurvertrag regelmäßig ein Werkvertrag ist, hat der Auftragnehmer **alle** Leistungen zu erbringen, die sicherstellen, daß das beauftragte Werk mangelfrei entsteht. Der BGH hat dies (Urteil vom 24.10.1996, BauR 1997, 154) wie folgt entschieden:

„Was ein Architekt oder Ingenieur vertraglich schuldet, ergibt sich aus dem geschlossenen Vertrag, in der Regel also aus dem Recht des Werkvertrages. Der Inhalt dieses Architekten-/Ingenieurvertrages ist nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Vertragsrechts zu ermitteln.“

Das bedeutet, daß allein der Werkerfolg den Umfang der zu erbringenden Leistungen bestimmt. Dabei ist es unerheblich, ob die jeweiligen Leistungen nach der HOAI als Grund- oder Besondere Leistungen einzustufen sind. Der Auftragnehmer ist also verpflichtet, alle Grundleistungen **und** alle Besonderen Leistungen zu erbringen, die zum Erreichen des Werkerfolges notwendig sind.

Der BGH hat in o.g. Urteil ausgeführt:

„Der Unterscheidung zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen kommt nur honorarrechtliche und keine werkvertragsrechtliche Bedeutung zu. Durch sie wird lediglich bestimmt, für welche Leistungen der Architekt oder Ingenieur sich mit dem Regelhonorar begnügen muß und für welche er weiteres Honorar vereinbaren darf. Aus dieser Regelung kann auch nicht mittelbar geschlossen werden, daß für die Beauftragung eines Architekten oder Ingenieurs etwa eine Art Vermutung bestehe, regelmäßig würden nur die Grundleistungen beauftragt. Eine solche Vermutung würde das Verhältnis von Gebührenrecht und Werkvertragsrecht verfälschen. Ob ein Honoraranspruch dem Grunde nach gegeben oder nicht gegeben ist, läßt sich nicht mit den Gebührentatbeständen der HOAI begründen. Mit der gebührenrechtlichen Unterscheidung zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen wird nur geregelt, wann der Architekt/Ingenieur sich mit dem Grundhonorar begnügen muß und wann er, wenn die vertraglichen Voraussetzungen dem Grunde nach erfüllt sind, ein zusätzliches Honorar berechnen darf. Normative Bedeutung für den Inhalt des Vertrages kommt dieser Unterscheidung nicht zu. Die ausschließliche honorarrechtliche Bedeutung der Unterscheidung wird daraus deutlich, daß Architektenleistungen, die zu den regelmäßigen und berechtigten Vertragserwartungen des Auftraggebers gehören und deshalb regelmäßig auch Inhalt der übernommenen Leistungsverpflichtungen des Architekten sind, wie normalerweise die ‘Besonderen Leistungen’ des § 15 Nrn. 1 und 4 HOAI, honorarrechtlich als Besondere Leistungen eingeordnet sind. Aus § 2 HOAI ergibt sich nichts anderes. Auch dieser ist eine Honorarvorschrift und besagt nur, daß das Honorar des Architekten für die Leistungsphasen mit der Vergütung für Grundleistungen regelmäßig abgegolten ist, zusätzliche Honorarvereinbarungen also nur für Besondere Leistungen im Sinne von § 15 HOAI oder für Leistungen außerhalb des honorarrechtlich geregelten Tätigkeitskreises in Frage kommen können.“

In der Praxis bedeutet dies neben der Verpflichtung, erforderliche Besondere Leistungen zu erbringen, auch, daß der Auftragnehmer selbst dafür zu sorgen hat, daß die Leistungen im Vertrag entsprechend der honorarrechtlichen Einordnung exakt beschrieben und entsprechende Honorarvereinbarungen getroffen werden. Unterläßt er dies, kann dies unter Umständen zu erheblichen Honorareinbußen führen, wenn der Auftraggeber später zu nachträglichen Vereinbarungen nicht mehr bereit ist.

5. Beispiele aus der Praxis

5.1 Honorar für die Änderung von Leistungen

Häufig kommt es vor, daß bereits erbrachte Architekten-/Ingenieurleistungen geändert werden müssen, weil der Bauherr seine Vorstellungen über die Planungsinhalte ändert oder ergänzt. Die Honorierung derartiger Änderungsleistungen ist - abgesehen von Änderungen, die im Wege der Nachbesserung vom Architekten ohnehin ohne zusätzliche Vergütung zu leisten sind - davon abhängig, ob die entsprechenden Leistungen als Grund- oder als Besondere Leistungen einzustufen sind. Diese Frage wird in der Literatur unter Berufung auf die Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet.

Ein Teil der Rechtsprechung und der Autoren geht davon aus, daß Änderungsleistungen grundsätzlich als wiederholte Grundleistungen zu betrachten seien. Nachdem das Honorar für Grundleistungen außer der Begrenzung durch die Mindest- und Höchstsätze der HOAI keiner weiteren Anspruchsbegrenzung unterliege, fielen Änderungsleistungen als wiederholte Grundleistungen nicht unter die strengen Anspruchsvoraussetzungen des § 5 Abs. 4 HOAI. Die in den Leistungskatalogen der HOAI als Besondere Leistungen definierten Änderungs- und/oder Alternativleistungen wie z.B.

- Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen (§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 1. Besondere Leistung),
- Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung (§ 15 Abs. 2 Nr. 5, 5. Besondere Leistung) und
- das Erbringen wesentlicher Leistungen, die infolge Änderungen der Planung, die vom Architekten nicht zu vertreten sind, erforderlich werden (§ 64 Abs. 3 Nr. 5, 3. Besondere Leistung)

werden von diesen Autoren lediglich als Ausnahme betrachtet, aus denen eine grundsätzliche Aussage der HOAI, daß Änderungsleistungen den Besonderen Leistungen zuzuordnen seien, nicht abgeleitet werden könne. Zur Unterstützung dieser Meinung wird meist das Urteil des OLG Hamm vom 02.11.1993 (BauR 1994, 535) angeführt, in dem das Gericht die Änderung eines Teils der Planungsleistungen aus den Leistungsphasen 2 und 3 als Grundleistung eingestuft hat, da der Architekt, der diese Änderungsleistungen zu erbringen hatte, nur mit Grundleistungen ab der Leistungsphase 5 beauftragt war. In diesem speziellen Fall hat das OLG seine Entscheidung damit begründet, daß eine Besondere Leistung deshalb nicht vorliege, weil sie nicht zu einer Grundleistung hinzuge treten sei und die streitigen Leistungen nicht im Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Leistungen standen.

Die Vertreter der gegenteiligen Auffassung - Änderungsleistungen seien Besondere Leistungen - stützen sich u.a. auf das Urteil des OLG Hamm vom 25.11.1993, BauR 1994, 398, in dem das Gericht die Änderungen der Schal- und Bewehrungspläne des Tragwerksplaners infolge einer vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Planungsänderung eindeutig als Besondere Leistung definiert hat, und auf das Urteil des OLG Köln vom 24.05.1993 (BauR 1995, 576), in dem das Gericht verschiedene Änderungen fertiggestellter Pläne auf Veranlassung des Auftraggebers (Verschiebung von Türen und Wänden und Schaffung neuer Räume) den Besonderen Leistungen zugeordnet hat. Das OLG Köln führte aus:

„Eine Wiederholung von Grundleistungen liegt hiernach nur dann vor, wenn dabei grundsätzlich verschiedene Anforderungen zu erfüllen sind. Dies ist bei Planungsänderungen nur dann der Fall, wenn der Architekt in bezug auf die Lösung der ihm gestellten Aufgabe eine ‚grundlegend neue geistige Leistung‘ zu erbringen hat. Diese Voraussetzungen erfüllen die von der Architektengemeinschaft durchgeführten Änderungen nicht. Jedenfalls kann der Beschreibung der erbrachten Leistungen in der Rechnung vom 05.12.1985 und den Anlagen dafür nichts entnommen werden. Die in insgesamt sieben Positionen unterteilte Erläuterung erschöpft sich im wesentlichen in der Berechnung des jeweils von den Änderungen betroffenen umbauten Raums und der Angabe des jeweils in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückten Umfangs der Neubearbeitung, der von 30 bis 100 % reicht...

Im wesentlichen wurden Räume umgeplant, nämlich vergrößert, verkleinert, verlegt oder neu geschaffen. Dazu genügte es, Wände und Türen zu versetzen, wegfallen zu lassen oder neu einzuplanen, was jeweils ohne eine raumübergreifende Neukonstruktion des Baukörpers möglich war. Jedenfalls ist aus der Darstellung der Beklagten nicht ersichtlich, welche der Änderungen mit einer derart in die Grundlagen der Planung hineinreichenden Umgestaltung verbunden gewesen ist. Dies geht zu Lasten der Kläger, denen insoweit die Darlegungs- und Beweislast obliegt.

... Vielmehr beruhen Änderungen zumindest zum überwiegenden Teil darauf, daß die B. und das V. als künftiger Nutzer des Gebäudes im Verlauf der Planung neue Vorstellungen über die Nutzung und Gestaltung einzelner Bauteile entwickelten. Das Landgericht ist daher mit Recht zu dem Ergebnis gelangt, daß die Änderungen als Besondere Leistungen zu qualifizieren sind, für die eine Vergütung jedenfalls deshalb nicht beansprucht werden kann, weil es an der nach § 5 Abs. 4 HOAI erforderlichen schriftlichen Honorarvereinbarung fehlt. Da die Honorierungspflicht in dieser Vorschrift abschließend geregelt ist, kommt daneben ein Anspruch aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung nicht in Betracht.“

Der BGH hat zum o.g. Problem noch keine Entscheidung getroffen. Es bleibt abzuwarten, welchen Standpunkt er einnehmen wird.

Würdigt man die bisher vorhandene Rechtsprechung und berücksichtigt man, daß das Urteil des OLG Hamm vom 02.11.1993 eine Sondersituation behandelte, so ist der Meinung der Vorzug zu geben, daß Änderungen der im Auftrag des Bauherrn erbrachten Leistungen grundsätzlich Besondere Leistungen sind, wenn nicht neue, das Gesamtkonzept der Planung berührende Eingriffe vorzunehmen sind. Daß die HOAI die o.g. Änderungsleistungen als Besondere Leistungen behandelt, bekräftigt dieses Ergebnis. Zur Lösung von Streitfällen im Einzelfall bieten wir den kommunalen Auftraggebern unsere Beratungsleistungen an.

5.2 Honorierungsbeispiele für Besondere Leistungen

5.2.1 Mitwirkung im Zuwendungsverfahren

Für eine große Zahl von Baumaßnahmen erhalten die Kommunen staatliche Zuwendungen. Die Gewährung dieser Zuwendungen ist regelmäßig abhängig von der Einhaltung bestimmter Verwaltungsverfahren. Wird der planende Architekt oder der Ingenieur von der Kommune beauftragt, auch Leistungen zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Erlangung dieser Finanzierungsmittel stehen, handelt es sich um hinzutretende Besondere Leistungen. Hierfür ist ein Honorar bis zu 3 v.H. des Grundhonorars gerechtfertigt,

allerdings nur dann, wenn der Auftragnehmer alle hierfür erforderlichen Leistungen erbringt, wie das Führen der Verhandlungen und der Abstimmungsgespräche mit dem Zuwendungsgeber, das Erstellen der Zuwendungsanträge, das Verfolgen der Kostenentwicklung im Hinblick auf die Zuwendungsrichtlinien und das rechtzeitige Erstellen von Nachtragsanträgen sowie das Erstellen des Verwendungsnachweises.

5.2.2 Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahme vor dem Umbau oder der Modernisierung von Bauobjekten zählt regelmäßig zu den Besonderen Leistungen. Nachdem es vergleichbare Grundleistungen nicht gibt, verbleibt nur die Vereinbarung von Zeithonoraren. Hierbei ist dem Bauherrn, um unerwartet hohe Honorarkosten zu vermeiden, zu raten, in jedem Fall ein Höchsthonorar oder eine Höchststundenzahl zu vereinbaren. Bei unseren Prüfungen und Beratungen haben wir festgestellt, daß es für den Bauherrn oft günstiger ist, diese Leistungen an einen Sonderfachmann, z.B. an ein Ingenieurbüro für Vermessung, zu vergeben, der aufgrund seiner technischen Ausstattung und seiner größeren Routine diese Leistungen oft zu einem geringeren Honorar erbringen kann, als es beim Architekten/Ingenieur auf der Grundlage eines Zeithonorars anfallen wird.

5.2.3 Kostenberechnung nach Mengengerüst

Um die Kostensicherheit für den Bauherrn zu erhöhen, ist es sinnvoll und empfehlenswert, vom Architekten zu verlangen, die Kostenberechnung in der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) nicht nur nach den Mindestanforderungen der DIN 276, Ausgabe 1981 zu erbringen, sondern diese nach Mengengerüst und prognostizierten, nachgewiesenen Einheitspreisen aufzustellen. Diese Leistung ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 HOAI eine Besondere Leistung. Sie ersetzt die Grundleistung „Erstellen einer Kostenberechnung nach DIN 276“ (§ 15 Abs. 2 HOAI, 6. Grundleistung) und geht über den Leistungsumfang der ersetzten Grundleistung hinaus. Als Honorar erhält der Architekt dasjenige für die Grundleistung. Für den den Grundleistungsumfang übersteigenden Teil der Leistung ist ein Honorar für eine hinzutretende Besondere Leistung unter Beachtung des § 5 Abs. 4 HOAI zu vereinbaren. Geschieht dies nicht, verbleibt es beim Honorar für die (ersetzte) Grundleistung. Generalisierende Empfehlungen über die Höhe dieses Honorars sind nicht möglich, da dieses vom jeweiligen im Einzelfall gewünschten Differenzierungsgrad der Kostenermittlung abhängt.

5.2.4 Besondere Leistungen bei der Tragwerksplanung

Die Richtlinien für Baumaßnahmen des Bundes und des Landes (RBBau, RLBau) enthalten für den Bereich der Tragwerksplanung Festlegungen zur Höhe des Honorars für häufig erforderliche Besondere Leistungen bei der Tragwerksplanung, die auch bei kommunalen Baumaßnahmen Anwendung finden können (s. AllIMBI 1995, 365 ff. und AllIMBI 1996, 101):

Vorgezogene Mengenermittlung

Falls es im Einzelfall, z.B. zur Erhöhung der Kostensicherheit oder zum Erstellen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, erforderlich ist, die Leistungen der Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) bereits im Zuge der Leistungsphasen 3 oder 4 zu verlangen, werden diese Leistungen in der Regel beim Ingenieurholzbau mit 6 v.H. und für alle übrigen Tragwerke mit 4,5 v.H. des Grundhonorars bewertet. Die vorgezogenen weiter-

reichenden Leistungen treten später an die Stelle der Grundleistungen der Leistungsphase 6. Nachdem die ersetzten Grundleistungen nach § 64 Abs. 1 Nr. 6 HOAI nur mit 3 v.H. des Grundhonorars bewertet sind, wäre für den übersteigenden Teil (3,0 bzw. 1,5 v.H.) ein Honorar nach § 5 Abs. 4 HOAI zu vereinbaren.

Konstruktiver Brandschutz

Bauphysikalische Nachweise zum Brandschutz bei der konstruktiven Gestaltung des Feuerwiderstands der Bauteile nach DIN 4102 unter Beachtung der Feuerwiderstandsklasse sind Besondere Leistungen nach § 64 Abs. 2 Nr. 4 HOAI (1. Besondere Leistung). Bis einschließlich Leistungsphase 3 ist diese Leistung mit dem Honorar für die Grundleistungen abgegolten. Ab Leistungsphase 4 kann die Besondere Leistung in der Regel mit 3 bis 5 v.H. des Grundhonorars bewertet werden.

Erdbebensicherung

Für den Fall, daß bei der Tragwerksplanung Anforderungen an die Erdbebensicherung berücksichtigt werden müssen, sind sie als Besondere Leistungen wie folgt zu bewerten:

Bis einschließlich Leistungsphase 3	mit 2 v.H.
ab Leistungsphase 4 bei vereinfachtem rechnerischen Nachweis nach DIN 4149, Nr. 8.2 (Näherungsverfahren)	mit 4 v.H.
bei genauem rechnerischen Nachweis	mit 8 v.H.
	des Grundhonorars

Ergänzende Schalpläne

Bei besonders schwierigen Baumaßnahmen können ergänzende Schalpläne mit allen für die Ausführung des Tragwerks erforderlichen Angaben, auch solchen, die das Einschalen des Betons nicht betreffen, als Besondere Leistung in Auftrag gegeben werden.

Als Folge werden zusätzliche Angaben des Objektplaners auf der Baustelle für den Rohbau entsprechend DIN 1356, Ausgabe 1988 nicht mehr benötigt.

Die Besondere Leistung ist in der Regel mit bis zu 12 v.H. des Grundhonorars zu bewerten.

Objektüberwachung (Ingenieurtechnische Kontrolle)

Nach § 64 Abs. 3 Nr. 8 HOAI kann die ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen ab Honorarzone III (§ 63 Abs. 1 Nrn. 3 - 5 HOAI) als Besondere Leistung vereinbart werden. Diese Besondere Leistung kann mit bis zu 6 v.H. des Grundhonorars bewertet werden. Das Honorar beim Objektplaner ist nicht zu kürzen.

Handelt es sich jedoch um ein Tragwerk der Honorarzone I oder II (§ 63 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HOAI), so obliegt diese Leistung dem Objektplaner. Sie soll dem Tragwerksplaner allenfalls dann als Besondere Leistung übertragen werden, wenn sie aus dem Leistungsumfang des Objektplaners ausgeklammert wird (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 8 und § 57 Abs. 1 Nr. 10 HOAI).

Zur Änderung von Teilen der statischen Berechnung ist auf folgendes hinzuweisen:

Werden Teile der prüffähigen statischen Berechnung (§ 64 Abs. 4 HOAI, 1. Grundleistung) aus Gründen geändert, die der Tragwerksplaner nicht zu vertreten hat, und ist die Änderung als Besondere Leistung einzustufen, weil das Gesamtkonzept erhalten bleibt (s. hierzu oben Ziff. 5.1), so hat sich folgende Ermittlung des Honorars für die Besondere Leistung als praxisgerecht erwiesen: Das Honorar für die Grundleistungen der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) wird geteilt durch die Anzahl der Seiten der statischen Berechnung („Statikseitenpreis“) und mit der Anzahl der geänderten Seiten multipliziert. Zu einem für beide Seiten angemessenen Honorar führt diese Art der Honorarermittlung allerdings nur, wenn beide statischen Berechnungen in der gleichen Ausführlichkeit aufgestellt wurden.

Hinweise für die Planung und Bemessung von Abwasserentsorgungsanlagen

Verfasser: Florian **Funke**, Peter **Hofmann** und Hans-Peter **Plank**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Einleitung	62
2. Planung und Bemessung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanalnetzen	62
2.1 Maßgebende Bemessungsparameter	62
2.2 Möglichkeiten zur Nutzung vorhandener Bauwerke im Rahmen einer Bemessung nach A 128	64
2.3 Mischwasserbehandlung der Stadt A	65
2.4 Mischwasserbehandlung der Stadt B	67
3. Planung und Bemessung von Kläranlagen	70
3.1 Entwurf des ATV Arbeitsblatts A 131	70
3.2 Kläranlage der Stadt C	71
4. Schlußbetrachtung	73

1. Einleitung

In den Geschäftsberichten für die Jahre 1995 und 1996 haben wir dargestellt, welches Einsparpotential beim Bau von Abwasserentsorgungsanlagen vorhanden sein kann und worauf bei der Planung zu achten ist.

Die Erfahrung zeigt, daß ein großes Potential für Kosteneinsparungen im konzeptionellen Bereich liegt. Bei unserer Prüfungs- und Beratungstätigkeit in den letzten Jahren haben wir festgestellt, daß die richtige Anwendung der technischen Regelwerke ebenfalls von entscheidender Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit einer Planung ist.

Im folgenden Beitrag geben wir Hinweise, auf welche Bemessungsparameter bei der Planung von Regenwasserentlastungs- und Kläranlagen zu achten ist. Anschließend werden die Einsparmöglichkeiten anhand von Beispielen aufgezeigt.

2. Planung und Bemessung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanalnetzen

Das ATV Arbeitsblatt A 128 ist für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen im Einzugsbereich von Kläranlagen maßgebend. Entlastungsbauwerke im Mischsystem sind Sonderbauwerke mit Überlauf in ein Gewässer, wie z.B. Regenüberläufe (RÜ), Regenüberlaufbecken (RÜB) und Stauraumkanäle (SK). Die Sonderbauwerke werden aus wirtschaftlichen Gründen in Mischkanalsystemen errichtet. Werden die Entlastungsbauwerke nicht nach den technischen Regelwerken bemessen und gestaltet, können bei Regenereignissen hohe Schmutzfrachten in die Gewässer gelangen und diese stark belasten. Ziel der Mischwasserbehandlung ist die bestmögliche Reduzierung der Gesamtemissionen aus dem Kanalnetz und der Kläranlage. Kanalnetz und Kläranlage sind zusammenhängend zu beurteilen und aufeinander abzustimmen. Überdimensionierte und falsch angeordnete Becken tragen jedoch nicht zum Gewässerschutz bei, verursachen vielmehr erhöhte Investitionskosten und somit erhöhte Abwassergebühren und -beiträge für die Bürger. Häufig werden die relevanten Bemessungsparameter für Regenwasserentlastungsanlagen nicht zutreffend ermittelt.

2.1 Maßgebende Bemessungsparameter

h_{Na} Langjährige mittlere Jahresniederschlagshöhe

Die langjährige mittlere Niederschlagshöhe ist eine ortsabhängige Größe und von erheblichem Einfluß auf die Entlastungswirkung der Regenbecken. Mit zunehmender Niederschlagshöhe gelangt mehr Mischwasser in die Gewässer. Angaben über die Jahresniederschlagshöhe h_{Na} können u.a. beim Deutschen Wetterdienst eingeholt werden.

A_u Undurchlässige Gesamtfläche

Die befestigten bzw. undurchlässigen Flächen sind sorgfältig zu ermitteln, da sie einen bedeutenden Einfluß auf die Größe des Speichervolumens der Regenbecken haben. Dies gilt insbesondere bei den Prognoseberechnungen für zukünftige Bau- oder Gewerbegebiete.

Wir empfehlen den Kommunen, kritisch zu überprüfen, ob die angesetzten Flächen für zukünftige Bau- bzw. Gewerbegebiete realistisch sind. Ein Flächenzuwachs von mehr als 20 % wäre detailliert nachzuweisen.

Q_m Mischwasserabfluß zur Kläranlage

Der Mischwasserabfluß Q_m ist einer der Parameter, der sich am stärksten auf die Volumenbestimmung der Regenbecken auswirkt. Es wird immer wieder übersehen, daß Q_m nicht aus der Kanalnetzberechnung, sondern aus der Kläranlagenbemessung zu entnehmen ist.

Die hydraulische Bemessung einer Kläranlage wird in der Regel ermittelt mit $Q_m = 2 Q_s + Q_f$ ¹. Q_s i.S. von A 131² ist ein Spitzenabfluß, der an 85 von 100 Trockenwettertagen unterschritten wird.

Nach A 128³ gilt für die Regenbecken:

$$Q_m = n \cdot Q_{sx}^4 + Q_f, \text{ mit } n > 2^5$$

Q_{sx} i.S. von A 128 ist der arithmetische Mittelwert, der sich aus allen stündlichen Spitzenzuflüssen während der Trockenwettertage eines Jahres ergibt. Er ist in der Regel deutlich niedriger als der 85-Perzentil-Wert der Kläranlagenbemessung. Wird der Schmutzwasserzufluß aus der Kläranlagenbemessung (85 Perzentil-Wert) auch für die Bemessung der Regenüberlaufbecken herangezogen, führt dies zu überdimensionierten Regenentlastungsanlagen.

Wird eine Kläranlage neu geplant oder eine bestehende saniert und erweitert und dabei mit einem Q_m bemessen, der Reserven für einen längeren Zeitraum (15 - 25 Jahre) enthält, so ist dieser Q_m auch für die Dimensionierung der Regenentlastungsanlagen zu verwenden.

Q_{t24} Trockenwetterabfluß im Tagesmittel

Der maßgebende Trockenwetterabfluß setzt sich zusammen aus den Schmutzwasserabflüssen der Wohngebiete Q_h (einschl. eines kleingewerblichen Anteils), dem gewerblichen Anteil Q_g , dem industriellen Anteil Q_i und dem Fremdwasser Q_f .

$$Q_{t24} = Q_{h24} + Q_{g24} + Q_{i24} + Q_{f24}$$

Es sind jeweils die Tagesmittelwerte aus dem Jahresmittelwert zu berechnen.

Es sind die tatsächlichen Wasserverbrauchszahlen zu verwenden. Dabei muß die Summe des Trockenwetterabflusses aus dem Kanalnetz in der Regel dem Jahrestrockenwetterzufluß zur Kläranlage entsprechen. Die Wasserverbrauchszahlen sind daher im Zuge der Planung mit dem Kläranlagenzufluß zu vergleichen.

¹ Q_s Schmutzwasserabfluß; Q_f Fremdwasserabfluß

² ATV Arbeitsblatt A 131 Bemessung von einstufigen Belebungsanlagen

³ ATV Arbeitsblatt A 128 Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen

⁴ Q_{sx} Tagesspitze des Schmutzwasserabflusses

⁵ $n > 2$ bedeutet: Q_{sx} ist bei einer nicht vollständig ausgelasteten Kläranlage mit dem Faktor 2,4 bis 2,8 zu multiplizieren.

Q_{tx} Stündlicher Spitzenabfluß bei Trockenwetter

Die Tagesspitze des Trockenwetterabflusses ergibt sich am genauesten durch Messungen, die jedoch meistens nur an der Kläranlage, nicht jedoch für die einzelnen Teileinzugsgebiete vorliegen. Sofern nicht auf Messungen zurückgegriffen werden kann, ist Q_{tx} wie folgt zu berechnen:

$$Q_{tx} = \frac{24}{x} \cdot Q_{n24} + \frac{24}{a_g} \cdot \frac{365}{b_g} \cdot Q_{g24} + \frac{24}{a_i} \cdot \frac{365}{b_i} \cdot Q_{i24} + Q_{f24}$$

a_g, a_i = Arbeitsstunden pro Tag

b_g, b_i = Produktionstage pro Jahr

x = Spitzenstundenfaktor; der Spitzenstundenfaktor ist aus der Bemessung der Kläranlage zu übernehmen.

Die Trockenwetterabflüsse Q_{t24} und Q_{tx} werden häufig zu hoch angesetzt. Dies führt teilweise zu überdimensionierten Becken.

2.2 Möglichkeiten zur Nutzung vorhandener Bauwerke im Rahmen einer Bemessung nach A 128

Vielfach hat sich gezeigt, daß vorhandene Speicherräume nicht genutzt werden. Das Arbeitsblatt A 128 bietet die Möglichkeit, das Volumen großer Zulaufkanäle auf das erforderliche Gesamtspeichervolumen anzurechnen.

Beim vereinfachten Aufteilungsverfahren können zwei Drittel des statischen Volumens der Zulaufkanäle (ab DN 800 oder Kanäle mit entsprechendem Querschnitt) unterhalb der Überlaufschwelle als Kanalstauraum genutzt werden. Im Gegensatz dazu werden beim Nachweisverfahren alle vorhandenen Speicherräume in der Berechnung berücksichtigt.

Häufig werden in Entwurfsplanungen sämtliche Regenüberläufe durch Regenüberlaufbecken ersetzt.

Regenüberläufe dürfen angeordnet werden, wo der kritische Mischwasserabfluß Q_{krit} in voller Höhe weitergeleitet werden kann, wenn

- eine ausreichende Verdünnung des entlasteten Mischwassers gewährleistet ist und
- das Mischwasser in einem weiter unten nachfolgenden Speicherbauwerk behandelt wird.

Der kritische Mischwasserabfluß (Q_{krit}) ist die Summe aus dem Tagesmittelwert des Trockenwetterabflusses (Q_{t24}) und dem kritischen Regenabfluß (Q_{rkrit}) des dazugehörigen Entwässerungsgebiets und aller Drosselabflüsse oberliegender Regenüberläufe sowie Regenbecken ($\sum Q_{di}$).

$$Q_{krit} = Q_{t24} + Q_{rkrit} + \sum Q_{di}$$

Der kritische Regenabfluß (Q_{rkrit}) ist aus der kritischen Regenspende (r_{krit}) und der undurchlässigen Fläche des Einzugsgebiets zu ermitteln.

$$Q_{rkrit} = r_{krit} \cdot A_u$$

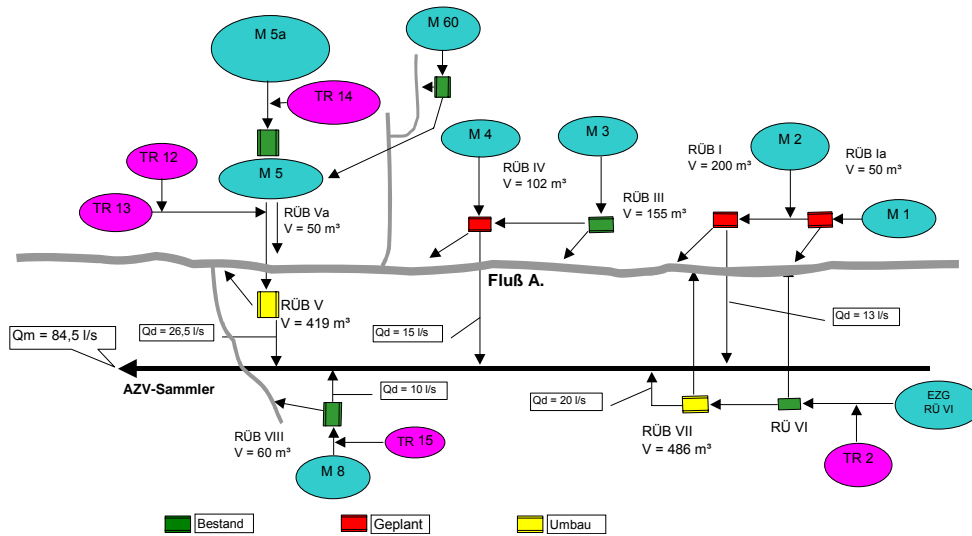
Die kritische Regenspende ist in Abhängigkeit von der Fließzeit zu bestimmen. Bei kurzen Fließzeiten bis zum Regenüberlauf ist in der Regel für die kritische Regenspende 15 l/(s · ha) anzusetzen.

2.3 Mischwasserbehandlung der Stadt A

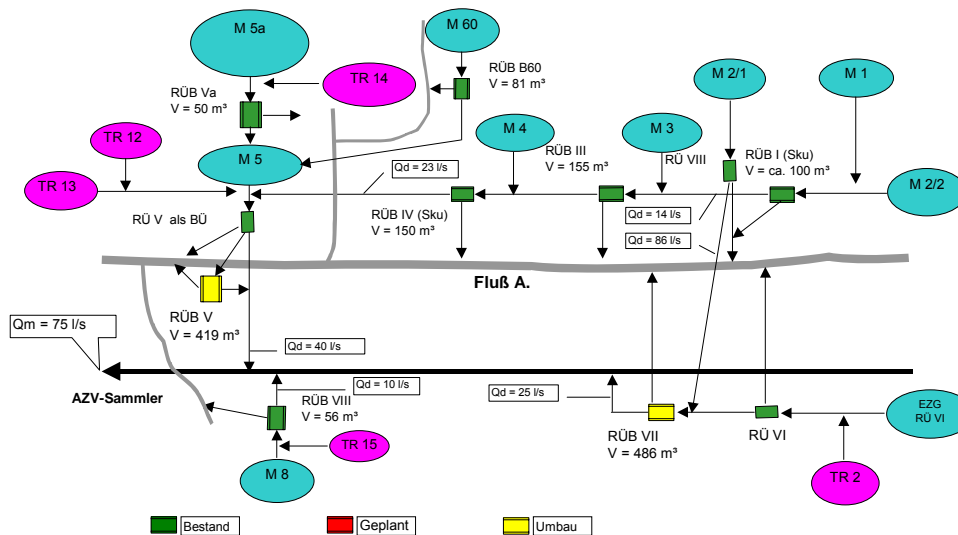
Die Stadt A ist Mitglied in einem Zweckverband. Das Abwasser des Zweckverbands wird in die Kläranlage einer größeren Stadt eingeleitet.

Die Stadt A beauftragte ein Ingenieurbüro (IB), für die Mischwasserbehandlung eine Entwurfsplanung nach den geltenden technischen Regeln zu erstellen.

Stadt A: Entwurf des IB



Stadt A: Vorschlag BKPV



- M = im Mischsystem entwässertes Gebiet
- TR = im Trennsystem entwässertes Gebiet
- BÜ = Beckenüberlauf
- Sku = Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung

Im Jahr 1998 hatte das IB einen Entwurf für die Neugestaltung der Mischwasserbehandlung vorgelegt, der folgende Elemente enthielt:

– Bestehende Verhältnisse

Das Gebiet M 2/1 ist dem Regenüberlauf RÜ VIII zugeordnet und das Gebiet M 1 sowie M 2/2 dem Regenüberlauf RÜ I. Der Drosselabfluß vom RÜ I wird zum RÜB III weitergeleitet und der Drosselabfluß vom RÜ VIII zum RÜB VII.

– Entwurf des IB für das RÜB I (Neubau)

Der Entwurf des IB sieht vor, den Regenüberlauf RÜ VIII aufzulassen und das Mischwasser aus dem zugehörigen Einzugsgebiet dem RÜ I zuzuleiten. Anstelle des RÜ I wäre nach der Planung des IB ein Regenüberlaufbecken (RÜB I) mit einem Nutzvolumen von 200 m³ erforderlich. Die Investitionskosten für das Becken würden nach der Entwurfsplanung 208.000 DM brutto betragen.

– Nach unserem Vorschlag geänderte Entwurfsplanung

Das RÜ VIII verfügt über einen Drosselabfluß Q_d von 92 l/s. Dem RÜ VIII ist eine undurchlässige Fläche A_u von ca. 6 ha zugeordnet. Der Trockenwetterabfluß im Tagesmittel des Einzugsgebietes beträgt 0,7 l/s.

Oberhalb des RÜ VIII liegen keine Regenüberläufe und keine Regenbecken.

Nach A 128 muß daher am RÜ VIII bei einer kritischen Regenspenderate von 15 l/s ein kritischer Mischwasserabfluß von $[15 \text{ l/s} \cdot \text{ha}] \cdot 6$ ca. 90 l/s weitergeleitet werden. Da auch eine ausreichende Verdünnung des Mischwassers gewährleistet ist, kann der RÜ VIII beibehalten werden.

Für die Behandlung des Mischwassers aus dem Gebiet M 2/2 genügt ein errechnetes Stauraumvolumen von ca. 65 m³. Vor dem RÜ I ist ein statisches Kanalvolumen von 100 m³ vorhanden. Somit steht ein Stauraumkanal mit unterliegender Entlastung zur Verfügung (RÜ I = RÜB I). Ein Beckenneubau ist nicht mehr erforderlich.

– Entwurf des IB für das RÜB I a (Neubau)

Nach den Berechnungen des IB ist der Zulauf zum RÜB I überlastet. Aus hydraulischen Gründen soll daher das Regenüberlaufbecken RÜB Ia mit einem Nutzvolumen von 50 m³ errichtet werden. Für den Beckenüberlauf ist es erforderlich, einen Ableitungskanal zu einem nahegelegenen Vorfluter zu bauen. Dieser Ableitungskanal quert eine stark befahrene Bundesbahnstrecke. Die Baukosten des Beckens und des Ableitungskanals werden im Entwurf mit 772.000 DM brutto veranschlagt.

– Nach unserem Vorschlag geänderte Entwurfsplanung

Die Stadt A konnte keine sichtbaren Zeichen einer hydraulischen Überlastung feststellen. Vor Ort waren bisher, selbst bei Starkregenereignissen, keine Überflutungen erkennbar. Auf den Bau des RÜB I wird daher vorerst verzichtet.

- Entwurf des IB für das RÜB IV und den Neubau eines Dükers

Nach dem Entwurf ist beabsichtigt, den Regenüberlauf IV durch ein neues Becken mit einem Nutzvolumen von 102 m³ zu ersetzen. Die Kosten hierfür betragen 574.000 DM brutto.

Der Regenüberlauf RÜ V soll künftig nicht mehr genutzt werden. Es ist beabsichtigt, das anfallende Mischwasser, ohne Entlastung durch den RÜ V, dem RÜB V zuzuleiten. Aufgrund der erhöhten Mischwassermenge wäre dann der Bau eines neuen Dükers unter dem Vorfluter erforderlich. Die Investitionskosten hierfür betragen 510.000 DM brutto.

- Nach unserem Vorschlag geänderte Entwurfsplanung

Unsere Berechnungen haben gezeigt, daß im Zulaufkanal des RÜ IV ein statisches Kanalvolumen von 150 m³ zur Verfügung steht (Stauraumkanal; RÜ IV = RÜB IV). Auf den Neubau eines Beckens kann verzichtet werden.

Der Regenüberlauf RÜ V genügt den Anforderungen, die nach dem A 128 an einen Regenüberlauf gestellt werden. Der Bau eines neuen Zulaufdükers ist daher nicht notwendig.

Bei der Mischwasserbehandlungsanlage der Stadt A konnten durch die weitere Nutzung der Regenüberläufe, die Anrechnung vorhandener Speicherräume und den Vergleich der hydraulischen Berechnungen mit den tatsächlichen Verhältnissen ca. 2,6 Mio DM eingespart werden.

2.4 Mischwasserbehandlung der Stadt B

Die Stadt B hatte das Ingenieurbüro X mit der Planung der Mischwasserbehandlung beauftragt.

Entwurf des Ingenieurbüros X von 1995

Das Ingenieurbüro X ermittelte für den Zwischenausbau (Ist-Zustand) ein erforderliches Gesamtvolumen von 2.976 m³ und für den Endausbau (Prognose-Zustand) ein Gesamtvolumen von 3.989 m³. In der Stadt B sind bereits 5 Regenüberlaufbecken vorhanden. Nach dem Entwurf von 1995 war beabsichtigt, 3 neue Regenüberlaufbecken zu errichten und 2 bestehende Becken zu vergrößern.

Das Gesamtvolumen wurde dabei wie folgt aufgeteilt:

	vorhandenes Becken- volumen m ³	rechnerisch erforderliches Beckenvolumen für den Zwischenausbau m ³	rechnerisch erforderliches Beckenvolumen für den Endausbau m ³	geplantes Becken- volumen m ³	Kosten DM
RÜB 1	0	417	500	510	2.740.000
RÜB 2	0	192	204	208	1.320.000
RÜB 3	0	547	565	567	2.550.000
RÜ 3					720.000
RÜB 4	47	46	45		
RÜB 5	753	750	715		
RÜB 6	174	152	500	346	1.070.000
RÜB 7	352	342	341		
RÜB 8	542	530	1.119	577	2.600.000
Gesamt	1.868	2.976	3.989	2.208	11.000.000

Das Ingenieurbüro legte 1999 einen Zwischenbericht zur Planung der Regenentlastungen RÜB 1, RÜB 2 und RÜB 3 vor und änderte die Planung gegenüber dem Gesamtentwurf 1995. Am RÜB 1 wurde das vorhandene Speichervolumen der Zulaufkanäle mit einbezogen. Dadurch konnte das eigentliche Beckenvolumen von bisher 510 m³ Inhalt auf 443 m³ reduziert werden. Das RÜB 2 wurde von 208 m³ auf 146 m³ und das RÜB 3 von 567 m³ auf 382 m³ unter Anrechnung des vorhandenen statischen Kanalvolumens verkleinert. An der Bemessung der einzelnen Regenentlastungsanlagen wurde jedoch nichts verändert. Aufgrund der geplanten Gewerbegebietsausweisung in einem Ortsteil wurde außerdem eine Anpassung des RÜB 8 erforderlich.

– Nach unseren Vorschlägen geänderte Planung

Die Stadt B beauftragte den BKPV, die Entwurfsplanung zu begutachten. Es zeigte sich, daß bei richtiger Anwendung des ATV-Arbeitsblattes A 128 ein erhebliches Einsparpotential bestand.

1. Der Fluß S als leistungsstarker Vorfluter (MNQ = 10 m³/s) wurde nicht berücksichtigt.
2. Die mittlere Jahresniederschlagshöhe wurde mit 800 mm zu hoch angesetzt. Nach Auskunft des Deutschen Wetterdienstes beträgt das langjährige Mittel der Niederschläge in den Jahren 1961 bis 1990 nur 696 mm.
3. Der Mischwasserabfluß aus dem Kanalnetz war nicht auf den Kläranlagenzufluß abgestimmt. Die Kläranlage wird derzeit für Stickstoffelimination durch den Bau zusätzlicher Belebungsbecken sowie eines Nachklärbeckens umgerüstet. Der Kläranlagenplanung liegt ein Mischwasserzufluß Q_m von 165 l/s (bisher Q_m = 95 l/s) zugrunde. Für die Bemessung der Mischwasserbehandlungsanlage kann der Mischwasserzufluß aus der Kläranlagenplanung übernommen werden.

4. Die im Entwurf angesetzten Trockenwetterabflüsse Q_{t24} und Q_{tx} waren überhöht. Nach Auswertung der Jahresschmutzwassermengen im Kläranlagenzulauf und der abgerechneten Kanalbenutzungsgebühren ergibt sich ein derzeitiger Trockenwetterabfluß im Tagesmittel Q_{t24} von 16,1 l/s gegenüber 27,8 l/s des Entwurfs. Die Tages Spitze des Trockenwetterabflusses Q_{tx} war im Entwurf mit 50,7 l/s ebenfalls zu hoch angesetzt; richtig wären 30,0 l/s gewesen. Da bereits die Trockenwetterabflüsse für den Ist-Zustand zu hoch waren, haben sich auch überhöhte Werte für den Prognosezustand ergeben.

Wir haben die Mischwasserbehandlung mit den berichtigten Werten erneut berechnet.

Regenüberlaufbecken nach A 128 (Vereinfachtes Aufteilungsverfahren)

Fiktives Gesamtbecken der Stadt B

1 Regelanforderungen				Bauentwurf 95		Tektur 99		BKPV	
Variante:				Ist	Prognose	Ist	Prognose	Ist	Prognose
Eingabe	Vorfluter: Fluß A.	MNQ	m³/s	0,00	0,00	10,00	10,00	10,00	10,00
	Jahresniederschlagshöhe	h_{Na}	mm	800	800	688	688	696	696,0
	Undurchlässige Gesamtfläche	A_u	ha	139,5	192,00	139,50	192,00	139,50	192,00
	Längste Fließzeit im Gesamtgebiet	t_f	min	27,0	26,0	30,0	30,0	27,0	30,0
	Mittlere Geländeneigungsgruppe	NG_m	-	3,00	3,00	2,40	2,50	3,00	2,50
	MW-Abfluß der Kläranlage	Q_m	l/s	94,3	139,0	94,3	165,0	94,3	165,0
	TW-Abfluß, 24h-Tagesmittel	Q_{t24}	l/s	27,8	39,9	22,8	37,4	16,1	25,0
	TW-Abfluß, Tagesspitze	Q_{tx}	l/s	50,7	75,4	45,7	76,9	30,0	51,0
	Regenabfluß aus Trenngebieten	Q_{rT24}	l/s	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	8,0
	CSB-Konzentration im TW-Abfluß	c_t	mg/l	150	150	600	600	600	600
Mittlerer Fremdwasserabfluß	Q_{f24}	l/s	2,8	3,5	1,8	3,0	1,6	3,0	
Berechnung	Auslastungswert der Kläranlage	n	-	1,91	1,88	2,11	2,19	3,26	3,38
	Regenabfluß, 24h-Tagesmittel	Q_{r24}	l/s	66,5	99,1	71,5	117,6	78,2	132,0
	Regenabflußspende	q_r	l/s*ha	0,477	0,516	0,513	0,613	0,561	0,688
	TW-Abflußspende aus Gesamtgebiet	q_{t24}	l/s*ha	0,199	0,208	0,163	0,195	0,115	0,130
	Fließzeitabminderung	a_f	-	0,89	0,90	0,89	0,89	0,89	0,89
	Mittl. Regenabfluß bei Entlastung	Q_{re}	l/s	564	801	573	843	598	884
	Mittleres Mischverhältnis	m	-	20,3	20,1	25,1	22,8	37,1	35,7
	Xa-Wert für Kanalablagerungen	X_a	-	13,2	12,7	12,0	11,7	12,9	11,8
	Einflußwert TW-Konzentration	a_c	-	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
	Einflußwert Jahresniederschlag	a_h	-	0,000	0,000	-0,140	-0,140	-0,130	-0,130
	Einflußwert Kanalablagerungen	a_a	-	0,319	0,336	0,513	0,497	0,412	0,546
	Bemessungskonzentration	c_b	mg/l	791	801	824	814	769	850
	Rechn. Entlastungskonzentration	c_e	mg/l	139	140	134	137	124	127
Regelanforderung:									
Zulässige Entlastungsrate	e_0	%	53,5	52,9	57,4	55,5	68,1	64,6	
Spezifisches Speichervolumen	V_s	m³/ha	21,3	20,8	16,3	15,6	6,9	7,1	
Mindestvolumen	$V_{s,min}$	m³/ha	5,6	5,8	5,5	5,7	4,8	5,0	
Erforderliches Gesamtvolumen	V	m³	2.976	3.989	2.276	3.003	967	1.368	
Für MNQ:Qsx >100									
Zulässige Entlastungsrate	e_0	%	53,5	52,9	59,1	55,9	71,9	66,2	
Spezifisches Speichervolumen	V_s	m³/ha	21,3	20,8	14,8	15,2	4,5	6,1	
Mindestvolumen	$V_{s,min}$	m³/ha	5,6	5,8	5,5	5,7	4,8	5,0	
Erforderliches Gesamtvolumen	V	m³	2.976	3.989	2.068	2.928	671	1.178	
Weitergehende Anforderungen:									
erford. Mindest-Mischverhältnis	$m_{RÜB}$	-	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	
maßgebende Entlastungsrate	e_3	%	53,5	52,9	57,4	55,5	68,1	64,6	
Gesamtvolumen der 1. Ausbaustufe	V_3	m³	2.976	3.989	2.276	3.003	967	1.368	
0,85-fache Entlastungsrate	e_3	%	45,5	45,0	48,8	47,1	57,8	54,9	
zugehöriges Gesamtvolumen	V_3	m³	4.402	5.897	3.580	4.691	2.054	2.771	
Platz freigehalten für 2. Ausbaustufe	V_{rest}	m³	1.427	1.909	1.304	1.688	1.088	1.403	
maßgebendes Volumen:	V_{ges}	m³	2.976	3.989	2.068	2.928	671	1.178	

Nach unseren Berechnungen ist für den Ist-Zustand ein fiktives Gesamtbecken mit einem Volumen von 671 m³ und für den Prognosezustand ein solches mit einem Volumen von 1.178 m³ erforderlich.

In den bestehenden Regenüberlaufbecken (1.868 m³) und den Zulaufkanälen (550 m³) ist bereits ein Stauraumvolumen von 2.418 m³ vorhanden. Es besteht daher kein Bedarf, neue Regenüberlaufbecken zu errichten.

Durch die richtige Anwendung des Arbeitsblatts A 128 konnte gegenüber der ursprünglichen Planung auf den Neubau von 3 Regenbecken und die Erweiterung von 2 Regenbecken mit geschätzten Kosten von insgesamt ca. 11.000.000 DM brutto verzichtet werden.

3. Planung und Bemessung von Kläranlagen

Einstufige Belebungsanlagen sind zur Reinigung von kommunalem Abwasser weit verbreitet.

Beim Belebungsverfahren werden Abwasser und Schlamm in einem Becken belüftet und gemischt. Der für die biologischen Abbauprozesse notwendige Sauerstoff wird mit Belüftungseinrichtungen eingebracht. Die Belüftungseinrichtungen dienen gleichzeitig der Durchmischung des Beckeninhalts. Das Abwasser wird durch Mikroorganismen gereinigt, wobei die organischen Stoffe des Abwassers aufgenommen und in verschiedenen Anteilen veratmet bzw. in absetzbare Biomasse übergeführt werden.

Dem Belebungsbecken ist ein Nachklärbecken nachgeschaltet. Dort wird der belebte Schlamm vom gereinigten Abwasser getrennt. Der Schlamm setzt sich ab, und das gereinigte Abwasser wird einem Vorfluter zugeleitet.

Einstufige Belebungsanlagen werden nach dem ATV Arbeitsblatt A 131 bemessen.

Bei der Sanierung und Erweiterung von Kläranlagen müssen Meßergebnisse in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sind die Werte aus der Eigenüberwachung nicht genügend aussagefähig, so sind weitere Meßreihen durchzuführen. Es ist darauf zu achten, daß die unterschiedlichen Proben (z.B. 2-Stunden Mischprobe, 24-Stunden Proben) bei der statistischen Auswertung nicht vermischt werden.

Wenn Industriebetriebe wegfallen, kann die Ausbaugröße einer Kläranlage bei der Sanierung und Ertüchtigung häufig reduziert werden (z.B. hinsichtlich der Stickstoffelimination). Dadurch können oft erhebliche Investitions- und Betriebskosten eingespart werden.

3.1 Entwurf des ATV Arbeitsblatts A 131

Im April 1999 ist der Gelbdruck (Entwurf) des ATV Arbeitsblatts A 131 zur Bemessung von einstufigen Belebungsanlagen erschienen.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem neuen und dem alten A 131 sind:

- Liegen die Temperaturen des Abwassers in den Monaten Mai bis Oktober über 12 °C, kann als Bemessungstemperatur für die **Denitrifikation** 12 °C (bisher 10 °C) gewählt werden, wenn nachgewiesen wird, daß mit dem zur Verfügung stehenden Volumen des Belebungsbeckens eine **Nitrifikation** mit flexibler Betriebsführung bei einer Abwassertemperatur von 10 °C möglich ist. Flexible Betriebsführung bedeutet, daß der Beckenteil für die Denitrifikation in der kalten Jahreszeit auch zur Nitrifikation verwendet werden kann. Gegenüber den bisherigen Regelungen ergibt sich durch die Anhebung der Bemessungstemperatur auf 12 °C für die Stickstoffelimination ein kleineres Volumen des Belebungsbeckens.
- Nach dem neuen A 131 ergibt sich eine günstigere Denitrifikationskapazität. Im Vergleich zu den bisherigen Bemessungsansätzen führt dies zu kleineren Beckenvolumina. Dies gilt insbesondere bei der vorgeschalteten Denitrifikation, da schon bei kleinen Volumenanteilen V_D/V_{BB} ⁶ eine beträchtliche Nitratelimination erzielbar ist.
- Der Sauerstoffbedarf für den Kohlenstoffabbau wird nach dem neuen ATV A 131 geringer. Dies hat zur Folge, daß sich der Leistungsbedarf der Gebläseeinrichtungen verringert.
- Das neue A 131 läßt eine um 50 l/(m² · h) höhere Schlammvolumenbeschickung der Nachklärung zu. Um den Trockensubstanzgehalt und den dadurch bedingten CSB im Ablauf horizontal durchströmter Nachklärbecken niedrig zu halten, ist eine Schlammvolumenbeschickung (qsv) kleiner als 500 l/(m² · h) einzuhalten (bisher 450 l/(m² · h)).

Für vorwiegend vertikal durchströmte Nachklärbecken ist eine Schlammvolumenbeschickung $qsv \leq 600 \text{ l/(m}^2 \cdot \text{h)}$ einzuhalten.

Die höhere Schlammvolumenbeschickung führt zu einer geringeren Oberfläche des Nachklärbeckens.

3.2 Kläranlage der Stadt C

Die Kläranlage der Stadt C wurde für eine Ausbaugröße von 20.000 EW_{BSB5} bemessen.

Die Anlage besteht aus folgenden Anlageteilen:

Rechen (RE)

Sandfang (SF)

Vorklärung (VK)

Scheibentauchkörper (STK)

Zwischenklärbecken (ZK)

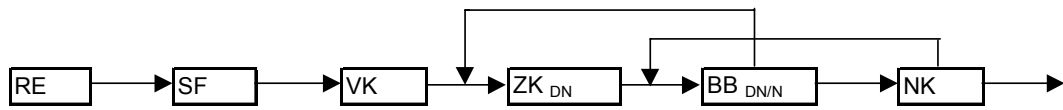
Belebungsbecken (BB)

Nachklärbecken (NK)

⁶ V_D = Volumenanteil für die Denitrifikation

V_{BB} = Volumen des gesamten Belebungsbeckens

Im Jahr 1995 wurde der Scheibentauchkörper wegen seines schlechten Zustands außer Betrieb genommen. Die Anlage wird seit Anfang 1995 als Anlage mit Rechen, Sandfang, Vorklärung, Nitrifikation mit vorgeschalteter Denitrifikation, chemischer Phosphorelimination und Nachklärung betrieben.



Die mechanische Vorreinigung besteht aus einem Rechen ($d = 3,3 \text{ cm}$), aus einem Sandfang und dem Vorklärbecken. Das Vorklärbecken hat ein Volumen von 193 m^3 .

Nach der Planung von 1982 wurde ein Belebungsbecken mit 593 m^3 für 20.000 EW gebaut. Da sich seitdem die Reinigungsanforderungen erheblich geändert haben, wurde das Verfahren von Nitrifikation auf Nitrifikation und Denitrifikation umgestellt. Um den Anforderungen gerecht zu werden, wird die ehemalige Zwischenklärung (203 m^3) als vorgeschaltete Denitrifikation genutzt.

Über die Rezirkulation wird nitrathaltiger belebter Schlamm aus dem Ablauf des Belebungsbeckens (593 m^3) in den Zulauf der vorgeschalteten Denitrifikation zurückgeführt. Mittels des externen Kreislaufes wird der eingedickte Schlamm des Nachklärbeckens dem Zulauf des nachgeschalteten Oxidationsbeckens zugeführt.

Die Funktion des Belebungs- und Nachklärbeckens kann trotz der relativ guten Schlammbedingungen unter den derzeitigen Betriebsbedingungen nach A 131 nicht nachgewiesen werden.

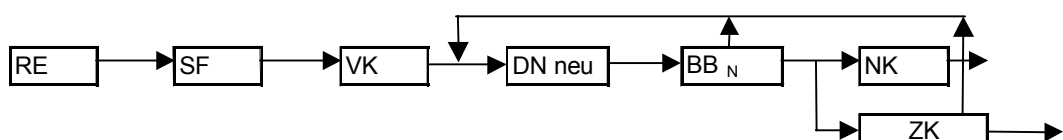
Einige Anlagenteile, insbesondere Rechen, Belüfter und MSR-Technik, müssen aufgrund ihres Zustands dringend erneuert werden.

Die Stadt C hat daher das Ingenieurbüro Z mit der Planung der Kläranlage beauftragt.

– Geplante Maßnahme des Ingenieurbüros

Das Ingenieurbüro Z hat die Belastung der Kläranlage durch Auswertung der Betriebstagebücher und weitere Meßreihen neu ermittelt. Dabei stellte sich heraus, daß unter Berücksichtigung von Reserven für Bau- und Gewerbegebiete eine Ausbaugröße von 12.000 EW ausreichend ist.

Das Ingenieurbüro Z hat für die Sanierung der Kläranlage fünf Varianten erstellt. Es hat dem Stadtrat zunächst die Variante 5 empfohlen. Diese Variante sieht den Neubau eines Denitrifikationsbeckens mit einem Volumen von 490 m^3 vor. Die Zwischenklärung kann bei Bedarf als zusätzliche Nachklärung genutzt werden.

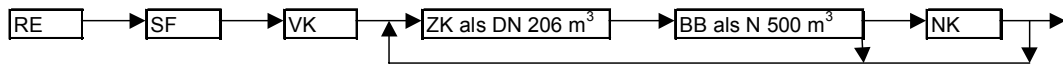


– Geänderte Entwurfsplanung

Im April 1999 ist der Gelbdruck des A 131 erschienen. Das Ingenieurbüro Z hat den Entwurf auf der Grundlage des neuen A 131 überarbeitet. Vor allem die Bemessungstemperatur von 12 °C und die günstigere Denitrifikationskapazität haben sich vorteilhaft auf die Bemessung der Kläranlage ausgewirkt. Auf den Neubau von Becken konnte verzichtet werden.

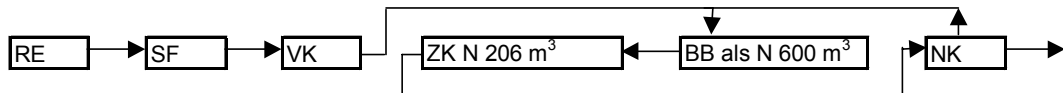
Es ist zu unterscheiden zwischen Sommer- und Winterbetrieb

– Sommerbetrieb



Das vorhandene Zwischenklärbecken wird als Denitrifikationsbecken genutzt. Das Volumen des bestehenden Belebungsbeckens wird durch einen geringfügigen Aufstau von 593 m³ auf 600 m³ vergrößert.

– Winterbetrieb



Im Winterbetrieb wird das bestehende Zwischenklärbecken als nachgeschaltetes aerobes Becken (Nitrifikation) ohne Belüftung betrieben. Das Belebungsbecken wird soweit mit Sauerstoffüberschuß belüftet, daß im nachgeschalteten Zwischenklärbecken kein anoxisches Milieu entsteht.

Es konnte nachgewiesen werden, daß sowohl der Sommer- als auch der Winterbetrieb den Regelungen des A 131 (Gelbdruck) entspricht.

Gegenüber der Variante 5 (Neubau eines Denitrifikationsbeckens) konnten Investitionskosten von ca. 1 Mio DM brutto eingespart werden.

4. Schlußbetrachtung

Bei der Planung von Abwasserentsorgungsanlagen ist die Untersuchung mehrerer Varianten ebenso wichtig wie die richtige Anwendung der technischen Regelwerke. Die Bemessungsparameter sind sehr gewissenhaft durch Auswertung von Meßreihen und statistischen Aufzeichnungen zu ermitteln. Bei der Planung sind das Kanalnetz und die Kläranlage als Einheit zu betrachten und aufeinander abzustimmen. Der Prüfungsverband ist zu Beratungen gerne bereit.

Mögliche Schadensfolgen fehlerhafter Ausschreibung für den öffentlichen Bauherrn

Verfasser: Hans-Joachim **Schönung**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Einführung	75
2. Spekulationspreise als Folge fehlerhafter Mengenansätze	75
2.1 Anforderungen an den Planer	75
2.2 Das Spekulationsangebot	76
2.3 Fallbeispiel	77
3. Wertung eines mit Spekulationspreisen versehenen Angebots	78
3.1 Grundsätzliche Vorgehensweise (Flußdiagramm)	78
3.2 Richtige Wertung des Fallbeispiels	81
4. Schaden für den Auftraggeber	81
4.1 Grundsätzliches	81
4.2 Schadensersatzanspruch und Schadenshöhe im Fallbeispiel	82
5. Schlußbemerkungen und Empfehlungen für kommunale Auftraggeber	83
Anlage	85

1. Einführung

In § 9 Nr. 1 VOB/A ist geregelt, daß die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben ist. Dies bedeutet auch hinreichend genaue und vor allem zutreffende, d.h. den tatsächlich zu erwartenden Mengen entsprechende Mengenansätze. Der Bauherr bedient sich zur Aufstellung des Leistungsverzeichnisses meist eines Architekten oder Ingenieurs (im folgenden als Planer bezeichnet).

Bei der Mengenermittlung durch den Planer sind in der Praxis sehr oft große Defizite zu verzeichnen, die immer wieder Anlaß zu Prüfungsfeststellungen geben. Die Gründe für fehlerhafte Mengenangaben sind sehr vielfältig: Das Spektrum reicht vom bewußten Ansatz zu niedriger Mengen (z.B. um im Rahmen der vorausgegangenen Kostenschätzung zu bleiben) oder zu hoher Mengen (z.B. um Reserven für eventuelle Nachtragsforderungen zu bilden) bis zur tatsächlich unvorhersehbaren Mengenabweichung (z.B. infolge lokaler geologischer Störungen, die trotz durchgeführter Aufschlußbohrungen nicht festgestellt wurden).

Viele Planer und Bauherrn unterschätzen die möglichen Folgen fehlerhafter Mengenangaben im Leistungsverzeichnis. Sofern bei der Wertung der Angebote keine weiteren Fehler unterlaufen, entstehen bei Mengenabweichungen meist die sog. Sowieso-Kosten, also Kosten, die bei korrekten Mengenansätzen ohnehin angefallen wären und keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Ausschreibenden auslösen. Dagegen kann insbesondere ein mit Spekulationspreisen des Bieters versehenes Angebot zu empfindlichen Nachteilen für den Bauherrn führen, wenn weitere Fehler im Rahmen der Angebotswertung gemacht werden.

Die nachstehenden Ausführungen sollen unter Einbeziehung eines Fallbeispiels Antworten auf folgende Fragen geben:

- Wie wirken sich fehlerhafte Mengenansätze auf die Preisgestaltung des Bieters aus?
- Welche Fehler können bei einem mit Spekulationspreisen versehenen Angebot im Rahmen der Angebotswertung gemacht werden?
- Welche Schäden können dabei entstehen und wie wirken sich Fehler auf mögliche Schadensersatzansprüche des Bauherrn gegenüber seinem Planer aus?

2. Spekulationspreise als Folge fehlerhafter Mengenansätze

2.1 Anforderungen an den Planer

Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis besteht in der Regel aus einer Aufstellung von einzelnen zu erbringenden Leistungspositionen, von denen jede mit den entsprechenden Mengenangaben versehen ist. Dies setzt regelmäßig eine sorgfältige Mengenermittlung durch den Planer voraus.

Grundlage dieser Mengenermittlung sind die endgültigen Planunterlagen, die der Planer dem Bauherrn nach ordnungsgemäßer Erledigung der Leistungsphasen 3 bis 5 des § 15 Abs. 2 HOAI schuldet.

Das Erfordernis einer eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung ist zunächst in § 9 Nr. 1 VOB/A geregelt. Zusätzlich sind nach Absatz 3 dieser Regelung alle Umstände festzustellen und in den Verdingungsunterlagen anzugeben, die dem Bieter eine einwandfreie Preisermittlung ermöglichen. Hieraus leitet sich auch die Notwendigkeit zutreffender Mengenangaben ab, d.h., die ausgeschriebenen Mengen sollen letztlich den tatsächlich notwendigen Mengen entsprechen. Denn der Bieter muß bei seiner Kalkulation seine Fixkosten (z.B. allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten), die bei der Abwicklung der Baustelle anfallen, auf die ausgeschriebenen Einzelleistungen umlegen. Weichen die abgerechneten Mengen bei einigen Positionen beispielsweise nach unten ab, kann der Auftragnehmer diese Kosten nicht mehr in voller Höhe erwirtschaften, was ihn bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 VOB/B zur Vereinbarung neuer Preise berechtigt.

Der Anspruch auf Vereinbarung eines neuen Preises besteht bei Mengenabweichungen von mehr als 10 %. Damit ist letztlich festgelegt, mit welcher Genauigkeit der Planer seine Mengenermittlung durchzuführen hat, um die erwähnte Preisanpassung zu vermeiden:

Die Ausschreibungsmengen sollen mit einer Genauigkeit von +/- 10 % der zu erwartenden Abrechnungsmengen ermittelt werden.

2.2 Das Spekulationsangebot

Um ein Spekulationsangebot handelt es sich, wenn ein Bieter Preise nicht an den voraussichtlichen Kosten orientiert, sondern an der Zielsetzung, sich aus den erwarteten Änderungen gegenüber der Leistungsbeschreibung einen finanziellen Vorteil zu verschaffen (Schelle/Erkelenz, VOB/A, Alltagsfragen und Problemfälle zu Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, Nr. 21.13-1). Hauptursache für Spekulationsangebote ist regelmäßig eine unzutreffende Leistungsbeschreibung.

Wenn der spekulierende Bieter erwartet, daß sich die ausgeschriebenen Mengenvordersätze deutlich reduzieren oder gar vollständig entfallen, wird er sehr geringe - d.h. nicht auskömmliche - Einheitspreise anbieten (oft zwischen 0,00 DM und 1,00 DM) und ggf. andere Positionen mindestens teilweise verteuern (z.B. die Baustelleneinrichtung). Damit hat er eine Art stille Reserve für den Fall gebildet, daß die vermutlich entfallende Leistung wider Erwarten doch teilweise zur Ausführung kommt. Bei der Angebotswertung wirkt sich diese Spekulationsart vorteilhaft für den Bieter aus, weil der umfassende Ansatz marktgerechter Preise zu einer höheren Angebotssumme geführt und ggf. eine für den Bieter nachteilige Änderung der Bieterreihenfolge bewirkt hätte.

Ist demgegenüber mit Mengenerhöhungen zu rechnen, erhalten die betreffenden Positionen einen höheren als den marktüblichen Einheitspreis. Diese Art der Spekulation ist besonders wirkungsvoll, wenn die ausgeschriebene Menge den Wert „1“ hat. Ein über den Marktpreisen angesetzter Preis wirkt sich bei der Angebotswertung wegen des geringen Vordersatzes nur unbedeutend auf die Angebotsgesamtsumme aus, führt im Fall der erwarteten Mengenerhöhung jedoch zu einer deutlich höheren als der auskömmlichen Vergütung.

Die beste Möglichkeit, einen Bieter zu einer seriösen Preisgestaltung an- und von der Bildung von Spekulationspreisen abzuhalten, ist eine sorgfältige und zutreffende Mengenermittlung.

2.3 Fallbeispiel

Wie falsche Mengenangaben des Planers zu Spekulationspreisen führen können, zeigt das in der Anlage dargestellte Beispiel. Es handelt sich um den Auszug aus einem Leistungsverzeichnis für Straßen-, Kanal- und Wasserleitungsbauarbeiten mit insgesamt 196 Positionen (ohne Stundenlohnarbeiten), den wir mit Angaben aus dem Preisspiegel und um eigene Auswertungen ergänzt haben.

Die Auswertung nach Abschluß der Baumaßnahme führte zu einigen bemerkenswerten Erkenntnissen:

a) Spekulation des Bieters 1

Der Bieter 1 hat fehlerhafte Mengenangaben im Leistungsverzeichnis erkannt oder zumindest vermutet und deshalb - im Originalfall - 82 Positionen mit spekulativen Einheitspreisen zu 0,01 DM, 0,10 DM oder 1,00 DM angeboten, bei denen er mit Mengenminderungen rechnete. Bei weiteren 11 Positionen waren Einheitspreise angegeben, die deutlich über den marktüblichen Preisen liegen (darunter z.B. die Position „Baustelleneinrichtung“, die etwa das Doppelte des Durchschnittspreises der nächsten 5 Bieter betrug).

Insgesamt wurde also bei 93 der 196 Positionen spekuliert, das entspricht einer **Quote von rd. 47 %** !

b) Tatsächliche Mengenabweichungen

Ein Vergleich der Ausschreibungs- mit den Abrechnungsmengen führte zu den Gründen der Spekulation des Bieters:

- Mengenminderungen: Bei 126 Positionen wichen die ausgeführten Mengen um mehr als 10 % von den ausgeschriebenen Vordersätzen ab (davon kamen 72 Positionen überhaupt nicht zur Ausführung).
- Mengenerhöhungen: Bei 36 Positionen stellten wir in der Abrechnung Mengenerhöhungen von mehr als 10 % gegenüber der Ausschreibung fest.

Insgesamt wichen die abgerechneten Mengen bei 162 Positionen um mehr als 10 % von den Mengenangaben des Leistungsverzeichnisses ab, dies entspricht einer **Quote von knapp 83 %**.

Da die Planung nach Abschluß der Leistungsphase 5 nicht mehr geändert wurde und auch keine unvorhergesehenen Ereignisse während der Ausführung eintraten, ist dieser Fall ein krasses Beispiel für eine unzutreffende Mengenermittlung des Planers.

Die Vielzahl der Positionen, bei denen der Bieter spekuliert hat, ist auf die grob fehlerhafte Mengenermittlung des Planers zurückzuführen.

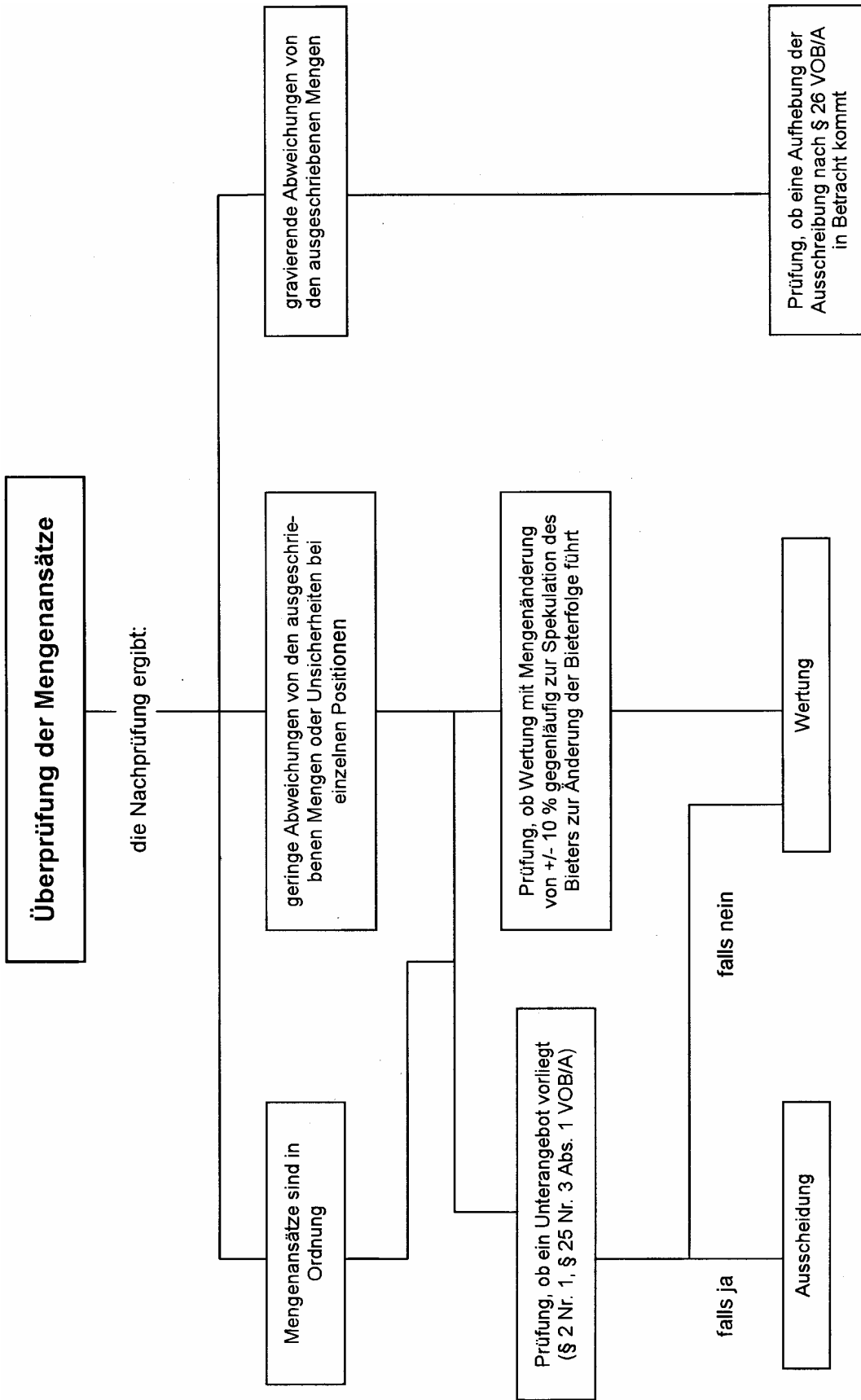
c) Wechselbeziehung zwischen der Spekulation des Bieters und den tatsächlichen Mengenabweichungen

Insgesamt kam es bei 72 von 82 der Positionen, bei denen der Bieter auf Mengenminderung spekuliert hatte, tatsächlich zu den von ihm erhofften Mengenminderungen. Dies entspricht einer Trefferquote von etwa 88 %. Die Spekulation des Bieters hat damit auf beeindruckende Weise (aus dessen Sicht) zum Erfolg geführt.

3. Wertung eines mit Spekulationspreisen versehenen Angebots

3.1 Grundsätzliche Vorgehensweise (Flußdiagramm)

Werden Spekulationspreise angeboten, sind die daraus für den Auftraggeber entstehenden Risiken und Nachteile bei der Angebotsprüfung zu ermitteln und bei der Angebotswertung als wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die grundsätzliche Vorgehensweise der Prüfung und Wertung eines mit spekulativen Preisen versehenen Angebots haben wir auf der folgenden Seite in Form eines Flußdiagramms dargestellt.



Folgende Punkte sind bei der Überprüfung der Mengenansätze zu beachten:

- Bei der Wertung eines mit spekulativen Preisen versehenen Angebots steht die eingehende und kritische Überprüfung der Mengenansätze immer an erster Stelle.
- Der Planer schuldet dem Bauherrn den Erfolg seiner Arbeit. Stellt er bei der Mengenüberprüfung fest, daß die ausgeschriebenen Mengen (verschuldet oder unverschuldet) nicht den zu erwartenden Mengen entsprechen, so ist er dem Bauherrn gegenüber zur Aufklärung verpflichtet.
- Hinweise zur Angebotswertung mit fiktiven Mengenänderungen von +/- 10 % gegenläufig zur Spekulation des Bieters finden sich in FSt 171/1998. Voraussetzung für diese Art der Wertung unter Anknüpfung an die vom spekulierenden Bieter erwartete Entwicklung ist, daß eine Abweichung von den ausgeschriebenen Mengen in dieser Größenordnung tatsächlich eintreten kann. Das ist bei Mengenänderungen von +/- 10 % stets der Fall, wie sich aus § 2 Nr. 3 VOB/B erschließt.

Zum besseren Verständnis für das Vorgehen bei der Wertung spekulativer Angebote wird das folgende Beispiel in Anlehnung an die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (AllMBI Nr. 7/1998 S. 181) dargestellt.

		Angebot A		Angebot B	
		EP in DM	GP in DM	EP in DM	GP in DM
Felsabtrag	3.000 m ³	1	3.000	40	120.000
Kiesabtrag	8.000 m ³	20	160.000	10	80.000
Angebotspreis			1.150.000		1.160.000

Am Preisspiegel fällt auf, daß im vom Angebotspreis her vorne gelegenen Angebot A augenscheinlich bei den beiden Positionen Felsabtrag und Kiesabtrag spekuliert wurde. Bieter A rechnete offenbar damit, daß Fels nicht oder jedenfalls nur in wesentlich geringerer Menge anstehen und dafür mehr Kies abzutragen sein wird. Das vom Angebotspreis her nächstfolgende Angebot B erscheint, wie auch die übrigen Angebote der engeren Wahl, kostengerecht und damit seriös kalkuliert.

Zur Ermittlung des Wirtschaftlichkeitsrisikos wird in beiden Angeboten die Felsmenge fiktiv um 10 % verringert und dafür der Kiesabtrag um die gleiche Menge vergrößert:

- o Fiktiver Angebotspreis A = 1.150.000 DM - 0,10 x 3.000 m³ x 1 DM + 0,10 x 3.000 m³ x 20 DM = 1.155.700 DM
- o Fiktiver Angebotspreis B = 1.160.000 DM - 0,10 x 3.000 m³ x 40 DM + 0,10 x 3.000 m³ x 10 DM = 1.151.000 DM

In Anbetracht des erheblich größeren Wirtschaftlichkeitsrisikos darf Angebot A beim Zuschlag übergangen werden.

Die Erfahrung lehrt, daß der häufigste Fehler bei der Wertung eines mit spekulativen Preisen versehenen Angebots darin liegt, daß eine kritische Überprüfung der Mengenansätze versäumt wird.

3.2 Richtige Wertung des Fallbeispiels

Im konkreten Fall hätte der außerordentliche Umfang der Spekulationspreise im Angebot des Bieters 1 für den Planer Veranlassung sein müssen, im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote wie oben dargestellt vorzugehen. Konkret hatte der Planer die Vielzahl der spekulativen Einheitspreise sogar erkannt und auch das mögliche Ausschneiden als Unterangebot geprüft. Weitere - angesichts der Deutlichkeit und Größenordnung der Spekulation unbedingt erforderliche - Schritte unterblieben jedoch im Rahmen der Angebotswertung.

Dabei hätte gerade die Vielzahl von Positionen, bei denen deutlich zu geringe Preise angeboten worden waren, ein Indiz dafür sein müssen, daß der Bieter mit Mengenminderungen rechnete, und den Planer zu einer eingehenden Überprüfung seiner Mengenanätze veranlassen müssen. Bei dieser Überprüfung hätte der Planer erkannt, daß die Spekulation des Unternehmers aufgehen mußte, weil sich die Mengenvordersätze zahlreicher Positionen als fehlerhaft herausgestellt hätten.

Im nachhinein läßt sich die Fehlerhaftigkeit der Mengenanätze beim Vergleich der Ausschreibungs- und der Abrechnungsmengen ablesen (vgl. oben Abschnitt 2.3 b). Diese gravierenden Differenzen hätte der Planer in ähnlicher Größenordnung bereits bei der Aufstellung des Leistungsverzeichnisses, spätestens im Rahmen der Überprüfung seiner Mengenermittlung feststellen können und müssen.

Wegen der erheblichen Spekulation des Bieters 1 hätte er dem Bauherrn den Ausschluß dieses Bieters vom Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit (OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.07.1993 - 22 U 55/93) oder wegen der unzutreffenden Mengenermittlung - bei entsprechender Spekulation auch der anderen Bieter - die Aufhebung der Ausschreibung nach § 26 VOB/A empfehlen müssen. Das Bauvorhaben hätte dann auf der Basis konkretisierter Mengen entweder erneut ausgeschrieben oder freihändig vergeben werden müssen.

4. Schaden für den Auftraggeber

4.1 Grundsätzliches

Der vom Bauherrn beauftragte Planer verpflichtet sich gemäß §§ 631 ff. BGB zur Herstellung eines mangelfreien Werks. Das erfordert die Erstellung eines mangelfreien Leistungsverzeichnisses und die mangelfreie Prüfung und Wertung der Angebote. Sofern dem Bauherrn infolge einer schuldhaften Pflichtverletzung des Planers ein Schaden entsteht, kann er von diesem nach § 635 BGB Schadensersatz verlangen.

Das Vorhandensein und das Ausmaß eines materiellen Schadens wird nach § 249 BGB in der Weise festgestellt, daß der Zustand nach Eintritt des Schadensereignisses mit demjenigen verglichen wird, der sich ohne dieses Ereignis eingestellt hätte.

Eine fehlerhafte Ausschreibung alleine wird - sofern nicht die Kalkulation des Einheitspreises gerade auch durch die Leistungsmenge spekulativ beeinflusst wird - in den meisten Fällen nicht zu einem Schaden für den Bauherrn führen, weil sich die

tatsächlichen Kosten ohnehin - d.h. auch bei von vorneherein korrekten Mengenan-
sätzen - eingestellt hätten (sog. Sowieso-Kosten). Erst eine bei der Wertung der
Spekulationsangebote nicht erkannte Änderung der Bieterreihenfolge führt in aller Regel
zu dem im folgenden näher bezifferten Schaden.

4.2 Schadensersatzanspruch und Schadenshöhe im Fallbeispiel

a) Schadensersatzanspruch des Bauherrn

Nachdem es nach Abschluß der Leistungsphase 5 nicht zu Planungsänderungen kam
und während der Ausführung auch keine unvorhergesehenen Ereignisse eintraten, hätten
die Ausschreibungsmengen innerhalb des geforderten Toleranzbereiches von +/- 10 %
(vgl. oben Abschnitt 2.1) mit den Abrechnungsmengen übereinstimmen müssen. Wir ha-
ben deshalb nachträglich die Angebote einmal mit 90 % und ein weiteres Mal mit 110 %
der abgerechneten Mengen gewertet und das Ergebnis für die ersten drei Bieter gegen-
übergestellt (Netto-Preise):

Bieter	Angebotssummen DM	Fiktive Angebotssummen auf der Basis von	
		90 % der tatsächlich abgerechneten Mengen DM	110 % DM
Bieter 1 (AN)	433.000,00	438.000,00	501.000,00
Bieter 2	454.000,00	376.000,00	443.000,00
Bieter 3	472.000,00	366.000,00	426.000,00

Das Ergebnis der Wertung zeigt, daß bei einigermaßen zutreffenden Mengenangaben im
Leistungsverzeichnis nicht der Bieter 1, sondern der Bieter 3 das annehmbarste Angebot
abgegeben hat.

Zu diesem Ergebnis hätte der Ingenieur bei sachgemäßem Vorgehen kommen und dem
Bauherrn empfehlen müssen, den Bieter 1 auszuschließen oder die Ausschreibung auf-
zuheben. Bei der anschließenden freihändigen Vergabe hätte der Bieter 3 den Auftrag zu
den angebotenen Preisen erhalten. Die Pflichtverletzungen des Planers bei der Aus-
schreibung und nachfolgend bei der Wertung sind die Ursache für den Schaden, den der
Bauherr erlitten hat und der nachfolgend berechnet wird.

**Der Planer hat sowohl fehlerhaft ausgeschrieben als auch fehlerhaft gewertet. Er ist dem
Bauherrn deshalb nach § 635 BGB zum Schadensersatz verpflichtet.**

b) Schadenshöhe

Wenn richtig gewertet oder die Ausschreibung aufgehoben und der Auftrag freihändig
vergeben worden wäre, hätte der Bieter 3 den Auftrag erhalten.

Zur Berechnung des genauen Schadens wird unter Ansatz der tatsächlich ausgeführten Mengen in einer Vergleichsberechnung die Schlußrechnungssumme des Auftragnehmers der fiktiven Abrechnungssumme des bei korrekter Wertung günstigeren Bieters 3 gegenübergestellt (Brutto-Preise einschl. Stundenlohn- und sonstige Arbeiten):

Bieter	Schlußrechnungssumme bzw. fiktive Abrechnungssumme unter Ansatz der tatsächlich ausgeführten Mengen DM
Bieter 1 (AN)	626.000,00
Bieter 3	<u>480.000,00</u>
Unterschied	146.000,00

Bei einer Vergabe an den Bieter 3 hätte sich somit eine um **146.000,00 DM geringere Abrechnungssumme** ergeben.

In dieser Höhe ist dem Bauherrn ein Schaden entstanden, dessen Ersatz der Planer schuldet.

5. Schlußbemerkungen und Empfehlungen für kommunale Auftraggeber

Die vorgenannten Ausführungen machen deutlich, wie leicht durch fehlerhaftes Handeln des beauftragten Planers bei der Mengenermittlung (externer Architekt oder Ingenieur, aber auch die eigene Bauverwaltung) dem öffentlichen Bauherrn ein Schaden in erheblicher Höhe zugefügt werden kann.

Die Leistungsbeschreibung ist die entscheidende Grundlage des Bauvertrags. Von der Sorgfalt bei ihrer Erstellung hängen der ganze Bauablauf sowie die Höhe der tatsächlichen Kosten der Baumaßnahme ab. Kommunale Auftraggeber sollten daher besonderen Wert darauf legen, daß die Leistung eindeutig, vollständig und zutreffend beschrieben wird. Das gilt besonders für die Mengenermittlung der einzelnen Teilleistungen.

Das gehäufte Auftreten von Spekulationspreisen bei einem oder mehreren Angeboten muß sowohl für den Bauherrn als auch für den ausschreibenden Planer ein Alarmzeichen und ein Hinweis dafür sein, das Leistungsverzeichnis insbesondere hinsichtlich der Mengenangaben nochmals einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Denn ein Bieter spekuliert, wie die Praxis zeigt, nur selten ins Blaue hinein. Die Spekulation beruht zu meist auf einer gründlichen Analyse der Leistungsbeschreibung, auf langjähriger Erfahrung oder auf besonderen Kenntnissen z.B. als ortsansässiger Bieter. Die „erhofften“ Mengenänderungen sind nicht selten absehbare Mengenänderungen.

Die Mengen müssen daher von Anfang an kritisch und mit der gebotenen Sorgfalt ermittelt werden. Liegen Spekulationspreise vor, ist eine nochmalige Überprüfung der Ansätze zur Abschätzung des wirtschaftlichen Risikos für den Bauherrn unabdingbar. Wenn Abweichungen festgestellt werden, ist der Planer dem Bauherrn gegenüber zur Aufklärung verpflichtet, auch wenn er dadurch eigenes fehlerhaftes Handeln eingestehen muß. Zudem dürfte das Eingeständnis eines Fehlers im Vergleich zu den möglicherweise existenzbedrohenden Schadensersatzforderungen das geringere Übel sein.

Neben der Überprüfung der Mengenvordersätze ist auf eine korrekte und fehlerfreie Wertung zu achten. Die Pflichten reichen von der Ausscheidung eines Unterangebots bis zur Aufhebung der gesamten Ausschreibung bei Vorliegen wichtiger Gründe, wozu selbstverständlich auch grob fehlerhafte Mengenangaben gehören.

Der mit der Ausschreibung sowie Prüfung und Wertung der Angebote beauftragte Planer sollte vom Bauherrn auf seine Pflichten hingewiesen und überwacht werden.

Mögliche Schadensfolgen fehlerhafter Ausschreibung für den öffentlichen Bauherrn
Fallbeispiel

Auszug aus dem Leistungsverzeichnis und dem Preisspiegel, ergänzt durch eigene Auswertungen
(Mengenreduzierungen um 100 % und spekulierte Einheitspreise des Bieters 1 sind **fett dargestellt**.)

Position	Leistung	Einheit	Mengen			Einheitspreise (DM)		
			Ausschreib.	Abrechng.	Änd. in %	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3
2.905.073	Baugrubenumschließung	m ²	100	41,2	-59	1,00	5,00	99,64
2.905.074	Ausgleichsbeton	m ³	2	1,5	-25	360,00	420,00	308,79
2.905.075	Aufrechterhaltung	psch	1	1	0	2.950,00	5.500,00	3.424,97
2.905.076	Aufrechterhaltung	psch	1	1	0	3.635,00	4.200,00	3.424,97
2.905.077	Rohrgrabenaushub 0-1,25 m	m ³	100	83,1	-17	44,60	55,00	39,80
2.905.078	Rohrgrabenaushub 1,26-1,75 m	m ³	100	176,1	76	69,00	75,00	39,80
2.905.079	Rohrgrabenaushub 1,75-3,00 m	m ³	240	49,0	-80	1,00	85,00	39,80
2.905.080	Rohrgrabenaushub alter Kanal	m ³	60	24,0	-60	17,00	21,50	39,80
2.905.081	Schachtaushub Ortbetonsch.	m ³	50	43,2	-14	63,25	75,00	39,80
2.905.082	Handschachtung	m ³	100	26,6	-73	28,00	31,50	52,20
2.905.083	Zuschlag fließende Böden	m ³	30	0	-100	0,01	10,00	5,59
2.905.084	Zuschlag Bodenklasse 6	m ³	20	0	-100	0,01	10,00	22,36
2.905.085	Zuschlag Bodenklasse 7	m ³	1	0	-100	0,01	10,00	22,36
2.905.086	Wiederherstellen Ortsstraße	m ²	100	43,0	-57	0,01	1,00	130,23
2.905.087	Bodenaustausch	m ³	150	88,8	-41	15,40	16,00	24,62
2.905.088	Schrotten	m ³	30	51,4	71	62,00	65,00	35,75
2.905.089	Sand liefern	m ³	150	189,8	27	39,00	36,50	22,63
2.905.090	Suchschlitze herstellen	m ³	50	15,3	-69	31,00	25,00	48,22
2.905.091	Kreuzungen Kanal	Stck	25	1	-96	147,40	125,00	118,25
2.905.092	Kreuzungen Kanal	m	20	0	-100	1,00	10,00	24,87
2.905.093	Erschwernis Hausanschluß	Stck	30	80	167	147,40	125,00	118,25
2.905.094	Erschwernis Hausanschluß	m	20	0	-100	1,00	10,00	24,87
2.905.095	Erschwernis Kabel	Stck	10	26	160	147,40	100,00	53,82
2.905.096	Erschwernis Kabel	m	15	0	-100	1,00	10,00	9,70
2.905.097	Hindernisse im Baugrubenber.	m ³	10	0	-100	0,01	85,00	105,66
2.905.098	Magerbeton	m ³	10	10,7	7	195,00	165,00	152,19
2.907.099	Wasserhaltung aufbauen	Stck	3	8	167	375,00	500,00	630,47
2.907.100	Wasserhaltung vorhalten	d	15	51	240	1,00	15,00	7,04
2.907.101	Wasserhaltung betreiben	Std	150	673	349	11,50	15,00	4,53
2.909.102	Rohrleitung ausbauen	m	75	104,2	39	0,01	5,00	12,59
2.909.103	Kanal spülen	m	100	83,4	-17	5,30	10,00	3,50
2.909.104	Rohrleitung ausbauen	m	100	83,4	-17	0,01	5,00	12,59
2.909.105	Verschluß alter Rohrleitungen	Stck	2	2	0	640,00	500,00	91,75
2.909.106	Abbruch Mauerwerk	Stck	2	5	150	325,00	250,00	52,55
2.909.107	Rohrleitungen ausbauen	m	10	0	-100	0,01	5,00	41,30
2.909.108	Verfüllen alter Rohrleitungen	m ³	1	0,7	-25	955,00	450,00	315,31
2.909.109	Steinzeugrohre DN 150	m	60	61,1	2	54,00	70,00	36,58
2.909.110	Kunststoffrohr. DN 150 herst.	m	25	3,8	-85	35,80	28,00	19,80
2.909.111	Kunststoffrohr. DN 100 herst.	m	25	14,2	-43	29,50	28,00	12,20
2.909.112	Steinzeugformstücke DN 150	Stck	50	65	30	32,00	40,50	26,79
2.909.113	Anbohrsattelstück 45°	Stck	25	20	-20	240,00	215,00	100,69
2.909.114	Umbau bestehender Leitungen	Stck	25	17	-32	106,70	85,00	118,25
2.909.115	Verschlußsteller	Stck	2	0	-100	30,00	55,00	8,51
2.909.116	Rohraufleger	m ³	5	4,1	-18	240,00	275,00	387,41
2.909.117	Rohrummantelung	m ³	5	0,0	-100	0,01	25,00	387,41
2.909.118	Stahlbetonrohrleitung	m	10	0	-100	0,01	50,00	74,36
2.909.119	Stahlbetonrohrleitung	m	95	85,7	-10	236,00	275,00	209,56
2.909.120	Gelenkstück für SB-Rohr 300	Stck	4	0	-100	0,01	55,00	166,82
2.909.121	Gelenkstück für SB-Rohr 800	Stck	6	8	33	254,00	275,00	57,02
2.909.122	Schächte herstellen - Fertigteil	Stck	2	3	50	3.700,00	3.000,00	3.644,94
2.909.123	Schächte herstellen - Fertigteil	Stck	1	0	-100	0,01	500,00	4.097,56

Eigenkapitalentnahme beim Eigenbetrieb und bei der Eigengesellschaft - Unterschiede aus der Sicht des Steuerrechts -

Verfasser: Gerhard **Himmelstoß**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Eigenkapitalentnahme beim Eigenbetrieb	87
1.1 Definition des Eigenkapitals	87
1.2 Voraussetzungen für eine Eigenkapitalentnahme	87
1.3 Beispiel einer Kapitalrückzahlung	88
1.4 Sonderfall: Kapitalentnahme durch Rückgabe von Sachvermögen	89
2. Eigenkapitalentnahme bei der Eigengesellschaft	90
2.1 Definition des Eigenkapitals	90
2.2 Voraussetzungen für eine Eigenkapitalentnahme	90
2.3 Begriffsabgrenzung: Entnahme aus Kapitalrücklage, Kapitalrückzahlung, Gewinnausschüttung	91
2.4 Steuerliche Behandlung der „Gewinn“ausschüttung aus Kapitalrücklagen	91
2.5 Beispiele zur Kapitalrückzahlung bei einer Eigengesellschaft	93
2.6 Sonderfall: Kapitalrückzahlung nach vorausgegangener Umwandlung der in die Kapitalrücklage eingestellten Einlagen in Stammkapital/Nennkapital	95
2.7 Kapitalrückzahlung bei sog. einbringungsgeborenen Anteilen	95

Im Zusammenhang mit Umstrukturierungen kommunaler Eigenbetriebe stellt sich häufig die Frage, ob nicht betriebsnotwendiges Vermögen vor der Umgründung entnommen werden soll. Wird es, wie gewöhnlich, zu Lasten der Rücklagen entnommen, spricht man von einer Eigenkapitalentnahme. Das heißt, es kommt dabei zu einer Kapitalrückzahlung an die Gemeinde.

1. Eigenkapitalentnahme beim Eigenbetrieb

1.1 Definition des Eigenkapitals

Das Eigenkapital eines Eigenbetriebs umfaßt u.a. folgende Posten (vgl. Lenz/Schieder Kommentar zur Eigenbetriebsverordnung, 3. Auflage, RdNr. 24 zu § 5 EBV und Anlage 1 zu Nr. 21.1. VwvEBV):

- I. Stammkapital
- II. Rücklagen
- III. Gewinn/Verlust
- ...

Die Rücklagen eines Eigenbetriebs enthalten Gewinn- und Kapitalrücklagen. Gewinnrücklagen entstehen durch Zuführungen aus dem Jahresgewinn (Gewinnverwendung - § 25 Abs. 3 EBV), Kapitalrücklagen aus Einlagen der Gemeinde (z.B. zur Finanzierung größerer Investitionen; vgl. hierzu Wager, Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung der Eigenbetriebe, S. 57).

1.2 Voraussetzungen für eine Eigenkapitalentnahme

§ 6 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ermöglicht es der Gemeinde, das Eigenkapital zum Zwecke einer Kapitalrückzahlung zu vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. Ist diese Voraussetzung erfüllt, bedarf es zur Kapitalrückzahlung nur eines Beschlusses des Gemeinderates, nachdem die Werkleitung gehört wurde. Wenn nachfolgend von einer Eigenkapitalentnahme die Rede ist, ist hierbei stets nur die Entnahme aus bestehenden Rücklagen gemeint. Das nominell gebundene Eigenkapital, d.h. das Stammkapital, bleibt dabei unangetastet. Wenn die Rücklagen frühere Einlagen der Gemeinde umfassen, ist die Eigenkapitalentnahme insoweit die Rückzahlung des früher dem Eigenbetrieb zugeführten und nunmehr von diesem nicht mehr benötigten Kapitals in den Hoheitsbereich.

1.3 Beispiel einer Kapitalrückzahlung

Ein Eigenbetrieb weist in seiner Bilanz folgendes Eigenkapital aus:

Stadtwerke A-Stadt

Anlagevermögen	15.000.000	A. Eigenkapital	
		I. Stammkapital	5.000.000
Umlaufvermögen	5.000.000	II. Rücklagen	4.500.000
		III. Gewinn/Verlust	
		Gewinn/Verlust des Vorjahres	400.000
		Jahresgewinn/Jahresverlust	100.000
		B. Fremdkapital	10.000.000
Summe	20.000.000	Summe	20.000.000

Beschließt die Gemeinde eine Kapitalrückzahlung von 3.000.000 DM und verfügt der Eigenbetrieb über entsprechende flüssige Mittel, dann ergibt sich anschließend folgende Bilanz:

Stadtwerke A-Stadt

Anlagevermögen	15.000.000	A. Eigenkapital	
		I. Stammkapital	5.000.000
Umlaufvermögen	2.000.000	II. Rücklagen	1.500.000
		III. Gewinn/Verlust	
		Gewinn/Verlust des Vorjahres	400.000
		Jahresgewinn/Jahresverlust	100.000
		B. Fremdkapital	10.000.000
Summe	17.000.000	Summe	17.000.000

Eine solche Eigenkapitalrückzahlung ist auch dann zulässig, wenn beim Eigenbetrieb gleichzeitig die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich wird.

Stadtwerke A-Stadt

Anlagevermögen	15.000.000	A. Eigenkapital	
		I. Stammkapital	5.000.000
Umlaufvermögen	5.000.000	II. Rücklagen	1.500.000
		III. Gewinn/Verlust	
		Gewinn/Verlust des Vorjahres	400.000
		Jahresgewinn/Jahresverlust	100.000
		B. Fremdkapital	13.000.000
Summe	20.000.000	Summe	20.000.000

Ebenso ist es zulässig, daß der Eigenbetrieb zur Finanzierung der Kapitalrückzahlung ein Darlehen bei der Gemeinde aufnimmt. Hierdurch kommt es letztlich zu einer Umwandlung von Eigen- in Fremdkapital. Hinsichtlich der steuerlich erforderlichen Mindesteigenkapitalausstattung verweisen wir auf die Regelungen in Abschn. 28 Abs. 3 der Körperschaftsteuerrichtlinien.

1.4 Sonderfall: Kapitalentnahme durch Rückgabe von Sachvermögen

Während bisher nur die an sich unproblematische Eigenkapitalrückzahlung durch Barvermögen oder Umwandlung von Eigen- in Fremdkapital behandelt wurde, soll nachfolgend die Situation bei einer Rückgabe von Sachvermögen an die Gemeinde untersucht werden.

Beispiel:

Ein Grundstück, das einen Buchwert von 400.000 DM und einen Teilwert von 750.000 DM hat, wird vom Eigenbetrieb nicht mehr benötigt und soll daher in den Hoheitsbereich überführt werden.

Lösung:

Die Entnahme des Grundstücks ist steuerlich mit 750.000 DM zu bewerten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG), so daß in dieser Höhe eine Rücklagenentnahme erforderlich ist. Dabei kommt es zur Aufdeckung einer stillen Reserve und damit zu einer Erhöhung des Jahresüberschusses um 350.000 DM. Der Vorgang ist wie folgt zu buchen:

Rücklage	750.000 DM	an Grundstück	400.000 DM
		an sonst. betriebl. Ertrag	350.000 DM

Sollte der Eigenbetrieb nicht über entsprechende Verlustvorträge verfügen, ist ggf. eine Bareinlage in Höhe der auf die aufgedeckte stille Reserve entfallenden Steuerbelastung erforderlich.

Die Bilanz hätte anschließend folgendes Aussehen:

Stadtwerke A-Stadt

Anlagevermögen	14.600.000	A. Eigenkapital	
Umlaufvermögen	5.000.000	I. Stammkapital	5.000.000
		II. Rücklagen	3.750.000
		III. Gewinn/Verlust	
		Gewinn/Verlust des Vorjahres	400.000
		Jahresgewinn/Jahresverlust	450.000
		B. Fremdkapital	10.000.000
Summe	19.600.000	Summe	19.600.000

2. Eigenkapitalentnahme bei der Eigengesellschaft

2.1 Definition des Eigenkapitals

Das Eigenkapital einer in der Rechtsform einer GmbH betriebenen Eigengesellschaft umfaßt nach § 272 HGB folgende Positionen (vgl. auch das Gliederungsschema nach § 266 HGB):

- A. Eigenkapital
 - I. Gezeichnetes Kapital
 - II. Kapitalrücklage
 - III. Gewinnrücklagen
 - IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
 - V. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag

Als Kapitalrücklagen sind u.a. auszuweisen:

- § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB: der Betrag, der bei der Ausgabe von Anteilen ... über den Nennbetrag (Nennkapital = Stammkapital) ... hinaus erzielt wird.
- § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB: der Betrag von anderen Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten (vgl. Ziff. 1.1 Einlagen von Gemeinden beim Eigenbetrieb).

Da Eigengesellschaften in vielen Fällen durch Umwandlung eines Eigenbetriebs entstanden sind, bedeutet dies, daß das im Zeitpunkt der Umwandlung vorhandene Eigenkapital des Eigenbetriebs der Kapitalrücklage zuzuführen ist, soweit es das gezeichnete Kapital der Eigengesellschaft übersteigt. Nach der Umwandlung des Eigenbetriebs Stadtwerke A-Stadt in eine Eigengesellschaft (vgl. Ausgangsbeispiel) ergibt sich folgende Eröffnungsbilanz (im Rahmen der Umwandlung wurde das Stammkapital auf 6.000.000 DM erhöht):

Stadtwerke A-Stadt GmbH

Anlagevermögen	15.000.000	A. Eigenkapital	
		I. Stammkapital	6.000.000
Umlaufvermögen	5.000.000	II. Kapitalrücklagen	4.000.000
		III. Gewinnrücklagen	0
		IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0
		V. Jahresüberschuß/-fehlbetrag	0
		B. Fremdkapital	10.000.000
Summe	20.000.000	Summe	20.000.000

2.2 Voraussetzungen für eine Eigenkapitalentnahme

Eine ähnliche Vorschrift zum Schutz des Eigenkapitals wie § 6 Abs. 3 EBV gibt es im GmbHG nicht. Gesetzlich ist die GmbH nur verpflichtet, das Stammkapital zu erhalten (§ 30 GmbHG). Infolgedessen können die übrigen Teile des Eigenkapitals (Kapital-, Gewinnrücklagen und Jahresüberschüsse) - zumindest theoretisch - in vollem Umfang an

die Anteilseigner ausgezahlt werden. Jedoch wird man den in § 6 Abs. 3 EBV enthaltenen Regelungszweck, das zur nachhaltigen Aufgabenerfüllung erforderliche Eigenkapital im Unternehmen vor Entnahmen zu schützen, auch und gerade bei privatrechtlichen Unternehmensformen zu beachten haben.

2.3 Begriffsabgrenzung: Entnahme aus Kapitalrücklage, Kapitalrückzahlung, Gewinnausschüttung

Die Entnahme aus einer Kapitalrücklage ist nicht gleichbedeutend mit einer Kapitalrückzahlung. Das Handels- und auch das Steuerrecht verstehen unter der Entnahme aus einer Kapitalrücklage einer Kapitalgesellschaft zunächst nur deren (teilweise) Auflösung oder Verringerung (Herabsetzung). Der der Kapitalrücklage entnommene Betrag kann entweder zur Ausschüttung an den Gesellschafter oder auch zur Erhöhung des Stammkapitals (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) verwendet werden. Nur für den Fall, daß der der Rücklage entnommene Betrag ausgeschüttet wird, steht die Entnahme aus der Kapitalrücklage einer Kapitalrückzahlung gleich.

Jede Zahlung einer Kapitalgesellschaft an ihre Anteilseigner (mit Ausnahme der Auskehrung des Stammkapitals) ist eine Ausschüttung. Demzufolge wird die sich an eine Entnahme aus der Kapitalrücklage anschließende Kapitalrückzahlung steuerlich grundsätzlich wie eine Gewinnausschüttung behandelt.

2.4 Steuerliche Behandlung der „Gewinn“ausschüttung aus Kapitalrücklagen

Eine Kapitalgesellschaft kann mit Ausnahme ihres Stammkapitals (vgl. § 30 GmbHG) alle übrigen Teile ihres Eigenkapitals an ihre Gesellschafter ausschütten. Daher ist das Eigenkapital einer Kapitalgesellschaft zum Schluß jedes Wirtschaftsjahrs für steuerliche Zwecke in das für die Ausschüttung verwendbare (verwendbares Eigenkapital = vEK) und in das übrige Eigenkapital aufzuteilen. Das verwendbare Eigenkapital ist der Teil des Eigenkapitals, der das Nennkapital (bei GmbH: Stammkapital) übersteigt (vgl. § 29 Abs. 2 KStG), und umfaßt somit die Positionen Kapital- und Gewinnrücklagen sowie die Jahresergebnisse. Ausschüttungen unterliegen grundsätzlich einer Ausschüttungsbelastung von 30 % (§ 27 KStG). Da die einzelnen Positionen des verwendbaren Eigenkapitals einer unterschiedlichen Steuerbelastung unterlegen haben, ist es zwingend, das verwendbare Eigenkapital entsprechend seiner Steuerbelastung zu gliedern (§ 30 Abs. 1 Satz 1 KStG). Aufgegliedert wird dabei in

- Einkommensteile, die der Körperschaftsteuer ungemildert (derzeit 40 %) oder zu 30 % unterliegen (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 KStG), und in
- Vermögensmehrungen, die der Körperschaftsteuer nicht unterliegen (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 KStG; sog. EK 0).

Zum sog. EK 0 gehören u.a.:

- steuerfreie ausländische Einkünfte (sog. EK 01, § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG),
- sonstige Vermögensmehrungen, die der Körperschaftsteuer nicht unterliegen (sog. EK 02, § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG),
- Einlagen der Anteilseigner, die das Eigenkapital in nach dem 31.12.1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben (sog. EK 04, § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG).

Verluste einer Kapitalgesellschaft werden beim EK 02 abgezogen (§ 33 Abs. 1 KStG). Liegt kein positives EK 02 vor, sind sie als negatives EK 02 vorzutragen.

Hat eine Kapitalgesellschaft ihr verwendbares Eigenkapital erstmals zu gliedern (z.B. nach Umwandlung eines Eigenbetriebs in eine Eigengesellschaft), ist das in der Eröffnungsbilanz auszuweisende Eigenkapital, soweit es das Nennkapital übersteigt (vgl. § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB), dem Teilbetrag im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 zuzuordnen (EK 04; § 30 Abs. 3 KStG).

In der unter Ziff. 2.1 dargestellten Bilanz einer aus der Umwandlung eines Eigenbetriebs hervorgegangenen Eigengesellschaft beträgt das verwendbare Eigenkapital 4.000.000 DM. Soweit die Stadtwerke A-Stadt GmbH unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 3 EBV ihr Eigenkapital nicht benötigt, kann sie es ganz oder teilweise sofort oder in den nächsten Jahren an ihre Gesellschafterin (Stadt A) ausschütten.

Bei einer Ausschüttung durch eine Kapitalgesellschaft an ihre Anteilseigner ist gemäß § 27 Abs. 1 KStG grundsätzlich die sog. Ausschüttungsbelastung in Höhe von 30 % herzustellen. Dies gilt allerdings nicht, wenn dabei sog. EK 04, d.h. Eigenkapital, das durch Einlagen der Anteilseigner nach dem 31.12.1976 entstanden ist, (wieder) ausgeschüttet wird (§ 40 Satz 1 Nr. 2 KStG). Ausschüttungen aus dem EK 04 führen zudem beim Anteilseigner nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG) und unterliegen keinem Kapitalertragsteuerabzug. Daher wäre es vorteilhaft, Ausschüttungen zuerst aus dem EK 04 zu entnehmen und erst danach aus anderen Eigenkapital„töpfen“. Jedoch bestimmt § 28 Abs. 3 KStG, daß die vorhandenen Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals in der in § 30 KStG enthaltenen Reihenfolge als für die Ausschüttung verwendet gelten. Beträge aus nicht mit Körperschaftsteuer belasteten Teilen des Eigenkapitals (wie z.B. Rückzahlung früherer Einlagen aus dem Eigenkapital„topf“ EK 04) können somit immer erst dann ausgeschüttet werden, wenn die aus versteuerten Gewinnen gefüllten und damit steuerbelasteten EK„töpfe“ bereits geleert wurden. Aber auch innerhalb des sog. EK 0 ist die Reihenfolge einzuhalten. Eine Ausschüttung aus dem EK 04 ist erst möglich, wenn die „Töpfe“ EK 01, EK 02 und EK 03 vollständig geleert wurden. Bei Ausschüttungen aus diesen „Töpfen“ ist aber wiederum zwingend die Ausschüttungsbelastung herzustellen. Ein durch Verluste entstandenes negatives Eigenkapital EK 02 ist dabei wie einer leerer „Topf“ zu behandeln.

In der Praxis dürften jedoch kommunale Eigengesellschaften nicht über EK 01 oder EK 03 verfügen, und das EK 02 ist in vielen Fällen negativ. Eine Ausschüttung aus dem EK 04 ist daher der Regelfall, wenn keinerlei steuerbelastetes Eigenkapital zur Verfügung steht. Bei der Rückzahlung früherer Kapitaleinlagen ist somit nur darauf zu achten, daß vorher zwingend alle erzielten Gewinne ausgeschüttet sein müssen.

2.5 Beispiele zur Kapitalrückzahlung bei einer Eigengesellschaft

Beispiel 1

Stadtwerke A-Stadt GmbH

Anlagevermögen	18.000.000	A. Eigenkapital	
Umlaufvermögen	7.000.000	I. Stammkapital	6.000.000
		II. Kapitalrücklagen	4.000.000
		III. Gewinnrücklagen	1.700.000
		IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	120.000
		V. Jahresüberschuß/-fehlbetrag	180.000
		B. Fremdkapital	13.000.000
Summe	25.000.000	Summe	25.000.000

EK 45: 2.000.000 DM (Steuersatz 1994 bis 1998: 45 %)

EK 04: 4.000.000 DM

Beschlossene Kapitalrückzahlung: 3.000.000 DM

Für die wie eine Gewinnausschüttung zu behandelnde Kapitalrückzahlung gilt das EK 45 zuerst als verwendet. Das EK 45 enthält diejenigen Einkommensteile, die einer Steuerbelastung von 45 % unterliegen haben. Bei einem Einkommen von z.B. 100 DM und einer Steuerbelastung von 45 DM ergibt sich ein Zugang beim EK 45 in Höhe von 55 DM. Dies bedeutet, daß im vorliegenden Fall das Einkommen vor Steuern $100/55$ von 2.000.000 DM = 3.636.363 DM betragen hat. Da auch bei einer Kapitalrückzahlung die Ausschüttungsbelastung von 30 % herzustellen ist, ergibt sich hierdurch eine Steuerminderung von 15 % (von 45 % auf 30 %). Bezogen auf ein Einkommen von 100 DM beträgt die Minderung $15/55$ des zur Ausschüttung verwendeten EK 45. Da diese Körperschaftsteuerminderung zur Finanzierung der Ausschüttung zusätzlich zur Verfügung steht, kann aus einem EK 45 in Höhe von 55 DM insgesamt eine Ausschüttung von 70 DM (55 DM + 15 DM) und bei einem EK 45 von 2.000.000 DM eine Kapitalrückzahlung von $70/55$ von 2.000.000 DM = 2.545.455 DM erfolgen. Der Restbetrag von 454.545 DM wird aus dem EK 04 finanziert. Anschließend stellt sich die Bilanz wie folgt dar:

Stadtwerke A-Stadt GmbH

Anlagevermögen	18.000.000	A. Eigenkapital	
Umlaufvermögen	4.000.000	I. Stammkapital	6.000.000
Forderung an Finanzamt	545.455	II. Kapitalrücklagen	3.545.455
		III. Gewinnrücklagen	0
		IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0
		V. Jahresüberschuß/-fehlbetrag	0
		B. Fremdkapital	13.000.000
Summe	22.545.455	Summe	22.545.455

Beispiel 2

Stadtwerke A-Stadt GmbH

Anlagevermögen	18.000.000	A. Eigenkapital	
		I. Stammkapital	6.000.000
Umlaufvermögen	4.970.000	II. Kapitalrücklagen	4.000.000
		III. Gewinnrücklagen	0
		IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	- 80.000
		V. Jahresüberschuß/-fehlbetrag	50.000
		B. Fremdkapital	13.000.000
Summe	22.970.000	Summe	22.970.000

EK 45: 0 DM
EK 02: - 30.000 DM (- 80.000 DM + 50.000 DM)
EK 04: 4.000.000 DM
Beschllossene Kapitalrückzahlung: 2.500.000 DM

Die Kapitalrückzahlung kann in voller Höhe aus dem EK 04 finanziert werden.

Bilanz nach Kapitalrückzahlung:

Stadtwerke A-Stadt GmbH

Anlagevermögen	18.000.000	A. Eigenkapital	
		I. Stammkapital	6.000.000
Umlaufvermögen	2.470.000	II. Kapitalrücklagen	1.500.000
		III. Gewinnrücklagen	0
		IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	- 80.000
		V. Jahresüberschuß/-fehlbetrag	50.000
		B. Fremdkapital	13.000.000
Summe	20.470.000	Summe	20.470.000

Ergebnis:

Bei Verlustbetrieben, die mangels steuerpflichtiger Gewinne kein steuerbelastetes verwendbares Eigenkapital aufweisen, können frühere Einlagen somit unmittelbar aus dem EK 04 und damit ohne jegliche Steuerbelastung zurückgezahlt werden. Selbstverständlich ist bei Verlustbetrieben besonders sorgfältig zu prüfen, ob unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 3 EBV eine Eigenkapitalrückzahlung überhaupt zulässig ist. Es ist aber z.B. möglich, frühere Einlagen, die aufgrund der damaligen Verlustsituation zur Verlustabdeckung zwingend erforderlich waren, bei Besserung der Ertragslage wieder zu entnehmen.

2.6 Sonderfall: Kapitalrückzahlung nach vorausgegangener Umwandlung der in die Kapitalrücklage eingestellten Einlagen in Stammkapital/Nennkapital

Beispiel 3

Ausgangslage: Bilanz aus Beispiel 2

Die Gesellschaft beschließt eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Umwandlung von Kapitalrücklagen über 3.000.000 DM. Dadurch entsteht in dieser Höhe zusätzliches (echtes) Stammkapital. Bei einer solchen Kapitalerhöhung gelten die Eigenkapitalanteile des EK 03 und EK 04 als vor den übrigen Eigenkapitalanteilen verwendet (§ 41 Abs. 3 KStG). Diese Teile scheiden damit aus dem verwendbaren Eigenkapital aus (Umkehrschluß aus § 29 Abs. 3 KStG, wonach bei einer Umwandlung von Gewinnrücklagen in Stammkapital diese Beträge aus dem vEK nicht ausscheiden). Danach ergibt sich ein Stammkapital von 9.000.000 DM, die Kapitalrücklage verringert sich auf 1.000.000 DM. Das verwendbare Eigenkapital beträgt danach:

EK 45:	0 DM
EK 02:	- 30.000 DM
EK 04:	4.000.000 DM - 3.000.000 DM = 1.000.000 DM

Für eine steuerfreie Ausschüttung (ohne Herstellung der Ausschüttungsbelastung) steht dann nur noch ein EK 04 von 1.000.000 DM zur Verfügung. Setzt die Kapitalgesellschaft in späteren Jahren ihr Stammkapital wieder herab und wird dieser Betrag an die Gesellschafter zurückgezahlt, findet keine Besteuerung statt, auch wenn das Kapital in diesem Fall nicht aus dem EK 04 zurückgezahlt wird. Denn die Rückzahlung von Stammkapital ist beim Gesellschafter keine steuerpflichtige Einnahme (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 i.V. mit Nr. 1 Satz 3 EStG), es sei denn, der früheren Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln hätte eine Umwandlung von Gewinnrücklagen zugrunde gelegen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG i.V. mit § 29 Abs. 3 KStG).

Folge: Werden Einlagen der Gemeinde in ihre Eigengesellschaft, die dort zur Kapitalrücklage rechnen, zunächst im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Stammkapital umgewandelt, können sie später nach entsprechender Kapitalherabsetzung trotzdem wieder steuerfrei entnommen werden.

2.7 Kapitalrückzahlung bei sog. einbringungsgeborenen Anteilen

Von „einbringungsgeborenen Anteilen“ spricht man, wenn die Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Rahmen einer Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten (Sacheinlage gemäß 5 Abs. 4 GmbHG, § 20 Abs. 1 Umwandlungssteuergesetz UmwStG) entstanden sind und dabei das eingebrachte Betriebsvermögen unter dem Teilwert angesetzt wurde (§ 21 Abs. 1 UmwStG).

Beispiel: Ein Eigenbetrieb wird zum 01.01.2000 in eine Eigengesellschaft eingebracht.
Er hat zum 31.12.1999 folgende Bilanz:

Stadtwerke A-Stadt

Anlagevermögen	15.000.000	A. Eigenkapital	
		I. Stammkapital	6.000.000
Umlaufvermögen	5.000.000	II. Rücklagen	3.500.000
		III. Gewinn/Verlust	
		Gewinn/Verlust des Vorjahres	400.000
		Jahresgewinn/Jahresverlust	100.000
		B. Verbindlichkeiten	10.000.000
Summe	20.000.000	Summe	20.000.000

Der Teilwert des bilanzierten Anlagevermögens soll 18.000.000 DM betragen. Die neu gegründete Eigengesellschaft kann das übernommene Betriebsvermögen (Anlage- und Umlaufvermögen abzgl. Verbindlichkeiten) mit dem Buchwert (10 Mio DM), dem Teilwert (13 Mio DM) oder einem Zwischenwert ansetzen (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 UmwStG). Setzt die Eigengesellschaft das Vermögen mit 13 Mio DM an, entsteht beim untergehenden Eigenbetrieb ein Veräußerungsgewinn von 3 Mio DM. Setzt die Kapitalgesellschaft das übernommene Betriebsvermögen mit den Buchwerten von 10 Mio DM an, entsteht ein Veräußerungsgewinn von 0 DM. Um im Fall des Buchwertansatzes die Besteuerung der im Zeitpunkt der Umwandlung vorhandenen, aber nicht aufgedeckten stillen Reserven sicherzustellen, bestimmt § 21 Abs. 1 UmwStG, daß bei einer späteren Veräußerung dieser sog. einbringungsgeborenen Anteile der Betrag, um den der Veräußerungspreis die Anschaffungskosten der Anteile übersteigt, als (nachträglicher) Veräußerungsgewinn gilt (= Nachholung der Besteuerung). Aber auch ohne eine Veräußerung der Anteile findet eine Besteuerung statt, wenn an den Eigner einbringungsgeborener Anteile Eigenkapital i.S. des § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG (EK 04) ausgeschüttet wird (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 UmwStG i.d.F. ab 01.01.1997) und dabei der ausgeschüttete Betrag die Anschaffungskosten der Anteile übersteigt. Als Anschaffungskosten der einbringungsgeborenen Anteile gilt der Betrag, mit dem die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen angesetzt hat, im vorliegenden Fall 10 Mio DM. Zum 31.12.2000 hat die Eigengesellschaft ihr verwendbares Eigenkapital erstmals zu gliedern. Wird bei der Einbringung eines Betriebsvermögens von 10 Mio DM das Stammkapital von 6 Mio DM ausgewiesen und der Differenzbetrag von 4 Mio DM der Kapitalrücklage zugeführt, ergibt sich ein EK 04 von 4 Mio DM (§ 30 Abs. 3 KStG). An den Anteilseigner kann dann (unter Beachtung von § 28 Abs. 3 KStG) Kapital bis zu einem Betrag von 4 Mio DM aus dem EK 04 zurückgezahlt werden. Die Ausschüttung aus dem EK 04 kann aber die Anschaffungskosten der Anteile von 10 Mio DM nicht übersteigen.

Der Ausweis von Rückstellungen im Jahresabschluß von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen

Verfasser: Michaela **Folger** und Bernhard **Köhler**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Handelsrechtliche Grundlagen für den Ausweis von Rückstellungen	98
2. Pflichtrückstellungen	99
2.1 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	99
2.2 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	105
2.3 Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden	105
3. Wahrrückstellungen	106
3.1 Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den letzten neun Monaten des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden	106
3.2 Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB	106

1. Handelsrechtliche Grundlagen für den Ausweis von Rückstellungen

Der Ausweis von Rückstellungen im Jahresabschluß von Krankenhäusern richtet sich nach § 249 HGB i.V. mit § 4 Abs. 3 KHBV. Für Pflegeeinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach SGB XI besteht, ist § 249 HGB i.V. mit § 4 Abs. 1 PBV maßgeblich. Für die Bewertung der Rückstellungen ist § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB i.V. mit § 4 Abs. 3 KHBV bzw. § 4 Abs. 1 PBV heranzuziehen.

Gemäß § 249 HGB ist zu unterscheiden zwischen Rückstellungen, die gebildet werden müssen (Passivierungspflicht), und Rückstellungen, die gebildet werden dürfen (Passivierungswahlrecht). Für andere als die in § 249 Abs. 1 und 2 HGB bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden.

Pflichtrückstellungen

Zweck	§ 249 HGB	Rückstellungsart
für ungewisse Verbindlichkeiten für Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden	Abs. 1 Satz 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2	Verpflichtung gegenüber Dritten
für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	Abs. 1 Satz 1	Verlustrückstellung
für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt wird	Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1	Aufwandsrückstellung Aufwandsrückstellung

Wahlrückstellungen

Zweck	§ 249 HGB	Rückstellungsart
für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den letzten neun Monaten des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden	Abs. 1 Satz 3	Aufwandsrückstellung
für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen, die am Abschlußtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind	Abs. 2	Aufwandsrückstellung

Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (§ 249 Abs. 3 Satz 2 HGB). Demzufolge sind Rückstellungen zu jedem Bilanzstichtag daraufhin zu untersuchen, ob sie sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach noch gerechtfertigt sind.

Nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sind Rückstellungen nur in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Dabei ist das Vorsichtsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) zu beachten. Rückstellungen sind demnach nicht mit dem ungünstigstenfalls zu erwartenden Betrag, sondern mit dem mit größter Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme zu erwartenden Betrag zu bewerten. Rückstellungen für der Höhe nach gewisse, jedoch dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten sind regelmäßig mit dem vollen Betrag anzusetzen. Eine Abzinsung von Rückstellungen ist nur geboten, soweit darin ein Zinsanteil enthalten ist. Im Gegensatz zu **wertaufhellenden** Tatsachen, d.h. Ereignissen, die erst nach dem Bilanzstichtag bekannt werden und eine bessere Kenntnis über die am Bilanzstichtag bestehenden Verhältnisse geben, dürfen **wertbeeinflussende** Tatsachen bei der Bewertung der Rückstellungen **nicht** berücksichtigt werden. Darunter sind Ereignisse zu verstehen, die keine zusätzlichen Erkenntnisse über die Verhältnisse am Bilanzstichtag geben, sondern lediglich die bekannten Verhältnisse wertmäßig verändern.

Für steuerliche Zwecke sowohl für den Ansatz als auch für die Bewertung von Rückstellungen gelten teilweise von den handelsrechtlichen Vorschriften abweichende Regelungen. Für die kommunalen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, die grundsätzlich gemeinnützige Zwecke verfolgen und damit steuerbefreit sind, gelten für die Bilanzierung der Rückstellungen aber ausschließlich die handelsrechtlichen Bestimmungen. Im folgenden wird daher nicht auf steuerrechtliche Besonderheiten der Rückstellungsbildung eingegangen.

Nachfolgend werden die für die Praxis der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen wichtigsten Rückstellungen aufgezeigt.

2. Pflichtrückstellungen

2.1 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sind zu bilden für sicher oder wahrscheinlich bestehende Verpflichtungen, die gegenüber Dritten bestehen und wirtschaftlich bereits verursacht sind, sofern mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist sowie die Höhe und/oder der Grund ungewiß sind. Die Verpflichtungen müssen zu Aufwendungen führen.

Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen sind in der Bilanz auszuweisen zur Erfüllung künftiger wahrscheinlicher Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. Pensionsverpflichtungen werden versorgungshalber gezahlt; eine Gegenleistung ist vom Empfänger nicht mehr zu erbringen. Zu den Pensionen sind auch Übergangsgelder, Treuezahlungen usw. zu zählen, wenn sie wie Pensionen beim Eintritt eines biologischen Ereignisses, z.B. bei Erreichen der Altersgrenze, bei Invalidität oder Tod, ausgezahlt werden.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, für die der Pensionsberechtigte seinen Rechtsanspruch aufgrund einer unmittelbaren Zusage nach dem 31.12.1986 erworben hat (= Neuzusage), sind passivierungspflichtig. Bei Ansprüchen, die vor dem 01.01.1987 erworben wurden (= Altzusagen), oder bei mittelbaren Zusagen auf eine Pension oder ähnlichen unmittelbaren oder mittelbaren Verpflichtungen muß eine Rückstellung in der Handelsbilanz nicht gebildet werden (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB). Bei Ausübung dieses Wahlrechts ist der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungen im Anhang anzugeben (Art. 28 Abs. 2 EGHGB). Das Wahlrecht für die Bilanzierung von Altzusagen wird erst mit dem Auslaufen der Altzusagen hinfällig. Daher verpflichten Zuführungen zu Rückstellungen für Altzusagen ab dem Jahr 1987 nicht zu einer gleichen Handhabung in den Folgejahren.¹

Versorgungsverpflichtungen können entstehen durch Einzelzusage, Gesamtzusage, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz u.ä. Der Regelfall bei kommunalen Einrichtungen ist die beamtenrechtliche Versorgung kraft Gesetzes. Dabei sind Versorgungsverpflichtungen für Beamte, die in einer rechtlich unselbständigen Einrichtung tätig sind (Regiebetrieb, Eigenbetrieb), als originäre Pensionsverpflichtungen der bilanzierungspflichtigen Einrichtung zu sehen. Sofern Beamte oder Angestellte mit beamtenrechtlichen Versorgungsrechten nicht während der gesamten bei der Kommune geleisteten Dienstzeit in der bilanzierungspflichtigen Einrichtung tätig waren, ist in der Bilanz nur der Teil der Versorgungsverpflichtung auszuweisen, der auf die Beschäftigungszeit des Bediensteten im Regie- oder Eigenbetrieb entfällt.

Für die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Pensionsverpflichtungen ist maßgeblich, wer rechtlich verpflichtet ist, beim Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsleistungen zu erbringen. So befreit die Mitgliedschaft beim Bayerischen Versorgungsverband eine Kommune nicht von der Verpflichtung, die Versorgungsleistungen selbst zu erbringen. Die Versorgungsberechtigten erwerben keinen eigenen Rechtsanspruch gegen den Versorgungsverband. Deshalb sind auch in diesen Fällen Pensionsrückstellungen für Neuzusagen auszuweisen. Die Umlagezahlungen an den Versorgungsverband sind darüber hinaus betrieblicher Aufwand.

Demgegenüber handelt es sich bei der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes auf Grund der Einstandspflicht des Arbeitgebers und der Einschaltung einer Zusatzversorgungskasse als externer Träger um eine mittelbare Pensionsverpflichtung. Für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen besteht somit nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB ein Wahlrecht zur Passivierung dieser Pensionsverpflichtungen. Sofern auf die Passivierung verzichtet wird, ist der daraus resultierende Fehlbetrag im Anhang anzugeben (Art. 28 Abs. 2 EGHGB).

Hinsichtlich weiterer Einzelfragen zu Altzusagen, zu mittelbaren Verpflichtungen und ähnlichen Verpflichtungen wird auf die einschlägige Fachliteratur verwiesen.²

Nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sind Rentenverpflichtungen mit dem Barwert anzusetzen. Die Pensionsanwartschaften sind nach dem Schätzmaßstab der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung zu bewerten. Für die Verteilung der Mittelansammlung auf die Jahre

¹ vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 4. Aufl., S. 345; WP-Handbuch 1996, Bd. I, Abschnitt E, RdNr. 149)

² z.B. Beck'scher Bilanzkommentar, 4. Aufl., S. 307 ff., WP-Handbuch 1996, Bd. I, S. 197 ff.

des aktiven Dienstverhältnisses kommen verschiedene versicherungsmathematische Verfahren in Betracht. In der Regel wird die bilanzierende Einrichtung auf ein versicherungsmathematisches Gutachten zurückgreifen müssen.

Zu Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluß hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) die Stellungnahme des Hauptfachausschusses (HFA) 2/1988³ zur Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen die Stellungnahme HFA 1/1997⁴ herausgegeben.

Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses und für Prüfungen

Rückstellungen sind zu bilden für die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und ggf. eines Lageberichts. Ferner sind auch die voraussichtlichen Aufwendungen für die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts sowie für die gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses in eine Rückstellung einzustellen. Ebenso ist für laufende Buchführungsarbeiten nach dem Bilanzstichtag, soweit Geschäftsvorfälle des abgelaufenen Geschäftsjahres betroffen sind, eine Rückstellung zu bilden. Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang auch noch die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen für die Erstellung der Betriebssteuern, z.B. Umsatzsteuer, betreffenden Erklärungen aufgeführt.

Sofern die Prüfung des Jahresabschlusses nicht wie bei Krankenhäusern in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern aufgrund einer privatrechtlichen Verpflichtung bzw. durch die freiwillige Festlegung in der Betriebssatzung, z.B. bei einigen Einrichtungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebes, durchgeführt wird, besteht nach h.M. für den handelsrechtlichen Jahresabschluß ebenfalls eine Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung.

Da die Jahresabschlüsse kommunaler Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, die als Regiebetrieb oder Eigenbetrieb geführt werden, nach den Vorschriften der GO, LKrO und BezO örtlich und überörtlich zu prüfen sind, sind auch für diese Prüfungen Rückstellungen zu bilden.

Bei den internen Jahresabschlußkosten dürfen handelsrechtlich zusätzlich zu den Einzelkosten auch die notwendigen Gemeinkosten in die Rückstellungen einbezogen werden.

Jubiläumszuwendungen

Für die Zusage von Leistungen des Arbeitgebers aus Anlaß von Dienstjubiläen ist eine Rückstellung zu bilden. Die arbeitsrechtliche Verpflichtung kann sich einzelvertraglich, durch Betriebsvereinbarung, durch die Anwendung tariflicher Vorschriften oder durch betriebliche Übung ergeben. Begründet ist der Ansatz von Jubiläumsrückstellungen dadurch, daß die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung einer Jubiläumszuwendung in den bisher geleisteten Arbeitsjahren des Beschäftigten wirtschaftlich verursacht ist.

³ Die Wirtschaftsprüfung, 1988, S. 403 ff.

⁴ Die Wirtschaftsprüfung, 1997, S. 233 ff.

Grundlage für die Ermittlung dieser Rückstellung ist die versprochene Jubiläumswendung einschließlich der anfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Darüber hinaus ist der Wahrscheinlichkeit des vorzeitigen Ausscheidens von Arbeitnehmern durch einen Fluktuationsabschlag Rechnung zu tragen. Der voraussichtliche Erfüllungsbetrag der Jubiläumsverpflichtung ist durch jährliche Erhöhung der Rückstellung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung anzusammeln.

Urlaub

Für den bis zum Bilanzstichtag noch nicht eingebrachten Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer, der im folgenden Geschäftsjahr nachgewährt oder abgegolten wird, ist eine Rückstellung zu bilden.

Handelsrechtlich werden die Urlaubsrückstellungen als künftige Zahlungen an Arbeitnehmer für im abgelaufenen Geschäftsjahr bereits erbrachte Arbeitsleistungen gesehen. Demzufolge ist die Rückstellung auf der Basis des gesamten Bruttoarbeitsentgelts einschließlich Weihnachtswendung, Urlaubsgeld u.ä. zuzüglich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zu berechnen. Darüber hinaus sind u.a. auch Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen und Jubiläumsrückstellungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Dabei ist nach Auffassung des IDW⁵ von den Preisverhältnissen am Bilanzstichtag auszugehen. Zukünftige Erhöhungen, z.B. tarifliche Änderungen, dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bereits am Abschlußstichtag feststehen. Bei der Berechnung der Aufwendungen je Urlaubstag ist von den tatsächlichen Ist-Arbeitstagen, d.h. von den Arbeitstagen abzüglich Ausfallzeiten für neuen Urlaub, Krankheit usw. auszugehen. Im Einzelfall auftretende Vorgriffe der Arbeitnehmer auf den Urlaubsanspruch des neuen Geschäftsjahres dürfen wegen des Grundsatzes der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) nicht mit den Urlaubsüberhängen saldiert werden.

Gleizeitüberhänge, Überstunden

Für Gleizeitüberhänge und Überstunden, die im neuen Geschäftsjahr auszugleichen sind, ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Zum Ansatz und zur Bewertung dieses Erfüllungsrückstandes des Arbeitgebers gelten die Ausführungen zu den Urlaubsrückstellungen entsprechend.

Bereitschaftsdienste, Zeitzuschläge

Da die Zeitzuschläge sowie die Vergütungen für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften gemäß den einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen erst zwei Monate nach ihrer Entstehung ausgezahlt werden, ist dem Grunde nach für diese Vergütungsbestandteile, soweit sie die Leistungsmonate November und Dezember betreffen, eine Verbindlichkeit auszuweisen. Sofern die Höhe der Verbindlichkeit nicht eindeutig zu ermitteln ist, muß eine Rückstellung gebildet werden.

⁵ vgl. Schreiben des IDW an den Bundesminister der Finanzen vom 16.04.1992, in Die Wirtschaftsprüfung, 1992, S. 330

Altersteilzeit

In der Handelsbilanz sind Rückstellungen zu bilden für die Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß ältere Arbeitnehmer durch Altersteilzeitarbeit bei nicht entsprechend gekürztem Arbeitsentgelt entlastet werden. Nach § 2 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz (ATG) vom 23.07.1996 und § 3 Abs. 2 Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 05.05.1998 kann Altersteilzeit als Blockmodell oder als Teilzeitmodell eingebracht werden. Beim Blockmodell arbeitet der Arbeitnehmer in der ersten Phase des Altersteilzeitraums, der sog. Beschäftigungsphase, weiterhin im bisherigen Umfang und wird in der zweiten Phase, der sog. Freistellungsphase, vollständig von seiner Arbeitspflicht freigestellt. Beim Teilzeitmodell ist der Arbeitnehmer während des gesamten Altersteilzeitraums bis zum Eintritt in den Ruhestand mit einer reduzierten Arbeitszeit tätig.

Hinsichtlich der Rückstellungsbildung ist nach Auffassung des IDW (IDW RS HFA 3)⁶ zu differenzieren, ob bereits bei Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Arbeitszeitreduktion vereinbart wurde oder ob eine Vereinbarung über die Altersteilzeit in bereits bestehende Arbeitsverhältnisse eingreift. Nachdem die letztgenannte Möglichkeit der Regelfall ist, wird im weiteren nur darauf eingegangen.

Die vom Arbeitgeber geleisteten Aufstockungsbeträge haben wirtschaftlich den Charakter einer eigenständigen Abfindungsverpflichtung.

Handelsrechtlich ist für die bestehende oder aufgrund eines dem Arbeitnehmer unwiderruflich eingeräumten Wahlrechts (z.B. nach § 2 Abs. 2 TV ATZ) voraussichtlich in der Zukunft entstehende Verpflichtung zur Zahlung von Aufstockungsleistungen eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zu passivieren. Voraussichtliche Inanspruchnahmen aus von seiten der Arbeitnehmer noch nicht ausgeübten Wahlrechten sind vorsichtig nach dem Grad der wahrscheinlichen Inanspruchnahme zu schätzen. Die voraussichtlich zu leistenden Beträge sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln und mit ihrem Barwert unter Berücksichtigung des durchschnittlichen für öffentliche Anleihen geltenden fristadäquaten Marktzinssatzes anzusetzen.

Wird die Altersteilzeit nach dem Blockmodell erbracht, ist zusätzlich für die in der Zeit der Arbeitsleistung erbrachten Überstunden eine Rückstellung für den Erfüllungsrückstand zu bilden. Diese Rückstellung ist ebenfalls mit dem Barwert anzusetzen. Die Rückstellung wird in der Beschäftigungsphase kontinuierlich entsprechend dem noch nicht entlohten Teil der Arbeitsleistung aufgebaut und in der Freistellungsphase aufgelöst.

Die Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 4 ATG sind als sonstige Vermögensgegenstände zu aktivieren, wenn alle Voraussetzungen der §§ 2 und 3 ATG, also auch die Beschäftigung eines anderen Arbeitnehmers nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ATG, erfüllt sind. Eine Verrechnung des Erstattungsanspruches mit der Rückstellung ist nicht zulässig. Es wird jedoch empfohlen, den wahrscheinlich zu erwartenden Anspruch im Anhang anzugeben, solange der Erstattungsanspruch nicht als Forderung bilanziert ist.

⁶ FN-IDW 1998, S. 594 ff.

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Sofern ein Arbeitnehmer am Bilanzstichtag einen Anspruch auf Lohnfortzahlung wegen bereits eingetretener Krankheit hat, ist für noch ausstehende Vergütungsbestandteile (§ 37 BAT und § 34 BMT-G II), die das Geschäftsjahr betreffen, eine Rückstellung zu bilden, da es sich um einen Erfüllungsrückstand des Arbeitgebers handelt. Wenn die Höhe der noch ausstehenden Leistungen des Arbeitgebers genau ermittelt werden kann, ist in der Bilanz keine Rückstellung, sondern eine Verbindlichkeit auszuweisen. Im Geltungsbereich des BAT und BMT-G II betrifft dies insbesondere den Aufschlag für Vergütungsbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie Krankengeldzuschüsse. Demgegenüber dürfen für künftige derartige Verpflichtungen keine Rückstellungen gebildet werden.

Prozeßkosten

Für am Bilanzstichtag schwebende Prozesse sind Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten zu bilden. Zulässig sind Rückstellungen, soweit ein Verfahren eingeleitet ist oder bei Passivprozessen mit der Klageerhebung gegen den Bilanzierenden unabwendbar zu rechnen ist. Rückstellungen dürfen nur für die Kosten der laufenden Instanz gebildet werden. In die Rückstellung sind sämtliche für den Prozeß anfallenden Kosten einzubeziehen, z.B. Anwaltskosten sowohl des eigenen als auch ggf. des gegnerischen Anwalts, Gerichtsgebühren, Kosten für Gutachten und die Beschaffung von Beweismaterial, eigene Personalkosten, Fahrt- und Reisekosten usw. Für betrieblich veranlaßte Strafverteidigungskosten gelten die genannten Grundsätze entsprechend.

Berufsgenossenschaftsbeiträge und Insolvenzgeld

Für die für das abgelaufene Geschäftsjahr zu leistenden Beiträge zur Berufsgenossenschaft ist eine Rückstellung zu bilden. Zu den Berufsgenossenschaftsbeiträgen zählt auch die Umlage für das Insolvenzgeld (früher Konkursausfallgeld). Für künftige Beiträge darf eine Rückstellung nicht gebildet werden.

Sonstige Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten

Anzuführen sind hier u.a.

- Rückstellungen für **ausstehende Rechnungen**: Für Lieferungen oder Leistungen des Vorjahres ist eine Rückstellung in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu bilden, soweit die Rechnung zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht eingegangen ist.
- Für vor dem Bilanzstichtag zugesagte **Tantiemen, Gratifikationen, Leistungszulagen oder Leistungsprämien** sind Rückstellungen zu bilden, soweit durch die versprochene Leistung überwiegend ein vergangenes Verhalten des Arbeitnehmers abgegolten werden soll und die Zahlung unabhängig ist vom künftigen Verhalten des Arbeitnehmers.
- Für **Haftpflichtverbindlichkeiten** gegenüber Vertragspartnern oder Dritten sind Rückstellungen zu bilden. Während für Rückstellungen gegenüber Vertragspartnern - aufgrund von Erfahrungswerten der Vergangenheit - auch Pauschalrückstellungen zulässig sind, dürfen Rückstellungen aus Haftpflicht gegenüber Dritten nur gebildet

werden, wenn der Schadensersatzanspruch geltend gemacht oder die den Schadensersatzanspruch begründenden Tatsachen hinreichend bekannt sind. Unbestrittene Versicherungsansprüche sind zu aktivieren.

- Für **Schadensersatzansprüche** sind Rückstellungen zu bilden, soweit bis zur Bilanzaufstellung die Inanspruchnahme und das Bestehen der Verbindlichkeit wahrscheinlich sind. Dabei ist es ausreichend, daß aufgrund konkreter Umstände ernsthaft damit gerechnet werden muß, daß die Tatsachen, die den Schadensersatzanspruch begründen, bekannt werden.

2.2 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

Die Bildung einer Drohverlustrückstellung setzt ein schwebendes Geschäft voraus, aus dem der Eintritt eines Verlustes drohen muß, d.h., daß der Wert der eigenen Verpflichtungen aus dem Geschäft wahrscheinlich den Wert der Ansprüche auf Gegenleistung übersteigt (Verpflichtungsüberschuß). Ein Geschäft ist schwebend, solange es von der zur Lieferung oder Leistung verpflichteten Partei noch nicht voll erfüllt ist.

Mutterschutz

Sofern am Bilanzstichtag eine Schwangerschaftsmeldung einer Bediensteten vorliegt, ist in Höhe der Zuschüsse für den das künftige Geschäftsjahr betreffenden Zeitraum der Mutterschutzfristen eine Rückstellung zu bilden.

Wenn die Mutterschutzfrist bereits im abgelaufenen Geschäftsjahr begonnen hat und die Zuschüsse für den Zeitraum bis zum Bilanzstichtag noch nicht bzw. nicht in voller Höhe ausgezahlt wurden, ist eine Verbindlichkeit auszuweisen. Die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten kommt nur dann in Betracht, wenn die Höhe der Verbindlichkeit nicht genau beziffert werden kann.

Ausbildungskosten

Werden in einer Einrichtung aus politischer oder sozialer Verantwortung über den eigenen Bedarf hinaus Auszubildende beschäftigt, z.B. in der Hauswirtschaft oder als Arzthelferin, so steht den Ausbildungskosten lediglich der Wert der von den Auszubildenden erbrachten Leistung gegenüber. Maßstab für die Bewertung der Leistung der Auszubildenden ist die produktive Arbeit, die von den Auszubildenden verlangt werden kann. Diese Arbeit ist mit dem ersparten Aufwand für ausgebildete Arbeitnehmer, die nicht beschäftigt werden, zu bewerten. Für einen entstehenden Verpflichtungsüberschuß der Ausbildungskosten über die ersparten Aufwendungen ist eine Drohverlustrückstellung zu bilden.

2.3 Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden

Bei dieser Art der Rückstellung besteht am Bilanzstichtag noch keine Verpflichtung gegenüber einem Fremden. Die Bildung einer derartigen Rückstellung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der Instandhaltungsaufwand muß am Bilanzstichtag **unterlassen** sein. Diese Voraussetzung ist bei offensichtlichen Schäden oder bei nicht eingehaltenen Wartungsplänen erfüllt.
- Der Aufwand muß grundsätzlich im **letzten Geschäftsjahr**, d.h. in dem Geschäftsjahr, für das bilanziert wird, unterlassen worden sein. Wurde die Instandhaltungsmaßnahme bereits in einem früheren Geschäftsjahr unterlassen, ist die Nachholung zulässig, wenn die Instandhaltung auch das vergangene Geschäftsjahr betrifft.
- Die Aufwendungen müssen in den folgenden **drei Monaten nach dem Bilanzstichtag nachgeholt** werden. Dabei reicht es nicht aus, wenn die Instandhaltungsmaßnahme innerhalb dieser Frist begonnen wird; sie muß vielmehr in dem genannten Zeitraum abgeschlossen werden.

3. Wahlrückstellungen

3.1 Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den letzten neun Monaten des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden

Im Gegensatz zu den Pflichtrückstellungen kann eine Instandhaltungsrückstellung unter den o.a. Voraussetzungen in der Handelsbilanz ausgewiesen werden, wenn die Instandhaltungsmaßnahme in den letzten neun Monaten des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt wird.

3.2 Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB

Die Bildung von Aufwandsrückstellungen, denen zum Bilanzstichtag keine Verpflichtung gegenüber einem Dritten zugrunde liegt, ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Es muß sich um **ihrer Eigenart nach genau umschriebene Aufwendungen** handeln. Es dürfen also keine Rückstellungen für allgemeine Vorsorgen und Risiken gebildet werden.
- Die Aufwendungen müssen **dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnen** sein.
- Die Aufwendungen müssen **wahrscheinlich oder sicher zu Ausgaben** führen. Auch wenn zum Bilanzstichtag keine Verpflichtung gegenüber einem Dritten besteht, muß bei Fortführung des Unternehmens mit dem Entstehen der Ausgaben zu rechnen sein.
- Die Aufwendungen müssen hinsichtlich **der Höhe und/oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt** sein.

Nachfolgend sollen aus den in der Fachliteratur aufgezeigten Beispielen für Aufwandsrückstellungen⁷ zwei Anwendungsfälle herausgegriffen werden, denen bei der Erstellung von Jahresabschlüssen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen größere Bedeutung beigemessen werden kann.

Rückstellungen für Großreparaturen

Die Großreparaturen dürften wohl zu den bedeutendsten Anwendungsfällen von Aufwandsrückstellungen zählen. Für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sind insbesondere Instandhaltungsmaßnahmen für Gebäude relevant. Daneben kann diese Art der Rückstellung auch für kostenintensive regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich der Einrichtungen und Ausstattungen (z.B. Austausch von Röntgenröhren) von Bedeutung sein.

Bei den Großreparaturen handelt es sich um künftige Ausgaben für Erhaltungsaufwendungen; Ausgaben für aktivierungspflichtige Maßnahmen dürfen nicht angesetzt werden. Die Ausgaben für die Instandhaltungsmaßnahmen müssen entsprechend den allgemeinen Voraussetzungen für den Ausweis von Aufwandsrückstellungen wahrscheinlich oder sicher sein.

Dies ist in der Regel nur dann erfüllt, wenn es sich um regelmäßig anfallende Instandhaltungen handelt. Da diese Instandhaltungsmaßnahmen zwar regelmäßig, jedoch in größeren zeitlichen Intervallen durchgeführt werden, fallen die Ausgaben jährlich nicht konstant an, sondern unterliegen zum Teil erheblichen Schwankungen. Durch die Bildung von Rückstellungen für Großreparaturen wird eine gleichmäßige Aufwandsbelastung über mehrere Perioden erreicht. Darüber hinaus sollen die Aufwandsrückstellungen nach der in der Literatur überwiegend vertretenen Meinung die Funktion einer „Erfolgsglättung“ übernehmen. Eine Glättung des Erfolgsausweises kommt aber nur dann zustande, wenn auch die Erträge zur Deckung der Instandhaltungsaufwendungen nicht einmalig, sondern laufend für die Zeit bis zur Durchführung der Maßnahme anfallen. Dies ist bei Pflegeeinrichtungen aufgrund der pauschalen Vergütung von Instandhaltungsaufwendungen über die Benutzerentgelte nach § 33 AVPflegeVG i.V. mit § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XI wenigstens teilweise der Fall. Das Gleiche gilt für Krankenhäuser außerhalb Bayerns wegen der Berücksichtigung der Instandhaltungspauschale in den pflegesatzfähigen Kosten nach § 17 Abs. 4 b Sätze 1 bis 3 KHG i.V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 2 AbgrV.

Für bayerische Krankenhäuser gilt dagegen, daß die in Frage kommenden Erhaltungsaufwendungen grundsätzlich nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BayKrG gefördert werden. Dies bedeutet, daß die Erträge aus Fördermitteln einmalig im Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme anfallen. Eine Bildung von Aufwandsrückstellungen für derartige Erhaltungsmaßnahmen würde somit in dem Umfang, in dem Fördermittel gewährt werden, wegen der unterschiedlichen zeitlichen Verteilung von Aufwendungen und Erträgen gerade nicht zu der beabsichtigten Erfolgsglättung führen. Soweit ein Anspruch auf Förderung nach dem BayKrG besteht, ist daher die Bildung von Aufwandsrückstellungen nicht veranlaßt.

⁷ z.B. Beck'scher Bilanzkommentar, 4. Aufl., S. 356 ff.

Das Ansatzwahlrecht kann grundsätzlich für jede einzelne Instandhaltungsmaßnahme bzw. für jedes einzelne Gewerk gesondert ausgeübt werden. Die Rückstellung muß allerdings genau umschrieben, eindeutig abgrenzbar und nachprüfbar sein. Als Begründung für den Ansatz der Rückstellung reicht z.B. „Erhaltungsaufwendungen für das Gebäude A“ nicht aus; vielmehr müssen die Instandhaltungsmaßnahme (z.B. Dachsanierung, Sanierung der Außenfassade, Sanierung der Heizungsanlage usw.) und ihr voraussichtlicher Zeitpunkt konkret benannt sein.

Die Rückstellung kann in jedem Jahr der Zugehörigkeit des Anlageguts zum Vermögen der bilanzierenden Einrichtung erstmalig gebildet werden. Sofern die Rückstellung nicht bereits im ersten Jahr der Zugehörigkeit ausgewiesen wird, können die Zuweisungen für frühere Jahre nachgeholt werden. Eine Nachholung von in den Vorjahren bewußt unterlassenen Rückstellungen für Großreparaturen ist jedoch nicht mehr zulässig.

Für den Ansatz dieser Rückstellungen ist das Stetigkeitsgebot nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB zu beachten. Eine einmal gebildete Rückstellung für Großreparaturen darf nur dann aufgelöst werden, wenn der Grund hierfür entfallen ist. In diesen Fällen muß sie allerdings aufgelöst werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit der Durchführung der Instandhaltungsmaßnahme nicht mehr zu rechnen ist, weil das Anlagegut voraussichtlich ausscheiden wird (z.B. durch den beabsichtigten Abbruch des Gebäudes).

Die Aufwendungen sollen den einzelnen Geschäftsjahren in dem Verhältnis zugeordnet werden, in dem die einzelnen Jahre zu den künftigen Ausgaben beitragen. Dem dürfte im Regelfall am ehesten dadurch entsprochen werden, daß die nach dem Kostenstand zum Bilanzstichtag geschätzten künftigen Aufwendungen zeitproportional auf die Geschäftsjahre bis zur voraussichtlichen Durchführung der Maßnahme verteilt werden. In Ausnahmefällen (bei technischen Anlagen oder medizinisch-technischen Geräten) wäre auch eine Verteilung nach Leistungseinheiten denkbar.

Diese Aufwandsrückstellung kann in einer Bandbreite von Null bis zu dem nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Betrag für die jeweilige Maßnahme gebildet werden.

Rückstellungen für Abbruchkosten

Für Abbruchkosten kann eine Aufwandsrückstellung gebildet werden, wenn keine vertragliche oder öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Abbruch eines Gebäudes besteht. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn im Rahmen von Baumaßnahmen Altsubstanz abgerissen werden muß. Die für den Abbruch der Altsubstanz voraussichtlich anfallenden Kosten können in eine Rückstellung eingestellt werden, soweit bereits im Geschäftsjahr feststeht, daß das Gebäude aufgrund der Baumaßnahme abgerissen werden muß. Um während der ganzen Nutzungsdauer von langlebigen Anlagegütern eine möglichst gleiche Aufwandsbelastung zu erreichen, dürfte es sinnvoll sein, ab dem Zeitpunkt, ab dem sich der Abbruch konkretisiert (z.B. durch den Beschluß der Trägerorgane), bis zur Durchführung des Anlagenabbruchs Rückstellungen einzustellen.

Sofern jedoch die Abbruchkosten Herstellungskosten der Nachfolgeinvestition sind, ist eine Rückstellung unzulässig. Hinsichtlich der bilanziellen Behandlung von Abbruchkosten wird auf die einschlägigen Kommentierungen zu § 255 HGB verwiesen.

Wenn für den Abbruch von Gebäuden eine vertragliche oder öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, muß eine Rückstellung für Abbruchkosten gebildet werden. Dieser Fall kommt jedoch bei kommunalen Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen in der Regel nicht in Betracht.

Bezüglich der Berücksichtigung von etwaigen für Abbruchkosten zu erwartenden Zuschüssen bei der Bildung der Rückstellungen wird auf die Ausführungen zu den Rückstellungen für Großreparaturen verwiesen.